

ST UD D IE

Zentralisierungs- und Dezentralisierungstendenzen

der hoheitlichen und privatwirtschaftlichen
Einrichtungen des Bundes in Tirol



Impressum

Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Stabsstelle Grundlagenarbeit

Tel. 0800/22 55 22-1155
eMail: grundlagenarbeit@ak-tirol.com

Studie im Auftrag der Arbeiterkammer Tirol durchgeführt von
Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger, Direktor des Instituts für Föderalismus.

Auftraggeberin:

Arbeiterkammer Tirol

Autor:

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger



AK Präsident Erwin Zangerl

Vorwort

„Die politische und wirtschaftliche Realität in Österreich ist bekanntermaßen von einer hohen Zentralisierung geprägt“, stellt Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger gleich eingangs in der vorliegenden Studie fest.

Die Arbeiterkammer Tirol trat an das Institut für Föderalismus heran, um systematisch zu erheben, ob die Einrichtungen der Bundesverwaltung in den letzten 20 Jahren stärker zentralisiert oder dezentralisiert wurden. Das Ergebnis ist eindeutig: Fast alle Bundeseinrichtungen wurden in den letzten zwei Jahrzehnten stärker zentralisiert. Sei es organisatorisch, weil Entscheidungskompetenzen in die Zentralen verlagert wurden oder räumlich, durch die Auflassung von regionalen Stellen und der Bündelung von Verwaltungsfunktionen in Wien.

Einsparungen, Kosteneffizienz und schnellere Entscheidungswege: Das sind oft die Argumente, die für Verwaltungszentralisierungen ins Treffen geführt werden. Es soll nicht bestritten werden, dass dies legitime Überlegungen sein können.

Gleichzeitig aber verursacht die Zentralisierung der Verwaltung Kosten. Zudem verlieren die öffentlichen Einrichtungen die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürger, wenn nicht gezielt und mit erhöhtem Aufwand die Services verbessert werden. Qualifizierte

Arbeitsplätze und die damit verbundene Kaufkraft gehen in den Regionen verloren, regionale und bisweilen lokale Arbeitsmärkte werden geschwächt. Umgekehrt kann Dezentralisierung regionale Arbeitsmärkte stärken. Gut qualifizierte Arbeitsplätze bringen Kaufkraft und schaffen weitere Arbeitsplätze in vor- und nachgelagerten Bereichen.

Die vorliegende Studie nimmt die Bundesverwaltung in den Fokus. Aber genau dieselben Überlegungen müssen auch innerhalb unseres Bundeslandes und der Landesverwaltung angestellt werden. Hier gilt es die eigenen Spielräume im Land auszunutzen sowie die Tiroler Regionen und Bezirke zu stärken.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es gerade für Tirol ist, den Trend zur weiteren Zentralisierung umzukehren. In den Lockdowns seit März 2020 wurde rasch klar, dass im Zeitalter der Digitalisierung dezentrales Arbeiten relativ leicht umgesetzt werden kann. Viele Arbeitsschritte müssen nicht „im Amt“ ausgeführt werden, sondern können überall, wo es schnelle Datenverbindungen gibt, bearbeitet werden. Zahlreiche internationale Beispiele zeigen, wie solche Verlagerungen in der Verwaltung gelingen können.

Was Corona aber auch schonungslos aufgedeckt hat: Es ist fatal, wenn Regionen sehr stark von einzelnen Wirtschaftsbereichen geprägt sind. Die Folgen für den Tourismus schlugen hier mehrfach durch. Bei fast allen Arbeitsmarktdaten im Pandemiejahr 2020 lag Tirol schlechter als Österreich, ganz im Gegenteil zur Situation vor dieser Gesundheitskrise. Hier muss gegengesteuert werden.

Die Covid 19-Krise macht es notwendig, Standortpolitik und räumliche Verflechtungen neu zu denken. Die Erfahrung tiefgreifender Einschnitte in unser gewohntes Leben, unser Wirtschaften und die Mobilität, müssen auch die Möglichkeit bieten, Strukturen neu und in die Zukunft gerichtet aufzusetzen. Die öffentliche Verwaltung auf Bundes- und Landesebene kann dabei ein wichtiger Baustein sein, um qualifizierte Arbeitsplätze in den Regionen zu etablieren, lokale Arbeitsmärkte zu stärken und jahrzehntelange Strukturschwächen zu mildern.

Forderungen der Arbeiterkammer Tirol

Bundesverwaltung

- Die starken Zentralisierungstendenzen in der Bundesverwaltung in den letzten 20 Jahren müssen umgekehrt werden. Das technische Potenzial der Digitalisierung muss für die dezentrale Ansiedelung von Verwaltungseinheiten genutzt werden.
- Dezentrale Ansiedelung von Einrichtungen des Bundes in den Bundesländern sollten obligatorischer Teil der wirkungsorientierten Folgenabschätzung für entsprechende Regelungsvorhaben etabliert werden.
- Insbesondere bei Neuschaffung oder Ausgliederungen von Einrichtungen des Bundes (Agenturen, ehemalige Bundesämter, usw.) muss die Dezentralisierung in die Bundesländer verpflichtender Bestandteil der Variantenprüfung für die Umsetzung sein.
- Erstellung eines Stufenplans für die Eingliederung von Aufgaben der unmittelbaren Bundesverwaltung in die mittelbare Bundesverwaltung.
- Mittelfristig ist eine Dezentralisierungsquote als Mindestmaß für die Verlagerung von Zentralstellen in die Bundesländer gesetzlich festzulegen; diese Verpflichtung zur Dezentralisierung muss alle Einrichtungen und Ebenen der Bundesverwaltung umfassen, beginnend bei den Ministerien.

Landesverwaltung

- Zentralisierungstendenzen in der Landesverwaltung müssen ebenfalls gebremst und die Regionen müssen gestärkt werden.
- Tirol sollte eine Dezentralisierungsstrategie auf Ebene der Landesverwaltung entwickeln. Dezentralisierungspotenziale sollen den Entwicklungspotenzialen in den einzelnen Regionen gegenübergestellt werden.

- Das Bundesland Tirol kann hier aufgrund seiner geographischen Struktur sehr gut vorangehen und zumindest die regionalen Subzentren in der Inntalfurche und im Lienzer Becken stärken.
- Aufwertung der Bezirkshauptmannschaften: Eingliederung von sonderbehördlichen Strukturen der Landes- und Bundesverwaltung in die allgemeine staatliche Verwaltung.

Allgemein

- Werden Institutionen der Bundes- oder Landesverwaltung bzw. ausgelagerte Einrichtungen neu gegründet oder werden ihnen neu einzurichtende Aufgabenfelder übertragen, ist einer dezentralen Ansiedelung der Vorzug zu geben.
- Die Besetzung von Positionen in der Bundes- oder Landesverwaltung soll ortsunabhängig erfolgen können: Telearbeit soll als gleichberechtigte Arbeitsform für das gesamte Bundesgebiet eingerichtet werden.
- Einrichtung von „Shared Offices“ der Bundes- und Landesverwaltung nach internationalen Vorbildern: regionale Büro- und Arbeitsinfrastrukturen, die von verschiedenen Abteilungen gemeinsam genutzt werden können. Diese „Shared Offices“ werden direkt in die jeweilige IT-Infrastruktur eingebunden.
- Die Verpflichtung zur Dezentralisierung kann nicht nur unmittelbare und mittelbare Einrichtung der Verwaltung betreffen, sondern muss als Verpflichtung auf Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung ausgedehnt werden (Post/Telekom, Energieversorger, usw.).
- Im Zuge dieser Dezentralisierungsstrategie sollte allen Unternehmen die Möglichkeit geboten werden, diese Einrichtungen zu nutzen; die öffentliche Hand muss aber vorangehen und die Basisinvestitionen tätigen.

Zu den Autoren:



Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger
lehrt am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre an der Universität Innsbruck. Er ist außerdem Direktor des Instituts für Föderalismus sowie Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.



MMag. Dr. Mathias Eller
Institut für Föderalismus



Univ.-Ass. Mag. David Starchl
Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre

Zum Institut:

Das Institut für Föderalismus mit Sitz in Innsbruck wurde im Jahr 1975 gegründet. Seit 2001 ist Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Direktor des Instituts. Seit Jänner 2019 sind neben Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich auch die Länder Niederösterreich und Salzburg dem Kreis der Trägerländer beigetreten. Die Hauptaufgaben des Instituts liegen in der wissenschaftlichen Aufbereitung föderalismusrelevanter Themen sowie in der Vermittlung der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zentralisierungs- und Dezentralisierungstendenzen

der hoheitlichen und privatwirtschaftlichen
Einrichtungen des Bundes in Tirol

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
I. Ausgangslage - Projektauftrag	5
II. Glossar	7
III. Dezentalisierungsprojekte im internationalen Vergleich	15
A. Allgemeines	15
B. Österreich	16
C. Italien	18
D. Deutschland.....	18
E. Skandinavien	22
IV. Argumente für und gegen die territoriale Dezentralisierung von Institutionen der Bundesverwaltung von gesamtstaatlicher Bedeutung.....	26
A. Argumente für eine territoriale Dezentralisierung	26
B. Argumente gegen eine territoriale Dezentralisierung	28
C. Tabellarische Aufstellung – Für und Wider der territorialen Dezentralisierung.....	28
D. Bisherige Bestrebungen in Richtung einer Dezentralisierung gesamtstaatlicher Institutionen der Bundesverwaltung	29
V. Analyse der Entwicklungen der Institutionen der Bundesvollziehung in Österreich und Tirol.....	31
A. Systematik, Strukturierung und einleitende Bemerkungen	31
B. Übersicht: Standorte von Institutionen der Bundesverwaltung in Tirol .	32
C. Hoheitsverwaltung des Bundes.....	38
1. Finanzverwaltung.....	38
2. Österreichische Nationalbank.....	41
3. Fernmeldebüro	42
4. Bundespolizei	42
5. Bundesheer	46
6. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.....	50
7. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.....	51
8. Berghauptmannschaft.....	52
9. Arbeitsinspektorat.....	53

10. Gleichbehandlungsanwaltschaft	54
11. Arbeitsmarktservice (AMS)	56
12. Sozialministeriumsservice	57
13. Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF)	59
14. Sozialversicherungsträger	59
15. Schulverwaltung	63
a. Bildungsdirektion.....	63
b. Pädagogische Hochschule Tirol	67
16. Universitäten.....	69
17. Studienbeihilfenbehörde	71
18. Bundesdenkmalamt.....	71
19. Wildbach- und Lawinenverbauung	72
D. Öffentliche Unternehmen und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes	73
1. Bundesimmobiliengesellschaft (BIG)	73
2. Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)	75
3. Monopolverwaltung.....	75
4. Österreichische Post AG	75
5. ORF	77
6. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.....	79
7. Österreichische Bundesforste AG	80
8. Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	82
9. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	82
10. ÖBB	83
11. ASFINAG Alpenstraßen GmbH	86
12. Felbertauernstraße AG	87
13. Telekom Austria.....	88
14. Burghauptmannschaft.....	89
E. Gerichtsbarkeit.....	90
1. Ordentliche Gerichtsbarkeit	90
2. Familiengerichtshilfe	94
3. Verein Neustart.....	94
4. Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes.....	95
a. Bundesverwaltungsgericht.....	95
b. Bundesfinanzgericht	95
F. Sonstiges – Ansiedlungspolitik von Einrichtungen des Bundes.....	96
VI. Digitalisierung als Chance?	97

VII. Zusammenfassung der Studienergebnisse	100
VIII. Empfehlungen	103

**Anlage: Tabelle – Überblick über (De)Zentralisierungstrends im
Beobachtungszeitraum**

Abkürzungsverzeichnis

aF	alte Fassung
Blg	Beilage
BM	Bundesminister
BMLV	Bundesminister für Landesverteidigung
bspw	beispielsweise
GA	Gesetzesantrag Bundesrat
KStA	Korruptionsstaatsanwaltschaft
IA	Initiativantrag
insb	insbesondere
iS	im Sinne
iSd	im Sinne des
ME	Ministerialentwurf
NR	Nationalrat
Sten Prot	Stenographisches Protokoll
StF	Stammfassung
ua	unter anderem
usw	und so weiter
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalent
VO	Verordnung
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft

I. Ausgangslage - Projektauftrag

Trotz seiner staatsrechtlichen Konzeption als Bundesstaat ist die politische und wirtschaftliche Realität in Österreich bekanntermaßen von einer hohen Zentralisierung geprägt. Die Studie des Instituts für Föderalismus „Der Bund und seine Dienststellen“ (2015)¹ wies beispielsweise nach, dass so gut wie alle staatlichen Einrichtungen von gesamtstaatlicher Bedeutung wie Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof, Volksanwaltschaft, Ministerien, bis hin zu den Zentralstellen der Wildbach- und Lawinenverbauung oder des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ihren Sitz in Wien haben.

Diese territoriale Zentralisierung, die erhebliche Auswirkungen auf das Angebot qualifizierter Arbeitskräfte in den Ländern und damit auch auf deren wirtschaftliche Entwicklung im Zeitalter der Digitalisierung hat, ist in der bisherigen Forschung stark vernachlässigt.² Im Mittelpunkt des Interesses (auch in der Öffentlichkeit) stand vielmehr das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Bund und Ländern, was die Eigenständigkeit der Länder betraf.

Außerhalb der Forschungen des Instituts für Föderalismus³ gibt es kaum valide Daten über das Ausmaß der Zentralisierung von Verwaltungsapparaten und öffentlichen Unternehmen in Österreich, vor allem nicht über aktuelle Entwicklungstendenzen.

Die vorliegende Arbeit soll, bezogen auf das Land Tirol, untersuchen, in welchem Ausmaß

- Einrichtungen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes in den vergangenen Jahren (als Untersuchungszeitraum wird vorläufig 1999 bis 2019 herangezogen) abgesiedelt, personell ausgedünnt oder im Hinblick auf die Entscheidungskompetenzen eingeschränkt wurden.

¹ *Bußjäger/Keuschnigg/Radosavljevic*, Der Bund und seine Dienststellen. Die Standorte der Bundesvollziehung als Wirtschaftsfaktor und Potenzial der Verwaltungsreform (2015).

² Vgl. *Sardadvar*, Das Humankapital Österreichs konzentriert sich zunehmend im Osten: Ursachen, Entwicklungen und Auswirkungen, in: *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek* (Hg), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung (2019) 55 ff.

³ Siehe neben der in Fußnote 1 zitierten Studie: *Bußjäger et al*, Dezentralisierungspotenziale in der Bundesverwaltung. Daten und Fakten (2017); *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Kriterien und Möglichkeiten der Dezentralisierung in Tirol. Eine Analyse der Verwaltung und Beteiligungen des Landes Tirol (2018); *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek* (Hg), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung (2019). Siehe außerdem *Bußjäger/Schramek*, Föderalismus durch Behördendezentralisierung?, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2017 (2017) 172 ff.

- Ferner soll ermittelt werden, ob auch gegenläufige Entwicklungen stattgefunden haben.

Dies betrifft – nur beispielhaft und auf die jüngere Vergangenheit bezogen – folgende Einrichtungen:

- Finanzamt Österreich
- Zollamt Österreich
- Großbetriebsprüfung Österreich
- Betrugsbekämpfungsbehörde
- Österreichische Gesundheitskasse
- Digitalisierungsagentur des Bundes
- Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen
- Bundesasylagentur
- Österreichische Post AG (mit Telekom Austria)
- Österreichische Bundesbahnen
- ORF usw.

Die Arbeit soll valide Daten über die Zentralisierungen der vergangenen ca. 20 Jahre liefern und der Politik Entscheidungsgrundlagen in die Hand geben, auf deren Basis gegengesteuert werden kann. Zu diesem Zweck werden auch aktuelle Trends der Dezentralisierung in Europa (Deutschland, Skandinavien) sowie in diversen Bundesländern Österreichs (Salzburg, Niederösterreich) verglichen, um Handlungsanleitungen liefern zu können.

Außerdem werden die Chancen der Digitalisierung⁴ für eine stärkere Dezentralisierung analysiert.

⁴ *Härtel*, Kooperativer Föderalismus: Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung – Erfahrungen aus dem deutschen föderalen Raum, in: Bußjäger/Keuschnigg/Schramek (Hg), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung (2019) 229 ff.

II. Glossar

Administrative De-/Zentralisation (Dekonzentration/Konzentration)

In der Verwaltungswissenschaft wird unter Zentralisation die räumliche Konzentration von Behörden an einem Ort (bei der Zentralverwaltung) verstanden, während unter dem Begriff Dezentralisation die räumliche Verteilung von Behörden auf verschiedene Sprengel verstanden wird. Konzentration meint die Zusammenführung der verschiedenen Verwaltungssachen in der Zentralverwaltung, Dekonzentration deren Aufteilung auf verschiedene Behörden. Findet die Vollziehung von Bundesgesetzen nur auf der nationalen Ebene durch Bundesbehörden ohne territoriale Aufgliederung statt, ist demnach von einer Konzentration die Rede⁵. Dekonzentration zeigt sich dagegen durch eine Übertragung der Besorgung von Verwaltungsangelegenheiten auf regionale Dienststellen, die Verantwortung und Zuständigkeit verbleibt aber weiterhin bei der nationalen Ebene.⁶

Für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben sind somit jene Kombinationen denkbar, wie sich aus der folgenden Darstellung ergibt⁷:

	Konzentration	Dekonzentration
Zentralisation	<ul style="list-style-type: none">• Bundesministerien in der Bundesverwaltung• Ämter der Landesregierung in der Landesverwaltung	<ul style="list-style-type: none">• organisatorisch eigenständige unmittelbare Bundesbehörden in Wien• organisatorisch eigenständige Landesbehörden in den Landeshauptstädten
Dezentralisation	<ul style="list-style-type: none">• Ämter der Landesregierung in der Landesverwaltung	<ul style="list-style-type: none">• organisatorisch eigenständige unmittelbare Bundesbehörden in den Ländern• organisatorisch eigenständige Landesbehörden außerhalb der Landeshauptstädte

⁵ Vgl. *Wimmer*, Dynamische Verwaltungslehre⁴ (2017) 209.

⁶ *Böckenförde*, Decentralized Forms of Government, in ders./Hedling/Wahiu (Hg), A Practical Guide to Constitution Building (2011) 303, aufrufbar: <https://www.idea.int/publications/catalogue/practical-guide-constitution-building?lang=en> (Stand 15.04.2020); vgl. *Wimmer*, Verwaltungslehre 209.

⁷ Siehe zur Terminologie *Bußjäger*, Die „allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern“ – Auslaufmodell oder Zukunftskonzept der Verwaltungsmodernisierung?, ZÖR 62 (2007), 175 (178 ff).

Für Österreich gilt, dass der Großteil der Bundesbehörden konzentriert in Wien angesiedelt ist. Zum Teil weisen diese keine regionalen Dienststellen auf.⁸ Da aber mitunter auch Bundesbehörden über nachgeordnete (regionale) Dienststellen verfügen, werden beide Phänomene – Dekonzentration sowie Konzentration – im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung verwirklicht. Insgesamt sticht in Österreich vor allem die große Zahl von unmittelbaren Einrichtungen der Bundesvollziehung in den Ländern hervor, weshalb die unmittelbare Bundesverwaltung eher dem Typus der „Dekonzentration“ zuzurechnen wäre.

Ausgegliederte Rechtsträger

Ausgliederungen sind durch Bund, Länder oder Gemeinden geschaffene privatrechtliche Rechtsträger, auf die Aufgaben aus dem Verwaltungsapparat der Gebietskörperschaften übertragen werden. Diese Aufgaben können sowohl privatwirtschaftlicher als auch hoheitlicher Natur im Wege einer Beleihung⁹ sein. Die dabei geschaffenen privatrechtlichen Rechtsträger stehen meist weiterhin im Eigentum der Gebietskörperschaften. Letztere üben ihren Einfluss über gesellschaftsrechtliche Instrumente aus.¹⁰ Aus Art 126b Abs 2 B-VG folgt die Befugnis des Rechnungshofs zur Gebarungsprüfung solcher ausgegliederter Rechtsträger. Mitunter findet sich die Bezeichnung als Agentur, so auch bei der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH. Auch hier handelt es sich um eine Ausgliederung, die sich zu 100 % im Eigentum des Bundes befindet (§ 7 Abs 3 GESG).

Bundesbehörden und nachgeordnete Ämter

Behörden sind Organe, die gesetzlich mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und zur Erlassung von Hoheitsakten¹¹ ermächtigt sind.¹² Sie stehen gemäß Art 20 Abs 1 und Abs 2 B-VG ihren übergeordneten (obersten) Organen gegenüber in einem Weisungs- und Aufsichtsverhältnis.¹³ Diese Weisungs- und Aufwandskette reicht in den

⁸ Von den 68 Bundeseinrichtungen befinden sich 65 in Wien. Vgl dazu *Bußjäger/Keuschnigg/Radosavljevic*, Bund 1.

⁹ Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen der Beleihung siehe *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² (2019) Rz 565; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ (2019) Rz 861 f; siehe die Rsp des VfGH zur Beleihung der Austro Control GmbH VfSlg 14.473/1996.

¹⁰ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 565; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht Rz 863.

¹¹ Bescheide, VO, AuvBZ.

¹² *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁷ (2019) Rz 243; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht Rz 835.

¹³ *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017) Rz 262.

Angelegenheiten der Bundesverwaltung bis zum sachlich zuständigen obersten Organ also dem zuständigen BM.

Der Begriff des Amtes wird uneinheitlich verwendet. Unter einem Amt kann einerseits eine organisatorisch verselbständigte, monokratisch organisierte Behörde, der keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, verstanden werden.¹⁴ Verschiedentlich werden dafür auch die Termini nachgeordnete Behörde, nachgeordnetes Amt oder nachgeordnete Dienststelle verwendet.¹⁵ Neben diesen nachgeordneten Ämtern, welche hoheitliche Aufgaben besorgen, existieren zudem noch „sonstige Ämter“, welche nicht-hoheitliche Aufgaben besorgen.¹⁶

Unter Ämtern im organisatorischen Sinn wird aber auch der administrative Hilfsapparat, der den Verwaltungsorganen – bspw den BM – zur Verfügung steht, verstanden. Gemeint ist damit eine bürokratische Einheit bzw ein Konglomerat an personellen und sachlichen Ressourcen.¹⁷ Hier ist ebenfalls häufig die Bezeichnung als „Dienststelle“ zu finden. Ein solcher Hilfsapparat ist etwa das den BM beigegebene Ministerium oder das der Landesregierung beigegebene Amt der Landesregierung.¹⁸ Aus Art 77 Abs 1 B-VG folgt, dass neben den Bundesministerien keine andere Dienststelle als Hilfsapparat des BM unter dessen Leitung eingeräumt werden darf.¹⁹

Es ist aber sehr wohl möglich, im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art 102 B-VG unterhalb des BM nachgeordnete Dienststellen²⁰ bzw unterstellte Ämter einzurichten oder auch nichtstaatliche Einrichtungen (Ausgliederungen oder beliehene Einrichtungen) zu betrauen.²¹

¹⁴ *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 263.

¹⁵ Vgl *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 263 und 139.

¹⁶ *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 268.

¹⁷ *Kahl/Weber*, Verwaltungsrecht Rz 245; siehe auch *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht Rz 838.

¹⁸ *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 134.

¹⁹ *Holzinger/Frank*, Die Organisation der Verwaltung, in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hg), Österreichische Verwaltungslehre³ (2013) 81 (99).

²⁰ Siehe dazu auch *Bußjäger/Keuschnigg/Radosavljevic*, Bund 5.

²¹ *Holzinger/Frank*, Organisation 99.

Bundesstaat/Einheitsstaat

Ein Bundesstaat²² zeichnet sich durch die mehr oder weniger paritätische Stellung der Gliedstaaten im Verhältnis zum Bund aus.²³ Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist verfassungsrechtlich abgesichert.²⁴

Ein Einheitsstaat zeichnet sich dadurch aus, dass die Entscheidungsgewalt über Kompetenzen und Zuständigkeiten innerhalb des Staates grundsätzlich in der zentralstaatlichen Ebene angesiedelt ist. Die staatliche Ordnung ist klar hierarchisiert.

Bundesstaaten ermöglichen den Gliedstaaten meist ein „*right to decide*“, während Einheitsstaaten meist nur ein „*right to act*“ der Regionen zulassen. Während sich die Regionen in unitaristischen Systemen häufig auf den Vollzug nationaler Normen beschränken, zeichnen sich föderale Systeme zusätzlich durch eine eigenständige Gesetzgebung der Gliedstaaten aus.²⁵

- In Österreich besteht eine Mischung aus eigenständiger Gesetzgebung und Vollziehung der Länder, dezentraler Vollziehung von Bundesgesetzen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und zentralisiertem Vollzug von Bundesgesetzen im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung.
- Bei Betrachtung der Art 10 bis 17 B-VG sticht die schwach ausgeprägte Kompetenzausstattung der Länder hervor. Zwar scheint der Art 15 B-VG auf den ersten Blick den Ländern durch die generelle Residualzuständigkeit weitgefächerte Kompetenzen zuzuweisen, dies trifft auf Grund der umfassenden, im B-VG aufgezählten Zuständigkeiten des Bundes aber nicht zu, den Ländern verbleiben eher bescheidene selbständige Aufgaben.
- In Österreich ist das „*right to act*“ der Länder, durch den Vorrang der mittelbaren Bundesverwaltung stark ausgeprägt, hingegen ist das „*right to decide*“ etwas unterentwickelt, weshalb Österreich eher den zentralisierten Bundesstaaten zuzuordnen ist.

²² Zu den einzelnen Elementen der Bundesstaatlichkeit *Gamper, Staat und Verfassung*⁴ (2018) 87 f.

²³ So etwa die „Drei-Kreise-Lehre“ *Kelsens*, vgl dazu *Gamper, Staat* 91.

²⁴ *Gamper, Staat* 92 ff.

²⁵ *Bußjäger, Föderale Systeme* (2017) 6 f.

Mehr-Ebenen-Föderalismus

Unter dem politikwissenschaftlich geprägten Begriff des Mehr-Ebenen-Föderalismus ist im innerstaatlichen Bereich eine (hierarchische) Aufteilung der Gebietskörperschaften zu verstehen²⁶. Grob lassen sich hier drei Ebenen unterscheiden: Die nationale Ebene (Bund), die regionale Ebene (Gliederstaaten, Regionen, Länder, Kreise, Bezirke, Counties, Départements) und die lokale Ebene (Gemeinden).²⁷

Organisationseinheiten

Aus Art 5 Abs 1 B-VG resultiert, dass die obersten Organe des Bundes ihren Sitz in Wien haben. Aus Art 5 Abs 1 und Art 77 Abs 1 B-VG folgt entsprechend der Rsp des VfGH, dass den obersten Organen zugeordnete Dienststellen der Bundesverwaltung ebenfalls in Wien zu errichten sind. Davon abgesehen bedürften im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung (zum Zwecke der Eingliederung in die Landesorganisation) weitestgehend lediglich einfachgesetzliche Maßnahmen. Während hinsichtlich bestimmter Bereiche bundeverfassungsrechtliche Vorbehalte bestehen (zB im Rahmen der Sicherheitsverwaltung, des Bundesheeres oder der Universitäten), bedürften andere Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung wie etwa jene des Sozialministeriumsservice, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Arbeitnehmerschutzes, des Denkmalschutzes oder des Eich- und Vermessungswesens hingegen keiner bundeverfassungsrechtlichen Änderung.²⁸

Privatisierungen

Der Begriff der Privatisierung ist zunächst in jenen der Vermögens- und Leistungsprivatisierung zu gliedern. Während es sich bei der Vermögensprivatisierung um die Übertragung von öffentlichem Eigentum (bspw Anteilsrechten) an Private handelt, zielt die Leistungsprivatisierung darauf ab, bisherige Aufgaben der öffentlichen Hand an Private zu übertragen. Während bei der Organisationsprivatisierung die Verantwortung für die Aufgaben bei den Gebietskörperschaften verbleibt und nur die Besorgung auf Rechtsträger des öffentlichen Rechts oder Privatrechts (ausgegliederte Rechtsträger) übertragen wird, geht es bei der Aufgabenprivatisierung darum, die Verantwortung zur Besorgung vollständig Privaten zu überlassen.²⁹

²⁶ Eller, Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich (2020) 36.

²⁷ Gamper, Staat 85.

²⁸ Dies wurde bereits in *Bußjäger/Keuschnigg/Radosavljevic*, Bund 2 festgehalten.

²⁹ *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht Rz 864 ff.

Auch private Rechtsträger können mittels Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden. Dabei sind jedoch die aus der Judikatur des VfGH zu entnehmenden Schranken zu berücksichtigen.³⁰

Selbstverwaltung

Das B-VG unterscheidet zwischen der territorialen Selbstverwaltung (Gemeinden) gemäß Art 115 ff B-VG und der sonstigen Selbstverwaltung (Kammern und Sozialversicherungen) gemäß Art 120a ff B-VG. Gemäß Art 120a B-VG können Personen zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu Selbstverwaltungskörpern zusammengeschlossen werden, soweit dies in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden Interesse gelegen ist und geeignet ist, durch sie gemeinsam besorgt zu werden. Sie sind bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten weisungsfrei, unterliegen aber gemäß Art 120b Abs 1 B-VG einer staatlichen Aufsicht hinsichtlich ihrer Verwaltungsführung. Die staatliche Aufsicht kann sich aufgrund der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers auch auf die Zweckmäßigkeit erstrecken.³¹

- Bei den Aufgaben der Selbstverwaltung kann es sich sowohl um Bundes- wie auch Landeskompetenzen handeln. Abhängig davon erfolgt die Aufsicht durch die zuständigen Bundes- oder Landesorgane.
- Dadurch werden auch die Organe der Selbstverwaltungskörper (Kammern und Sozialversicherungen) als funktionelle Bundes- und Landesbehörden im Bereich der Vollziehung des Bundes oder des Landes tätig.³²

Universitäten

Die Universitäten sind in Art 81c B-VG erwähnt, es handelt sich in ihrem Fall nicht um Selbstverwaltungskörper im engeren Sinne, dennoch teilen sie einige deren Eigenschaften. Universitäten sind selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie sind befugt im Rahmen der Gesetze ihren verfassungsrechtlichen Auftrag weisungsfrei zu erfüllen (ua durch Erlassung von Satzungen).³³

³⁰ *Holzinger/Frank*, Organisation, 148; siehe va die Rsp des VfGH zur Beleihung der Austro Control GmbH VfSlg 14.473/1996.

³¹ Mehr dazu *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 559 ff.

³² *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 266.

³³ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 563 ff.

Unmittelbare Bundesverwaltung/mittelbare Bundesverwaltung

Durch Art 102 Abs 1 B-VG wird die mittelbare Bundesverwaltung, also die Vollziehung des Bundes durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden zum Regelfall der hoheitlichen Vollziehung von Bundesgesetzen erklärt. Der Landeshauptmann unterliegt dabei der Aufsicht und der Weisung des zuständigen BM (Art 103 Abs 1 B-VG). Die unmittelbare Bundesverwaltung, also die Besorgung der Vollziehung durch Bundesbehörden, stellt vom Konzept der Bundesverfassung her betrachtet, wenngleich nicht mehr in der Realität, den Ausnahmefall dar. Die unmittelbare Bundesverwaltung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn es sich um eine der in Art 102 Abs 2 B-VG genannten Angelegenheiten handelt oder Bundesbehörden mit der Zustimmung der beteiligten Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG eingerichtet wurden. Die weitreichende Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung zugunsten der unmittelbaren Bundesvollziehung ist jedoch ein nicht zu übersehender Trend der vergangenen Jahre.

Die exklusive Bundeskompetenz zur Schaffung dieser Bundesbehörden und sonstiger Bundesämter ergibt sich aus Art 10 Abs 16 B-VG. Aus dieser Bestimmung lässt sich im Übrigen eine Unterscheidung von Bundesorganen, die mit hoheitlichen Aufgaben betraut sind und jenen, die nicht hoheitlich tätig werden, erschließen.³⁴

Art 77 Abs 1 spricht von der Besorgung der Bundesverwaltung durch die BM und die ihnen unterstellten Ämter. Daraus resultiert der Begriff der nachgeordneten Organe³⁵. Bei der unmittelbaren Bundesverwaltung handelt es sich um die zentralisierte Variante der Vollziehung von Bundesgesetzen. Die mittelbare Bundesverwaltung stellt die dezentralisierte Alternative dar. Eine Alternative dazu würde in der selbständigen Vollziehung von Bundesgesetzen durch die Länder bestehen, wie sie im Rahmen der Bundesstaatsreform 1989 – 1994 angedacht war.³⁶

³⁴ *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017) Rz 262.

³⁵ *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 262.

³⁶ Siehe *Bußjäger*, Ist der Bundesstaat noch reformierbar? Streiflichter zum Scheitern einer Bundesstaatsreform, JRP 1996, 8 (9).

Vertikale Zentralisierung/Dezentralisierung

Zentralisierung und Dezentralisierung beziehen sich auf den Pluralismus der Entscheidungsträger und das Ausmaß an gewährter Autonomie der Ebenen.³⁷ Während Zentralisierung die Kompetenzen und Zuständigkeiten an der obersten Verwaltungsebene (nationale Ebene) versammelt, verteilt Dezentralisierung diese auf die übrigen Verwaltungsebenen (regionale und lokale Ebene). De-/Zentralisierung gibt es sowohl in Bundesstaaten wie auch Einheitsstaaten, sie ist jedoch nicht mit diesen Begriffen gleichzusetzen. Österreich ist zwar gemäß Art 2 Abs 1 B-VG als Bundesstaat verfasst, wird aber in der Literatur wegen seiner „Bundeslastigkeit“ als zentralisierter Bundesstaat betrachtet.³⁸

³⁷ *Wimmer*, Verwaltungslehre 209.

³⁸ *Watts*, Comparing Federal Systems³ (2008) 177; *Lijphardt*, Patterns of Democracy² (2012) 178.

III. Dezentalisierungsprojekte im internationalen Vergleich

A. Allgemeines

Der Befund zum Dezentalisierungsgrad der österreichischen Verwaltung ist zwiespältig. Besonders aufschlussreich ist der Vergleich mit den am stärksten dezentralisierten Bundesstaaten.³⁹ In der Literatur wird Österreich vereinzelt sogar als *de-facto* dezentralisierter Einheitsstaat bewertet.⁴⁰ Dieser Beurteilung kann zwar auf Grund der föderalen Struktur Österreichs nicht gefolgt werden, es handelt sich aber jedenfalls um einen im internationalen Vergleich stark zentralisierten Bundesstaat.⁴¹

Als besonders zentralistisch wird das fehlende Vetorecht der Länder auf der nationalen Ebene bei der Bundesgesetzgebung bewertet,⁴² ebenso lässt die finanzielle Selbständigkeit und Kompetenzausstattung der Länder zu wünschen übrig.⁴³ Auch die Gesetzgebungshoheit der Länder ist stark eingeschränkt, ebenso wie der bereits erwähnte hohe Anteil der unmittelbaren Bundesverwaltung auffällt. Ein etwas anderes Bild ergibt sich, wenn auch die Gemeindeebene in die Betrachtung einbezogen wird, die auch im europäischen Vergleich über ein hohes Maß an Autonomie verfügt.⁴⁴

Im neueren Sprachgebrauch wird der Begriff der Dezentalisierung – wie in der vorliegenden Studie – auch für den Fall der territorialen Verlagerung von zentralstaatlichen Institutionen verwendet.⁴⁵ Man kann diese Dezentalisierung als territoriale im Unterschied zur vertikalen Dezentalisierung bezeichnen.

Das Institut für Föderalismus hat in verschiedenen Publikationen der letzten Jahre auf die Vorteile der territorialen Dezentalisierung hingewiesen, für welche vor allem Insti-

³⁹ Hooghe *et al*, Measuring Regional Authority – a postfunctionalist theory of governance – Volume 1 (2016), Appendix Country Scores.

⁴⁰ Dardanelli, Measuring and Theorizing Dynamic De/Centralization in Federations, *Publius* 49/2 (2018), 271 (291).

⁴¹ Lijphart, *Patterns* 178; vgl Bußjäger, *Systeme* 56.

⁴² Siehe Indikator “policy scope”: Hooghe *et al*, *Authority* 348.

⁴³ Siehe Indikator “constitutional reform”: Hooghe *et al*, *Authority* 349 ff; siehe Indikator “fiscal autonomy” Hooghe *et al*, *Authority* 348 ff; Pittlik, *Fiscal Federalism, Austrian Style: Fear of competition*, in Lütgenau (Hg), *Fiscal Federalism and Decentralization in Europe* (2014) 41 (53).

⁴⁴ Ladner/Keuffer/Baldersheim, *Measuring Local Autonomy in 39 Countries (1990-2014)*, *Regional & Federal Studies* 26/3 (2016) 321 (345 f); Ivanyna/Shah, *How Close Is Your Government to Its People? Worldwide Indicators on Localization and Decentralization* (2012) 36.

⁴⁵ Vgl für viele Bußjäger/Keuschnigg/Radosavljevic, *Bund* 1 ff.

tutionen der Bundesverwaltung mit gesamtstaatlicher Bedeutung in Betracht kommen.⁴⁶ Hingegen sollten bestehende nachgeordnete Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung in den Ländern primär nach Maßgabe sachlicher Zusammenhänge in die Landesverwaltung eingegliedert werden.

B. Österreich

Salzburg

Seit 2016 wird in Salzburg die **Kooperation der Bezirksverwaltungsbehörden als Maßnahme zur Dezentralisierung gefördert**. Aufgaben werden aus der Landeshauptstadt in die Peripherie an andere Bezirkshauptmannschaften abgegeben. Dafür war eine verstärkte Kooperation insofern nötig, als MitarbeiterInnen einer Bezirkshauptmannschaft für eine andere unterstützend tätig werden sollten.⁴⁷

So benötigte etwa die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zusätzliche Fachkräfte zur Erledigung der an sie gerichteten Anträge im Anlagerecht und weitere Unterstützung bei den jährlich rund 70.000 Verkehrsstrafanzeigen sowie allen Vollstreckungsangelegenheiten. Die MitarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg wurden zu deren Bearbeitung eingesetzt und konnten damit Dienststellen in Tamsweg langfristig gesichert sowie zusätzliche Dienstposten im Bereich des Anlagerechts in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung geschaffen werden.⁴⁸

Seit **2018** will Salzburg auch die **Pensionierungswelle der Landesbediensteten nützen** und zusätzlich etwa 200 Stellen in die Bezirke übersiedeln. Die Ausgestaltung dieser Dezentralisierungsoffensive ist zum Teil noch offen. Einerseits könnten Aufgaben von der zentralen Einheit zu den dezentralen Dienststellen verlagert oder es eigene Organisationseinheiten neu gebildet und im Land Salzburg situiert werden. Eine weitere Option stellt das Homeoffice dar, da eine Vielzahl von Aufgaben standortunabhängig erledigt werden könnten.⁴⁹

⁴⁶ Für den Landesbereich vgl insb *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Kriterien 43 ff; für den Bereich der Bundesverwaltung vgl *Bußjäger/Keuschnigg/Radosavljevic*, Bund 99.

⁴⁷ Artikel in meinbezirk.at vom 23. November 2016, „Salzburger Landesverwaltung soll modernste Verwaltung in Österreich werden!“, aufrufbar hier: https://www.meinbezirk.at/lungau/c-politik/salzburger-landesverwaltung-soll-modernste-verwaltung-in-oesterreich-werden_a1943989 (19.06.2020); siehe auch *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2016) 19 f.

⁴⁸ Salzburger Landeskorespondenz vom 05.04.2018, „Arbeitsplätze übersiedeln aufs Land“, abrufbar unter <https://service.salzburg.gv.at/lkorj/detail?nachrid=59704> (08.07.2020).

⁴⁹ Salzburger Landeskorespondenz vom 05.04.2018, „Arbeitsplätze übersiedeln aufs Land“, aufrufbar hier: <https://service.salzburg.gv.at/lkorj/detail?nachrid=59704> (08.07.2020).

Gesichert ist jedenfalls, dass das Landesabgabnamt künftig in Tamsweg, die Landesforstdirektion in Zell am See, die Referate der Gemeindeaufsicht und für Gemeindepersonal in Hallein und Teile der Lebensmittelaufsicht in St. Johann im Pongau angesiedelt werden. Die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung wird nach Seekirchen übersiedeln. Durch die Verlagerung auf das Land sollen Anfahrtswege aus den Regionen verringert werden. Zudem soll künftig auf sog **Kompetenz-Bezirkshauptmannschaften** gesetzt werden. Damit sind auf bestimmte Verwaltungsangelegenheiten spezialisierte Bezirkshauptmannschaften gemeint. Die Verlagerung soll in Abstimmung und intensiver Einbeziehung des Personals und der Personalvertretungen erfolgen.⁵⁰

Die Pläne für einen Neubau der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung in Seekirchen wurden im Jahr 2020 vorgestellt. Diese neue Bezirkshauptmannschaft soll zukünftig einen Arbeitsplatz für 190 Bedienstete bieten.⁵¹

Niederösterreich

Auch Niederösterreich präsentierte bereits Pläne zur **Verlagerung qualifizierter Arbeitsplätze in die Regionen**. Im Zeitraum 2018 bis 2022 sollen 500 Arbeitsplätze aus der Landesverwaltung in St. Pölten in die Peripherie verlagert und die Bezirkshauptmannschaften zu Kompetenzzentren ausgebaut werden.⁵²

Anfangs des Jahres 2018 haben 98 MitarbeiterInnen der Landesverwaltung einen Tele-Arbeitsplatz näher an ihrem Wohnort erhalten. Dadurch wird eine flexible Nutzung des Arbeitsplatzes ermöglicht und es besteht die Möglichkeit, Anfahrtszeiten zu minimieren.

Tirol

Im aktuellen Regierungsprogramm der Tiroler Landesregierung finden sich ebenso Ansätze für eine geplante Dezentralisierung. So ist von einem „Bekenntnis zu vorhandenen regionalen Strukturen“ und einer „Dezentralisierung der Verwaltung des Landes

⁵⁰ Salzburger Landeskorespondenz vom 08.10.2019, „Land übersiedelt 200 Arbeitsplätze in die Regionen“, aufrufbar hier: <https://service.salzburg.gv.at/lkorj/detail?nachrid=62368> (08.07.2020).

⁵¹ Salzburger Landeskorespondenz vom 18.06.2019, „Neues Verwaltungszentrum für den Flachgau“, aufrufbar hier: <https://service.salzburg.gv.at/lkorj/detail?nachrid=63576> (08.07.2020).

⁵² Niederösterreichische Landeskorespondenz vom 19.11.2017, aufrufbar hier: https://noel.gv.at/noe/Dezentralisierung_schafft_hochwertige_Arbeitsplaetze_in_d.html (22.06.2020); siehe auch *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2017) 63; mwN *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus (2018) 28.

und des Bundes – soweit sinnvoll – und der Forcierung der Verlagerung von Bundes-
einrichtungen von Wien in die anderen Bundesländer“ die Rede.⁵³

Laut einer vom Land Tirol in Auftrag gegebenen Studie hat das Institut für Föderalis-
mus für das Land Tirol vorhandene Dezentralisierungspotenziale ermittelt. Ein erster
Schritt wäre eine Aufgabendezentralisierung in Richtung der Gemeinden, sie sind jene
Gebietskörperschaft, welche den BürgerInnen am nächsten sind und stellen somit die
dezentralste Variante der Aufgabenbesorgung dar. So wurde etwa auch in Südtirol
ermittelt, welche der bisher in der Landesverwaltung zu erledigenden Aufgaben der
Landesverwaltung zukünftig von den Gemeinden erbracht werden können. Weiters
könnten die Bezirkshauptmannschaften künftig regional spezialisierte Verwaltungsauf-
gaben erfüllen und damit Arbeitsplätze in der Region sichern. Ebenso könnte an die
Einrichtung von *shared offices*, also gemeinschaftlich genutzte Büroräumlichkeiten mit
Einbindung in die IT-Infrastruktur des Landes, die von den MitarbeiterInnen jeweils nur
an einigen Tagen in der Woche genutzt werden, gedacht werden. Die vielverspre-
chendste Variante der Dezentralisierung in der Landesverwaltung sei wohl **die Bil-
dung von Kompetenzzentren der öffentlichen Verwaltung**, die deutlich mehr posi-
tive Effekte bewirken würden als die reine Verlagerung von Dienststellen.⁵⁴

C. Italien

Südtirol

Im Jahr **2017** wurde ein Landesgesetz zur **Neuordnung der örtlichen Körperschaf-
ten** (Gemeinden) beschlossen. Ziel des Landesgesetzes war die Verlagerung von Auf-
gaben an die Gemeinden nach dem Subsidiaritätsprinzip. Die Landesebene soll sich
währenddessen zukünftig auf Koordinations-, Steuerungs- und Kontrollfunktionen be-
schränken. Auch die Rückübertragung der nun von den Gemeinden zu erfüllenden
Aufgaben an das Land wurde, sofern sich dies als erforderlich darstellt, normiert.⁵⁵

D. Deutschland

Auch in Deutschland sind Behördenverlagerungen in die Peripherie ebenso ein
Thema, wurden bislang jedoch nur vereinzelt umgesetzt. Viele Projekte befinden sich

⁵³ Regierungsprogramm für Tirol 2018 – 2023 „Entschlossen regieren. Tirols Zukunft sichern.“ 49.

⁵⁴ *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Kriterien 45 ff.

⁵⁵ Landesgesetz Nr 18 vom 16. November 2017, Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol Nr 47, 21. No-
vember 2017, Beiblatt Nr 3; siehe auch *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Kriterien 13 f.

noch in der Planungsphase, während andere bereits in die Tat umgesetzt werden konnten.

Bayern

Bereits im August des **Jahres 2014** wurde in Bayern die „**Heimatstrategie**“ beschlossen, welche neben strukturpolitischen Maßnahmen, digitalem Ausbau im Bereich des E-Government und Breitband auch eine **Strategie der Behördenverlagerung** verfolgt. Dadurch soll eine ausgeglichene Entwicklung in Stadt und Land ermöglicht werden.⁵⁶ Damit setzt Bayern seine Dezentralisierungsoffensive fort. So wurden seit dem Jahr 1990 insgesamt 110 (Teil-) Verlagerungen aus den Ballungsräumen beschlossen und durchgeführt, dies betraf rund 6.400 BeamtInnen, davon über 5.000 aus München.⁵⁷

Als Teil dieser Strategie sollten über 50 Behörden und staatliche Einrichtungen in den ländlichen Raum verlagert werden. Als Zeitplan für den Abschluss des Projekts wurden fünf bis zehn Jahre veranschlagt. Zudem sollte – so wie auch in Österreich – in Deutschland die altersbedingte Personalfuktuation zur Verlegung der Einrichtungen genutzt werden. So wird auch in Bayern ein nicht unerheblicher Teil der Bediensteten (25 %) in absehbarer Zeit aus dem Dienst ausscheiden. Durch eine gleichzeitige zeitliche Streckung des Stellenabbaus soll es zu keinen Zwangsversetzungen kommen,⁵⁸ Stellen werden dann nur noch am neuen Standort nachbesetzt.⁵⁹

Diese Maßnahmen betreffen 3.155 Personen, darunter 2.225 BeamtInnen und Tarifbeschäftigte sowie 930 Studierende. Hinzu kommen weitere 235 Arbeitsplätze aufgrund einer Hochschulinitiative.⁶⁰ Dies führte etwa zur Gründung neuer Forschungsstätten in den Regionen.⁶¹ Im Bereich der Hochschulen sei die Regionalisierung bereits abgeschlossen, nun gehe es vorrangig um die Entwicklung der bestehenden Standorte.⁶²

⁵⁶ Bayrisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Heimatstrategie. Starke Zukunft für Stadt und Land (2014) 3.

⁵⁷ Bayrisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Heimatstrategie 11.

⁵⁸ Bayrisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Heimatstrategie. Regionalisierung von Verwaltung. Behördenverlagerungen 2015 (2015) 1.

⁵⁹ Bayrisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Heimatstrategie 11.

⁶⁰ Bayrisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Behördenverlagerung 3.

⁶¹ Bayrisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Heimatstrategie 8.

⁶² Bayrisches Staatsministerium der Finanzen und Heimat, Heimatbericht 2019, 40.

Der Umsetzungsbericht 2019 bestätigt, dass bereits 49 Einrichtungen (47 davon im ländlichen Raum) und damit 1.200 Personen in den Regionen ihre Tätigkeit aufgenommen haben. 70 % der Verlagerungsprojekte seien bereits umgesetzt.

Künftig sind weitere Maßnahmen zur Verlagerung von zusätzlich 2.400 Arbeitsplätzen und 400 Studienplätzen bis 2030 vorgesehen. Auch in Bayern werden „Behördensatelliten“ also *shared offices* außerhalb des Ballungsraums München geschaffen, an denen tageweise ressortübergreifende Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Dadurch sollen Pendler entlastet werden.⁶³

Die Verlagerung des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs von München nach Ansbach wurde dagegen mitunter auch vom Vorsitzenden des Verbands der Bayrischen Verwaltungsrichter sowie vom Präsidenten des deutschen Bundesverwaltungsgerichts kritisiert. Eine Verlagerung in eine Kleinstadt hätte zur Folge, dass einige Richter nur mehr zu Beratungen und Sitzungen pendeln würden und der informelle notwendige Austausch „über den Flur“ zum Erliegen komme.⁶⁴ Derzeit befindet sich eine Außenstelle des Verwaltungsgerichtshofs in Ansbach.

Auch ein Teil der Belegschaft äußerte sich kritisch gegenüber Behördenverlagerungen in Bayern. Einerseits wird die fehlende oder nicht vergleichbare Infrastruktur auf dem Land im Verhältnis zu den Zentren kritisiert, andererseits auch die Sinnhaftigkeit einer Verlegung von Einrichtungen in Frage gestellt, wenn ein Teil der MitarbeiterInnen in den Zentren verbleibt und von nun an von dort in die Peripherie pendeln muss.⁶⁵

Die Kritikpunkte zeigen auch in Bezug auf Dezentralisierungsbestrebungen in Österreich auf, dass eine Verlegung von Einrichtungen aus den Zentren wohlgedacht und alle „Stake-Holder“ bei solchen Reformen einbezogen werden müssen.

Hessen⁶⁶

Auch in Hessen wurden mit dem Ziel, die ländlichen Regionen zu stärken, Bestrebun-

⁶³ Bayrisches Staatsministerium der Finanzen und Heimat, Heimatbericht 2019, 37.

⁶⁴ Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 07.02.2020, „Widerstand gegen Söders Umzugspläne“.

⁶⁵ Siehe Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 03.03.2017, „Wo in Bayern der Pfeffer wächst“.

⁶⁶ Alle Pressemitteilungen des hessischen Finanzministeriums sind abrufbar unter <https://finanzen.hessen.de/> (29.07.2020).

gen unternommen, Arbeitsplätze aus den Ballungsräumen in die Regionen zu verlagern.⁶⁷ Als Teil des Plans „Land hat Zukunft – Heimat Hessen“⁶⁸, sollten in den Jahren **2018 und 2019** rund 1,8 Milliarden Euro an Landesmitteln in unterschiedliche Maßnahmen investiert werden.⁶⁹

Der damalige hessische Finanzminister verkündete im Jahr 2017, dass es zu einer **Strukturreform der Finanzverwaltung kommen** soll. Dabei hätten in ersten Schritten 200 Arbeitsplätze aus den Ballungsräumen Hessens verlagert werden sollen. Auch die Bearbeitung der Grunderwerbssteuer sollte einschließlich der 100 zuständigen MitarbeiterInnen im Finanzamt Alsfeld-Lauterbach konzentriert werden. Geplant war auch, die landwirtschaftliche Betriebsprüfung, welche bis dahin bei den Finanzämtern Darmstadt, Gießen, Kassel und Wiesbaden gebündelt war, auf Standorte im ländlichen Raum zu übersiedeln. Konkret waren zusätzliche zehn Dienstposten für das Finanzamt Schwalm-Eder, neun für das Finanzamt Nidda, sechs für das Finanzamt Limburg-Weilburg und fünf für das Finanzamt Michelstadt vorgesehen. Weitere rund 36 zusätzliche Dienstposten waren für das Finanzamt Bensheim angedacht, um die Bearbeitung der Körperschaftssteuer und Betriebsprüfung vom Finanzamt Darmstadt zu übernehmen. Letzteres sollte als Pilotprojekt dienen, auf welches – bei eingetretenem Erfolg – eine weitere Verlagerung von 300 Dienstposten von großen an kleinere Ämter im ländlichen Raum folgen sollte.⁷⁰

Die Pläne wurden großteils umgesetzt. Mittlerweile werden Fälle der Grunderwerbssteuer im Finanzamt Alsfeld-Lauterbach bearbeitet. Die land- und forstwirtschaftliche Betriebsprüfung wurde ebenfalls auf die Finanzämter Schwalm-Eder, Nidda, Limburg-Weilburg und Michelstadt verlagert.⁷¹ Für das Finanzamt Lauterbach, das bislang auf fünf verschiedene Standorte verteilt war, wird nun ein neues einheitliches Dienstgebäude errichtet.⁷²

⁶⁷ Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Finanzen vom 21.02.2018, „Ministerpräsident und Finanzminister starten Heimatoffensive im Finanzamt Nidda“.

⁶⁸ Zur Information über den aktuellen Stand des Plans „Land hat Zukunft – Heimat Hessen“ wurde eine eigene Website eingerichtet, aufrufbar hier: <https://landhatzukunft.hessen.de/> (29.07.2020).

⁶⁹ Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Finanzen vom 22.10.2018, „Landesregierung richtet weitere Hessen-Büros für heimatnahes Arbeiten ein“.

⁷⁰ Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Finanzen vom 23.03.2017, „Finanzminister Dr. Schäfer spricht im Landtag über Reform der Steuerverwaltung“.

⁷¹ Aufrufbar hier: <https://landhatzukunft.hessen.de/bildung-arbeit/wirtschaft-arbeit/arbeit-zu-den-menschen-bringen> (29.07.2020).

⁷² Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Finanzen vom 20.10.2020, „Richtfest für neues Finanzamt in Lauterbach“.

In einem weiteren Schritt soll zukünftig die Bearbeitung von Grundsteuerfällen konzentriert an sieben Standorten im ländlichen Raum erfolgen. Ab dem Jahr 2025 werden die Bewertungsstellen in den Finanzämtern Dillenburg, Dieburg Eschwege-Witzenhausen, Fulda, Korbach-Frankenberg, Michelstadt und Rheingau-Taunus angesiedelt sein. Die Standorte werden mit in Summe etwa 340 Arbeitsplätze aufgewertet, 200 davon stammen direkt aus den Ballungsräumen.⁷³

Auch die 28 Finanzkassen, welche den Zahlungsverkehr der Finanzämter abwickeln, werden regionalisiert und an neun Standorten gebündelt. Die Finanzkasse in Frankfurt bleibt bestehen, die anderen acht Standorte befinden sich alle außerhalb der Ballungsräume.⁷⁴

Wie die „Behördensatelliten“ in Bayern, wurden auch in Hessen sog Hessen-Büros eingerichtet. Es handelt sich dabei um dezentrale Arbeitsorte (*shared offices*), an denen Beschäftigte der hessischen Landesbehörden einige Tage in der Woche arbeiten können, um seltener zu ihren Dienstorten pendeln zu müssen. Die Büros stehen für Beschäftigte aller Landesbehörden zur Verfügung. Zunächst wurde ein solches Büro in Limburg eröffnet und es sind weitere im Raum Gießen/Wetzlar, in Fulda und in Fürth im Odenwald geplant. Die zusätzliche Einrichtung weiterer Büros soll rund 250 Beschäftigten Fahrtzeiten ersparen.⁷⁵

E. Skandinavien

Dänemark

Im Jahr 2015 wurde bekanntgegeben, dass 3900 Arbeitsplätze öffentlicher Einrichtungen aus Kopenhagen in 38 andere dänische Gemeinden verlagert werden sollen.⁷⁶ Es

⁷³ Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Finanzen vom 16.10.2019, „Weitere 200 Arbeitsplätze werden aufs Land verlagert“.

⁷⁴ Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Finanzen vom 22.02.2018, „Arbeit zu den Menschen und in die Heimat bringen: 500 Arbeitsplätze fürs Land“.

⁷⁵ Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Finanzen vom 22.10.2018, „Landesregierung richtet weitere Hessen-Büros für heimatnahes Arbeiten ein“.

⁷⁶ Für eine Liste der verlagerten Einrichtungen und der betroffenen Arbeitsplätze siehe *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Territoriale Verlagerung von Verwaltungsapparaten als neuer Trend in Europa?, in *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek* (Hg), *Raum neu denken. Von Digitalisierung zur Dezentralisierung* (2019) 175 (183).

handelt sich dabei um etwa 10 % aller staatlichen Arbeitsplätze in Kopenhagen. Ausschlaggebendes Argument war, die Attraktivität der kleineren Gemeinden zu steigern. Die Verlagerung sollte in einem Zeitfenster von zwei Jahren vollzogen werden.⁷⁷

Bereits im Jahr 2018 waren ca. 2.500 Jobs, weitere 1.800 sollten folgen.⁷⁸

Finnland

Bereits in den 1960er und 1970er-Jahren gab es in Finnland Pläne zur Verlagerung staatlicher Einrichtungen, welche jedoch größtenteils nicht umgesetzt wurden.⁷⁹

Finnland verfolgte auch in der jüngeren Vergangenheit eine stärkere Dezentralisierung. So wurde im *Relocation Act* (362/2002)⁸⁰ und in einem dazugehörigen Regierungserlass (567/2002)⁸¹ aus dem Jahr 2002 das Ziel festgelegt, Regierungseinrichtungen und -aufgaben aus Helsinki zu verlagern. Der *Relocation Act* sieht vor, dass Ministerien eine Verlegung von Einrichtungen oder Aufgaben in Betracht zu ziehen haben, wenn eine neue Organisationseinheit oder -funktion eingerichtet wird, eine bereits bestehende Funktion erheblich erweitert oder umgestaltet wird. Dies ist der „Coordination Group for Relocation of State Functions“ (CGR) mitzuteilen, welche die Möglichkeiten der Dezentralisierung unter Beachtung operationaler, finanzieller, personeller und regionaler Faktoren zu bewerten hat und dann eine Empfehlung für eine effiziente Umsiedelung abgibt.⁸²

Im Zeitraum 2003 bis Anfang 2018 wurden insgesamt 4.463 Stellen (Vollzeitäquivalente) verlagert und weitere 900 Stellen mittels „*shared services*“ dezentralisiert und auf die Bezirksebene verlagert.⁸³

⁷⁷ Artikel in The Local vom 01.10.2015, „Denmark to move 4,000 Jobs out of Copenhagen“, aufrufbar hier: <https://www.thelocal.dk/20151001/denmark-to-move-4000-jobs-out-of-copenhagen> (30.07.2020).

⁷⁸ Artikel in The Local vom 17.01.2018, „Denmark announces relocation of 1,800 public jobs“, abrufbar unter <https://www.thelocal.dk/20180117/denmark-announces-relocation-of-1800-public-jobs> (30.07.2020).

⁷⁹ *Yliskylä-Peuralahti*, Relocation of government activities as a regional policy measure (2003) 2.

⁸⁰ Laki valtion yksikköjen ja toimintojen sijoittamista koskevasta toimivallasta, 362/2002.

⁸¹ Valtioneuvoston asetus valtion yksikköjen ja toimintojen sijoittamista koskevasta toimivallasta, 567/2002.

⁸² Diese Informationen beruhen auf dem Vortrag „Central Government approach and relocation policy in Finland“ von Ministerrätin *Outi Saarikoski* im Rahmen der Veranstaltung „Dezentralisierung in Europa – Strategien, Konzepte, Erfahrungen“ des Instituts für Föderalismus am 16.02.2018 in Wien, zitiert in *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Verlagerung 185 f.

⁸³ Diese Informationen beruhen auf dem Vortrag „Central Government approach and relocation policy in Finland“ von Ministerrätin *Outi Saarikoski* im Rahmen der Veranstaltung „Dezentralisierung in Europa – Strategien, Konzepte, Erfahrungen“ des Instituts für Föderalismus am 16.02.2018 in Wien, zitiert in *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Verlagerung 185 f.

Schweden

Die umfangreichste Dezentralisierung von Einrichtungen fand in Schweden in den 1970er-Jahren statt, als 10.000 öffentliche Arbeitsplätze aus Stockholm in andere Teile des Landes übersiedelt wurden. Auch in den 80er und 90er-Jahren wurden immer wieder Behörden in andere Regionen umgesiedelt, um deren schwächere Situation am Arbeitsmarkt so kompensieren.⁸⁴

Als Ausgleich für die Schließung von Militäreinrichtungen, aufgrund derer ca. 2.500 Jobs in Östersund, Karlstad/Kristinehamn und Gotland verloren gingen, wurden zwischen 2004 und 2006 Einrichtungen in diesen Orten angesiedelt. In Karlstad und Östersund wurden 1.383, in Gotland 100 Arbeitsplätze neu geschaffen. Auch Gävle erhielt durch die Einrichtung einer neuen Institution 116 neue öffentliche Arbeitsplätze.⁸⁵

In der jüngeren Vergangenheit wurden mehrere Behörden aus Stockholm in andere Regionen verlegt: Die eHealth-Behörde wurde nach Kalmar,⁸⁶ das Aufsichtsamt für das Maklergewerbe nach Karlstad,⁸⁷ Teile des statistischen Zentralbüros nach Örebro⁸⁸ und die Agentur für Familienrecht und elterliche Fürsorge nach Skellefteå⁸⁹ umgesiedelt. Im Jahr 2017 folgen weitere Maßnahmen zur Dezentralisierung von Behörden aus Stockholm in andere Städte Schwedens.⁹⁰ Insgesamt sollten 10.000 Jobs aus Stockholm in wirtschaftlich schwächere Regionen verlegt werden.⁹¹ Zudem wurden weitere Behördenverlagerungen realisiert. Die schwedische Strahlenschutzbehörde sollte mit ihrem Hauptsitz nach Katrineholm, die Behörde für Jugend und Zivilgesellschaft nach Växjö, das Polarforschungssekretariat nach Luleå, die Agentur für Kulturanalyse nach Göteborg, der schwedische ESF-Rat nach Gävle, Teile des Universitäts- und Hochschulrates nach Visby und Teile der schwedischen Agentur für wirtschaftliches und regionales Wachstum sollten nach Östersund verlagert werden.⁹²

⁸⁴ MwN zur schwedischen Fachliteratur *Sjöstedt*, Moved by relocation. Professional identification in the decentralization of public sector jobs in Sweden (2012) 2.

⁸⁵ MwN zur schwedischen Fachliteratur: *Grennberg*, State Sector Relocations in Sweden. A Municipality-Level Panel Data Analysis on the Effects of Relocation on Regional Development (2017) 2 und *Sjöstedt*, relocation 13 f.

⁸⁶ Standort abrufbar unter <https://www.ehalsomyndigheten.se/other-languages/english/> (28.07.2020).

⁸⁷ Standort abrufbar unter <https://fmi.se/in-english/> (28.07.2020).

⁸⁸ Standort abrufbar unter <https://www.scb.se/en/About-us/> (28.07.2020).

⁸⁹ Standort abrufbar unter <https://www.mfof.se/> (28.07.2020).

⁹⁰ *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Kriterien 12.

⁹¹ *Grennberg*, Relocations 1.

⁹² *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Kriterien 12 f.

Die Strahlenschutzbehörde hat zwar weiterhin ihren Sitz in Stockholm, verfügt aber über ein Büro in Katrineholm.⁹³ Die Behörde für Jugend und Zivilgesellschaft⁹⁴ und das Polarforschungssekretariat wurden wie geplant umgesiedelt.⁹⁵ Die Agentur für Kulturanalyse wurde ebenfalls nach Göteborg verlegt.⁹⁶

Der Hauptsitz des schwedischen ESF-Rates befindet sich hingegen weiterhin in Stockholm, die Behörde hat aber regional verteilte Dienststellen, eine dieser Dienststellen findet sich in Gävle.⁹⁷ Der schwedische Universitäts- und Hochschulrat verfügt über ein Büro in Visby.⁹⁸ Die schwedische Agentur für wirtschaftliches und regionales Wachstum hat ihren Sitz in Stockholm, verfügt aber über ein Büro in Östersund und weiteren Ortschaften.⁹⁹

Neue Einrichtungen und Behörden sollten zukünftig ebenso außerhalb von Stockholm angesiedelt werden.¹⁰⁰ Dies trifft beispielsweise auf die nun realisierte Agentur für Gender Equality, die in Göteborg angesiedelt wurde,¹⁰¹ zu.

Erst kürzlich wurden weitere Pläne präsentiert, die eine gänzliche Verlagerung von weiteren fünf Behörden in die Peripherie vorsehen.¹⁰²

Ähnlich wie in Finnland existieren in Schweden gesetzliche Regelungen, die staatliche Einrichtungen bei einer Ansiedelung oder Übersiedelung an einen anderen Ort verpflichten, die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.¹⁰³

⁹³ Standort abrufbar unter <https://www.stralsakerhetsmyndigheten.se/en/> (28.07.2020).

⁹⁴ Standort abrufbar unter <https://eng.mucf.se/about-us> (28.07.2020).

⁹⁵ Standort abrufbar unter <https://polar.se/en/> (28.07.2020).

⁹⁶ Standort abrufbar unter <https://kulturanalys.se/en/> (28.07.2020).

⁹⁷ Standort abrufbar unter <https://www.esf.se/Sidhuvud/The-swedish-ESF-council/> (28.07.2020).

⁹⁸ Standort abrufbar unter <https://www.uhr.se/en/start/> (28.07.2020).

⁹⁹ Standort abrufbar unter <https://tillvaxtverket.se/english.html> (28.07.2020).

¹⁰⁰ *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Verlagerung 189.

¹⁰¹ Standort abrufbar unter <https://www.jamstalldhetsmyndigheten.se/en> (28.07.2020).

¹⁰² *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Verlagerung 189.

¹⁰³ *Grennborg*, Relocations 1.

IV. Argumente für und gegen die territoriale Dezentralisierung von Institutionen der Bundesverwaltung von gesamtstaatlicher Bedeutung

A. Argumente für eine territoriale Dezentralisierung

Ein wichtiger Grund, Institutionen der Bundesverwaltung von gesamtstaatlicher Zuständigkeit außerhalb der Bundeshauptstadt anzusiedeln, ist der **ökonomische Effekt** solcher Einrichtungen auf die Regionen. Als Beispiel für die ökonomische/finanzielle Bedeutung der Ansiedlungspolitik kann ua die Ansiedlung internationaler Institutionen in Wien herangezogen werden, so hatten diese Ende 2011 insgesamt 5.812 Beschäftigte und tätigten Ausgaben von 680 Mio € pro Jahr.¹⁰⁴ Auch die erhebliche Bedeutung von Hochschulen und Universitäten für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung von Regionen ist empirisch bestätigt.¹⁰⁵ Eine Studie zu den Landesuniversitäten in Baden-Württemberg hat ergeben, dass Universitäten eine erhebliche Wertschöpfung und einen bedeutenden Einfluss auf die Wirtschaft der Region haben.¹⁰⁶

Diese Beispiele lassen sich zwar nicht ohne Weiteres auf beliebige Einrichtungen des Bundes ummünzen, aber sie verdeutlichen dennoch die Bedeutung für den Standort der angesiedelten Einrichtungen.

Der Bundesrat nennt in seinem Gesetzesantrag für eine dezentrale Ansiedlung von Bundeseinrichtungen aus dem Jahr 2019 als wesentliches Argument zudem die **negative demografische Entwicklung** vieler Regionen Österreichs. Diese Entwicklung würde durch den Rückgang der produzierenden Wirtschaft in den Regionen, eine Zunahme der Wissensökonomie konzentriert in Ballungszentren, Konzentrierung der digitalen Wirtschaft in den Metropolregionen und einen Bedeutungszuwachs der universitären und außeruniversitären Einrichtungen mit ihrer oft zentralisierenden Wirkung

¹⁰⁴ *Hummer*, Der internationale Status Österreichs seit 1918, in Reinisch (Hg), Handbuch des Völkerrechts. Band I (2013) Rz 3007.

¹⁰⁵ Mit weiteren Nachweisen *Kroll/Schubert*, Hochschulen als regionaler Wirtschaftsfaktor, in Bußjäger/Keuschnigg/Schramek (Hg), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung (2019) 13 (13 f).

¹⁰⁶ *Glückler/Panitz /Janzen*, Jährliche wirtschaftliche Effekte der Landesuniversität in Baden-Württemberg. Studie im Auftrag der Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg (2019) 20.

weiter angefacht.¹⁰⁷ Mit Stand 2017 waren 30 % der politischen Bezirke und 40 % der österreichischen Gemeinden von einem Bevölkerungsrückgang betroffen.¹⁰⁸

Tatsächlich bevorzugen auch wissensintensive Unternehmensdienste Ballungsräume auf Grund der Vernetzung mit verschiedenster Infrastruktur. Periphere Regionen geraten wegen der erheblichen Bedeutung dieser Dienste für die Innovationskraft und das Wachstum regionaler Unternehmen unter Druck und Zugzwang.

Aus einer Untersuchung des Instituts für Föderalismus und des Instituts für Verwaltungsmanagement zum Dezentralisierungspotenzial von Bundesbehörden¹⁰⁹ geht hervor, dass **rund 35.000 Arbeitsplätze für eine Verlagerung in die Regionen theoretisch in Frage kämen**. Dies entspricht einem damit verbundenen Personalaufwand von rund 2,7 Milliarden Euro.¹¹⁰ Weiters hat die Betrachtung des regionalwirtschaftlichen Effekts der Verlagerung von Bundeseinrichtungen ergeben, dass im Schnitt mit 100 verlagerten Arbeitsplätzen 40 bis 50 weitere Arbeitsplätze in der Region entstehen.¹¹¹

Als weitere positive Argumente für Dezentralisierung werden neben den regionalwirtschaftlichen Effekten auch die **zusätzlichen Investitionen durch laufende Ausgaben der Behörden** selbst angeführt. Die Ansiedlung von Bundesbehörden hat auch eine gewisse Sogwirkung für Unternehmen, deren Tätigkeit in engem Zusammenhang mit den Einrichtungen steht. Auch dürfte ein nicht genauer messbarer Imagegewinn für die Region gegeben sein. Mitunter lässt sich womöglich auch die Abwanderung von gut ausgebildeten Personen aus den ländlichen Gebieten eindämmen, denn diese ist ebenfalls mit negativen wirtschaftlichen Folgewirkungen für die Region verbunden (sog. brain-drain).¹¹²

Passend zu dieser Entwicklung zeigt sich eine zunehmende Ansammlung des Humankapitals in den Ballungsräumen Österreichs und eine Verschiebung in Richtung Osten.

¹⁰⁷ Gesetzesantrag des Bundesrates vom 19. Dezember 2019 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird; ErläutGA 21 BlgBR XXVII. GP 2.

¹⁰⁸ Siehe dazu im Detail *Dax et al*, Regionen mit Bevölkerungsrückgang – Analyse und strategische Orientierung (2016) 2.

¹⁰⁹ Vgl dazu *Bußjäger et al*, Dezentralisierungspotentiale in der Bundesverwaltung (2017) 2.

¹¹⁰ *Jenewein*, Die Ökonomie der Dezentralisierung, in *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung (2019) 205 (209).

¹¹¹ *Jenewein*, Ökonomie 209.

¹¹² *Jenewein*, Ökonomie 216 f.

Gerade jenes Humankapital ist eine Voraussetzung für die Leistungen von wissensintensiven Branchen. Es besteht die Gefahr, dass die Unterschiede zwischen den Regionen zunehmen. Die Verlagerung kann zwar Effizienzvorteile mit sich bringen aber gleichzeitig auch soziales Konfliktpotenzial in den zurückfallenden Regionen schaffen.¹¹³

B. Argumente gegen eine territoriale Dezentralisierung

Dass mit der Dezentralisierung öffentlicher Einrichtungen nicht immer nur positive wirtschaftliche Auswirkungen verbunden sind, versuchen kritische Stimmen in der Wissenschaft zu belegen. So stuft etwa eine Untersuchung zur Behördenverlagerung den Nettogewinn an Arbeitsplätzen in der aufnehmenden Region als gering ein und macht auf die Strukturverschiebung weg vom verarbeitenden Gewerbe hin zu Dienstleistungen aufmerksam. Die besser bezahlten Jobs in öffentlichen Einrichtungen könnten auf Grund des Lohngefälles in bestimmten Regionen dazu führen, dass die Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe verdrängt werden. Auch bestehe die Gefahr, dass Leistungsträger dem Aufruf zum Wohnortwechsel nicht folgen, sondern an ihrem bisherigen Wohnort verbleiben. Die Studienautoren sehen eine Neugründung einer Einrichtung in der Peripherie deshalb als besser geeignet als eine Behördenverlagerung.¹¹⁴ Darüber hinaus gilt zu bedenken, dass Dezentralisierung von Behörden nicht die Notwendigkeit für regionale Entwicklung ersetzt. Sie kann wohl nur ein Puzzlestück in den Konzepten für eine Belebung ländlicher Regionen sein. Wie bereits angedeutet ist die entsprechende Infrastruktur wohl ein wichtiges Kriterium auch für die Wahl des Wohnsitzes der MitarbeiterInnen.

C. Tabellarischer Überblick – Für und Wider der territorialen Dezentralisierung

Argumente für territoriale Dezentralisierung	Argumente gegen territoriale Dezentralisierung
Positive finanzielle Auswirkungen auf den Standort	Mögliche Senkung der Attraktivität der Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe

¹¹³ *Sardadvar*, Das Humankapital Österreichs konzentriert sich zunehmend im Osten: Ursachen, Entwicklung und Auswirkungen, in Bußjäger/Keuschnigg/Schramek (Hg), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung (2019) 55 (68).

¹¹⁴ *Frei/Thum*, Behördenverlagerungen verändern die Arbeitsmarktstruktur, ifo Dresden berichtet 3 (2019), 6 (7 f); ähnlich aber mit Hinweis auf die noch unzureichende Studienlage *Grennborg*, State Sector Relocations in Sweden. A Municipality-Level Panel Data Analysis on the Effects of Relocation on Regional Development (2017) 35 f.

Vermeidung von Brain-Drain	Implikationen für die Familien der MitarbeiterInnen einer verlagerten Behörde
Reduktion des Wegzugs aus ländlichen Regionen und der damit einhergehenden Auswirkungen auf die aufnehmenden Städte	Kosten für die Errichtung notwendiger Infrastruktur (Sitze der Einrichtungen)
Steigerung der Attraktivität der Region	Neue Pendler aus den Ballungsräumen
Positive Nebeneffekte auf die Region durch Investitionen	Verlust qualifizierter MitarbeiterInnen
Bürgernähe	Verlust der Nähe zu den obersten Organen
Reduktion der Pendlerstrecken und dadurch mehr Freizeit für die MitarbeiterInnen	Verlust notwendiger Infrastruktur und Kooperationspartner vor Ort

D. Bisherige Bestrebungen in Richtung einer Dezentralisierung gesamtstaatlicher Institutionen der Bundesverwaltung

Im Wege einer Resolution wurde am 3. Juni 2015 durch den Salzburger Landtag¹¹⁵ und am 17. Dezember 2015 durch den Vorarlberger Landtag¹¹⁶ eine Dezentralisierung von Bundesdienststellen angeregt.

In der Resolution des Salzburger Landtags wurde auf die Dezentralisierungsentwicklung im angrenzenden deutschen Bundesland Bayern, welches plante, zahlreiche Verwaltungseinrichtungen aus dem Raum München in den ländlichen Raum zu verlagern, Bezug genommen. Generell seien in Deutschland Einrichtungen wie das Bundesverfassungsgericht oder die Bundesarbeitsagentur außerhalb der Bundeshauptstadt angesiedelt. Die Schweiz weise ebenfalls eine räumliche Verteilung der Bundesdienststellen auf die Kantone auf. Auch auf die neue Situation in Zeiten zunehmender Digitalisierung wurde verwiesen. Diese würde es ermöglichen, trotz räumlicher Entfernung vernetzt zu bleiben, womit ein „Tür an Tür“ der Behörden nicht mehr eine unbedingte Notwendigkeit sei. Die Digitalisierung könne genutzt werden, ländliche Regionen mit schwächeren Strukturen durch regionale Ansiedlung von Behörden wirtschaftlich zu stärken. Zusätzlich könne die Dezentralisierung durch Digitalisierung einen näheren Kontakt zu den Bürgerinnen vor Ort ermöglichen.¹¹⁷

¹¹⁵ Nr 867 der Blg zum sten Prot des Salzburger Landtages (3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode).

¹¹⁶ Selbständiger Antrag, Beilage 94/2015 zu den Sitzungsberichten des XXX. Vorarlberger Landtages.

¹¹⁷ Nr 810 der Blg zum sten Prot des Salzburger Landtags (3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode).

Auch im Antrag der Abgeordneten des Vorarlberger Landtags wurde auf die neuen Potentiale durch die Digitalisierung verwiesen. Zum damaligen Zeitpunkt seien lediglich vier Bundesbehörden außerhalb der Bundeshauptstadt angesiedelt gewesen. Eine regionale Aufteilung der Dienststellen würde dem bundesstaatlichen Prinzip entsprechen. Die Vielzahl an attraktiven Arbeitsstellen würde überdies die regionale Kaufkraft und Wertschöpfung stärken.¹¹⁸

Auch der damalige BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hatte es sich im Jahr 2016 zum Ziel gesetzt, Bundesdienststellen aus der Bundeshauptstadt in den ländlichen Raum zu verlagern. Dabei berief er sich auf eine entsprechende Studie¹¹⁹ des Instituts für Föderalismus, die gemeinsam mit dem Institut für Verwaltungsmanagement ausgearbeitet wurde. Ziel der bisher nicht vollständig realisierten Pläne wäre gewesen, dem starken Abzug von Fachkräften aus den Bundesländern in die Bundeshauptstadt entgegenzuwirken. Nach einem ersten Schritt durch die **Verlegung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft von Wien nach Scharfling am Mondsee in Oberösterreich**, wurden die Pläne zur Verlegung des Bundesumweltamts von Wien nach Klosterneuburg erst kürzlich – zumindest vorerst – ad acta gelegt.¹²⁰ Ebenso sollten Abteilungen der Wildbach- und Lawinerverbauung sowie das Institut für Bergbauernfragen von Wien abgesiedelt werden. Diese Ideen stießen in der Politik sowie in den betroffenen Institutionen auf Kritik. Einerseits wurde eine Schwächung des Standorts Wien eingewendet, die MitarbeiterInnen des Instituts für Bergbauernfragen wollten Wien wiederum wegen der örtlichen Vernetzung mit anderen Institutionen und des dortigen Lebensmittelpunkts der MitarbeiterInnen nicht verlassen. Pensionierungen wären noch länger nicht angestanden, hieß es damals.¹²¹

Mit dem „Masterplan Ländlicher Raum“ wurden im Jahr 2017 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Konzept hinsichtlich Maßnahmen zur Dezentralisierung der Bundes- und Landesverwaltung ausgearbeitet. Angedacht war die Verlagerung von Bundes- und Landesbehörden in Abstimmung mit deren MitarbeiterInnen

¹¹⁸ Selbständiger Antrag, Beilage 94/2015 zu den Sitzungsberichten des XXX. Vorarlberger Landtages.

¹¹⁹ *Bußjäger/Keuschnigg/Radosavljevic*, Bund.

¹²⁰ Siehe den Artikel im Kurier vom 2.9.2020, „Umweltbundesamt: Umzug von Wien nach NÖ vorerst gestoppt“, abrufbar unter <https://kurier.at/chronik/wien/umweltbundesamt-umzug-von-wien-nach-noe-vorerst-gestoppt/401019662> (12.01.2020).

¹²¹ Artikel in Der Standard vom 25.10.2017, „Rupprechter will weitere Bundesbehörden aufs Land verlagern“, abrufbar unter <https://www.derstandard.at/story/2000066665959/rupprechter-will-weitere-bundesbehoerden-aufs-land-verlagern> (19.06.2020); siehe auch *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus (2016) 19 f.

in den ländlichen Raum. Zudem sollte der Einsatz von E-Government-Anwendungen in den ländlichen Verwaltungseinrichtungen ausgebaut werden.¹²²

V. Analyse der Entwicklungen der Institutionen der Bundesvollziehung in Österreich und Tirol

A. Systematik, Strukturierung und einleitende Bemerkungen

Im Kernteil dieser Arbeit soll nun auf die einzelnen Institutionen der Bundesverwaltung in Österreich näher eingegangen und diese im Sinne des Projektauftrages analysiert werden. **Vorauszuschicken ist dabei Folgendes: Das Institut für Föderalismus hat in Kooperation mit dem Institut für Verwaltungsmanagement (IVM) zudem versucht, die Auswirkungen potentieller De- und Zentralisierungsprozesse in der Bundesverwaltung auf das in den jeweiligen Organisationseinheiten befindliche Personal zu ermitteln. Da sich aber eine derartige Erhebung mit einem vernünftigen Aufwand nicht realisieren lässt, wurde von diesem Vorhaben bzw. einer weiteren Untersuchung diesbezüglich Abstand genommen.**

Im nun folgenden Teil wird zunächst eine Übersicht darüber gegeben, **welche Einrichtungen des Bundes in der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung über Dienststellen in Tirol verfügen bzw. welche dieser Behörden/Ämter (auch) in Tirol angesiedelt** sind (B.). Im Anschluss daran werden die Einrichtungen einzeln und systematisch nach ihrer Zuordnung in die **Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung** bzw. der **Gerichtsbarkeit** behandelt (C.-E.).

Behandelt werden zu diesem Zweck jene rechtlichen Maßnahmen, die Änderungen sowohl in aufgabenbezogener als auch organisatorischer Sicht in den verschiedenen Einrichtungen zum Inhalt hatten. Darauf aufbauend wird untersucht, ob und wenn ja, welche zentralisierenden oder dezentralisierenden Effekte diese Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen mit sich brachten.

Dennoch darf darauf hingewiesen werden, dass mitunter prozedurale Abläufe und organisatorische Regeln (zB.: Weisungszusammenhänge; Managementabläufe etc.) in

¹²² *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Aufschwung für den Ländlichen Raum. Masterplan Ländlicher Raum (2017) 17.*

den verschiedenen Einrichtungen informeller Natur sind und deshalb nur schwer nachvollzogen werden können. Die Art und Weise der in einer Einrichtung „gelebten“ Abläufe kann ebenso zentralisierende oder dezentralisierende Effekte zur Folge haben, wird im Rahmen dieser Untersuchung – mangels Messbarkeit – allerdings ausgeklammert.

B. Übersicht: Standorte von Institutionen der Bundesverwaltung in Tirol

Institution	Standort	Anmerkungen
Arbeitsinspektorat	Innsbruck	Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat: Wien
Arbeitsmarktservice ¹²³	<u>Landesgeschäftsstelle:</u> Innsbruck <u>Außenstellen:</u> Imst, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Reutte, Lienz, Schwaz	AMS Österreich Bundesgeschäftsstelle Sitz Wien
Sozialministeriumsservice ¹²⁴	Innsbruck	Zentrale Wien
Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) ¹²⁵	Innsbruck	Zentrale Wien
ÖGK ¹²⁶	<u>Landesstelle:</u> Innsbruck <u>Kundenservice in den Bezirken:</u> Imst, Kitzbühel, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz, Telfs, Wörgl, Zell/Ziller	Sitz Wien
SVS ¹²⁷	<u>Landesstelle</u> Innsbruck	Hauptstelle Wien
BVAEB ¹²⁸	<u>Landesstelle</u> Innsbruck 2. Standort in Innsbruck Gesundheits- und Betreuungszentrum:	Sitz Wien

¹²³ Abrufbar unter: <https://www.ams.at/organisation/adressen-und-telefonnummern> (08.04.2020).

¹²⁴ Abrufbar unter: https://www.sozialministeriumsservice.at/Ueber_uns/Sozialministeriumsservice/Landesstellen/Tirol/Sozialministeriumsservice__Landesstelle_Tirol.de.html (25.05.2020).

¹²⁵ Abrufbar unter: <https://www.insolvenzentgelt.at/ueber-uns/standorte/> (16.04.2020).

¹²⁶ Abrufbar unter: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.855454&portal=oegktportal> (08.04.2020).

¹²⁷ Abrufbar unter: <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816776&portal=svsportal> (08.04.2020).

¹²⁸ Abrufbar unter: <https://www.bvaeb.sv.at/cdscontent/?contentid=10007.854350&portal=bvaebportal> (08.04.2020).

PVA ¹²⁹	<u>Landesdienststelle</u> Innsbruck	Hauptstelle Wien
AUVA ¹³⁰	Keine Landesstelle in Tirol (Landestelle Salzburg auch für Tirol und Vorarlberg zuständig) <u>Außenstelle:</u> Innsbruck	Hauptstelle Wien
Bildungsdirektion ¹³¹	Innsbruck	früher Landesschulräte
Pädagogische Hochschule Tirol	Innsbruck	
Burghauptmannschaft Österreich	Innsbruck	einzigste Dienststelle außerhalb Wiens
Finanzämter ¹³²	Innsbruck, Kitzbühel und Lienz, Schwaz, Reutte	seit 1.1.2021 Finanzamt Österreich mit 33 Dienststellen
Finanzpolizei ¹³³	Schwaz, Lienz, Landeck, Kufstein, Kitzbühel, Innsbruck	seit 1.1.2021 Amt für Betrugsbekämpfung
Steuer- und Zollkoordination (SZK) ¹³⁴	<u>Region West:</u> (Innsbruck)	Achtung es handelt sich lediglich um eine Organisationseinheit Zukünftig wird diese Einrichtung aufgelöst und die Bediensteten werden den neuen Einrichtungen zugeteilt: - Finanzamt Österreich - Finanzamt für Großbetriebe - Zollamt Österreich - Amt für Betrugsbekämpfung - Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge
Zollamt	Innsbruck	zukünftig Zollamt Österreich mit 5 Dienststellen

¹²⁹ Abrufbar unter: <https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707767> (08.04.2020).

¹³⁰ Abrufbar unter: <https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.670946&portal=auvaportal> (08.04.2020).

¹³¹ Abrufbar unter: <https://www.lsr-t.gv.at/de/content/kontakt-4> (08.04.2020).

¹³² Abrufbar unter https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/show_mast.asp?Typ=SM&STyp=Bld&DisTyp=FA&Bld=T (08.04.2020).

¹³³ Abrufbar unter https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Behoerden/show_mast.asp?Typ=SM&STyp=Bld&DisTyp=FP&Bld=T (08.04.2020).

¹³⁴ Abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-und-organisation/steuer-und-zollkoordination.html> (08.04.2020); im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen wurde mit VO des BM für Finanzen, BGBl II 168/2004, vom 21. April 2004 die Steuer- und Zollkoordination geschaffen.

Steuerfahndung ¹³⁵	<u>Außenstelle</u> Innsbruck	Sitz Wien zukünftig Amt für Betrugsbekämpfung
Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) ¹³⁶	<u>Geschäftsstelle</u> Innsbruck	Sitz Wien
Monopolverwaltung GmbH ¹³⁷	<u>Außenstelle:</u> Innsbruck	Sitz Wien
Österreichische Nationalbank ¹³⁸	<u>Zweigstelle West</u> Innsbruck Letzte Zweigstelle	Sitz Wien
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	Innsbruck	
Felbertauernstraße AG ¹³⁹	Lienz	<u>Aktionäre:</u> Republik Österreich, Land Tirol, Gemeinden ¹⁴⁰
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) ¹⁴¹	<u>Außenstelle</u> Innsbruck	Sitz Wien
Landespolizeidirektion Tirol ¹⁴²	Innsbruck <u>Stadtpolizeikommando:</u> Innsbruck <u>Bezirkspolizeikommando:</u> Imst, Innsbruck Land, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz	Bundesministerium für Inneres Sektion II: Generaldirektion für öffentliche Sicherheit Wien
Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention	Relevanz für die Organisation der Sicherheitsverwaltung	Sitz Wien
Bundeskriminalamt ¹⁴³	In den Ländern die <u>Landeskriminalämter</u> als Organisationseinheit der LPD: Innsbruck ¹⁴⁴	BKA Sitz Wien Bundeskriminalamt als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (siehe § 6 Abs 1 SPG) Koordination der Landeskriminalämter

¹³⁵ Abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-und-organisation/steuerfahndung.html> (16.04.2020).

¹³⁶ Abrufbar unter <https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/unsere-service-fuer-sie/standorte-kontakt/standort-innsbruck-feldkirch-salzburg-linz/> (08.04.2020).

¹³⁷ Abrufbar unter <https://www.mvg.at/index.php?page=headquarters> (09.04.2020).

¹³⁸ Abrufbar unter <https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Organisation/oenb-west.html> (09.04.2020).

¹³⁹ Abrufbar unter <http://www.felbertauernstrasse.at> (16.04.2020).

¹⁴⁰ *Land Tirol*, Beteiligungsbericht (2019) 12.

¹⁴¹ Abrufbar unter <https://www.ages.at/ages/standorte/innsbruck/> (09.04.2020).

¹⁴² Abrufbar unter <https://www.polizei.gv.at/tirol/lpd/dst/dienststellen.aspx> (09.04.2020).

¹⁴³ Abrufbar unter <https://www.bundeskriminalamt.at/201/start.aspx> (09.04.2020).

¹⁴⁴ Organigramm abrufbar unter <https://www.polizei.gv.at/tirol/lpd/organigramm/lva.aspx> (09.04.2020).

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ¹⁴⁵	<u>Regionaldirektion Tirol:</u> Innsbruck <u>Außenstelle:</u> Innsbruck ¹⁴⁶	Direktion (Zentrale): Wien
Ordentliche Gerichtsbarkeit ¹⁴⁷ Staatsanwaltschaften ¹⁴⁸ Justizanstalten	<u>Oberlandesgericht:</u> Innsbruck <u>Landesgericht:</u> Innsbruck <u>Bezirksgerichte</u> ¹⁴⁹ Hall in Tirol, Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Rattenberg, Reutte, Schwaz, Silz, Telfs, Zell am Ziller <u>Staatsanwaltschaft</u> Innsbruck <u>Oberstaatsanwaltschaft</u> Innsbruck <u>Justizanstalt:</u> Innsbruck	
Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA)	Außenstelle Innsbruck	WKStA beim bei der Oberstaatsanwaltschaft in Wien für das gesamte Bundesgebiet eingerichtet. ¹⁵⁰ (organisatorisch eine Staatsanwaltschaft aber räumliche Aufteilung in Außenstellen Graz, Linz, Innsbruck)
Familiengerichtshilfe ¹⁵¹	Innsbruck, Wörgl	
Verein Neustart ¹⁵²	Innsbruck, Wörgl, Imst, Lienz	Die Finanzierung erfolgt zu rund 90 Prozent durch das Bundesministerium für Justiz. Weitere Auftraggeber sind andere Bundesministerien, Länder und Gemeinden.

¹⁴⁵ Siehe § 2 Abs 2 Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA-Einrichtungsgesetz), BGBl I 87/2012 idF BGBl I 56/2018.

¹⁴⁶ Abrufbar unter <https://www.bfa.gv.at/bundesamt/standorte/tirol/start.aspx> (09.04.2020).

¹⁴⁷ Abrufbar unter <https://www.justiz.gv.at/home/gerichte/gerichte-nach-bundeslaendern/wien~2c9484853f60f165013f6205fd0d0cdd.de.html> (17.04.2020).

¹⁴⁸ Siehe § 2 Abs 1 Bundesgesetz vom 5. März 1986 über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz - StAG), BGBl 164/1986 idF BGBl I 32/2018.

¹⁴⁹ Sie § 2 VO der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Tirol, BGBl II 240/2002.

¹⁵⁰ Siehe § 2a Abs 1 Staatsanwaltschaftsgesetz – StAG, BGBl 164/1986 idF BGBl I 32/2018.

¹⁵¹ Abrufbar unter <https://www.justiz.gv.at/home/justiz/familien--und-jugendgerichtshilfe/kontakt-daten-und-telefonnummern-der-familien--und-jugendgerichtshilfe~2c94848644976a110144abe80804b7.de.html> (09.04.2020).

¹⁵² Abrufbar unter https://www.neustart.at/at/de/unsere_kontakte/tirol/ (09.04.2020).

Wildbach- und Lawinerverbauung ¹⁵³	Sektion Tirol Leitung: Innsbruck, <u>Gebietsbauleitung Außerfern</u> : Lechaschau <u>Gebietsbauleitung Oberes Inntal</u> : Imst <u>Gebietsbauleitung Mittleres Inntal</u> : Innsbruck <u>Gebietsbauleitung Unteres Inntal</u> : Wörgl <u>Gebietsbauleitung Osttirol</u> : Lienz	Leitung und strategische Steuerung der Wildbach- und Lawinerverbauung ist Aufgabe der Abteilung III 5 - Wildbach- und Lawinerverbauung, der Sektion III - Forstwirtschaft im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) ¹⁵⁴	<u>Zweigstelle</u> Innsbruck Institut für Naturgefahren ¹⁵⁵	Sitz Wien ¹⁵⁶
Österreichische Bundesforste AG ¹⁵⁷	Hall in Tirol, Hopfgarten	Sitz Purkersdorf Niederösterreich
Militärkommando Tirol ¹⁵⁸ <u>Kasernen</u> : Andreas-Hofer-Kaserne Standeschützen-Kaserne Eugen-Kaserne Fenner/Dankl Pontlatz-Kaserne Haspinger-Kaserne Franz-Joseph-Kaserne Frundsberg-Kaserne Wintersteller-Kaserne	<u>Kommando</u> : Innsbruck <u>Ergänzungsabteilung</u> : Innsbruck <u>Heerespersonalamt</u> : Innsbruck <u>6. Gebirgsbrigade</u> : - Absam (Kommando, Kompanien) - Innsbruck (Kommando, Kompanien) - Lienz (Kommando und Teile des Jägerbataillons 24) - St. Johann (Teile des Jägerbataillons 24) - Schwaz (Pionierkompanie des Stabsbataillons 6) <u>Sanitätszentrum West</u> Innsbruck <u>Hubschrauber-Stützpunkt</u> Schwaz <u>Heereslogistikzentrum</u> St. Johann	Bundesministerium für Landesverteidigung: Rossauer Kaserne Wien

¹⁵³ Abrufbar unter <https://www.bmlrt.gv.at/forst/wildbach-lawinerverbauung/organisation-kontakt/diewildbach.html> (09.04.2020).

¹⁵⁴ Abrufbar unter <https://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=9679> (09.04.2020).

¹⁵⁵ Abrufbar unter <https://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=4300> (09.04.2020).

¹⁵⁶ § 2 Abs 1 BFW-Gesetz, BGBl I 83/2004 idF BGBl I 58/2017 (23.06.2020).

¹⁵⁷ Abrufbar unter <https://www.bundesforste.at/map.html> (09.04.2020).

¹⁵⁸ Abrufbar unter <http://www.bundesheer.at/organisation/standorte/salzburg.shtml> (09.04.2020).

Fernmeldebüro ¹⁵⁹	Lokaler Standort Innsbruck Funktion der Exekutive	Sitz Wien Vollzieht das Fernmelderecht erstinstanzlich.
ÖBB	ÖBB-Betriebsführungszentrale (BFZ) Innsbruck ¹⁶⁰ Bundesbahndirektion Innsbruck Bildungszentrum Eisenbahn & Lehrlingswesen Innsbruck ¹⁶¹ (ÖBB-Infrastruktur AG)	Alle Konzernunternehmen haben ihren Sitz in Wien
ORF Stiftung des öffentlichen Rechts	<u>Landesstudio Tirol</u> Innsbruck ¹⁶²	Sitz der Stiftung ist Wien
Österreichische Post AG ¹⁶³	Geschäftsstellen Tirol	Sitz Wien
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)	<u>Eichamt:</u> Innsbruck <u>Vermessungsamt:</u> Imst und Kufstein - Außenstelle Reutte - Dienststelle Kitzbühel ¹⁶⁴	Zentrale Wien
Studienbeihilfenbehörde ¹⁶⁵	<u>Stipendienstelle</u> Innsbruck ¹⁶⁶	Sitz Wien ¹⁶⁷
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) ¹⁶⁸	<u>Servicestelle:</u> Innsbruck	Hauptsitz Wien

¹⁵⁹ Abrufbar unter <https://www.bmk.gv.at/behoerden/ofb/organisation/fernmeldeb%C3%BCro.html> (09.04.2020).

¹⁶⁰ Abrufbar unter <https://presse.oebb.at/de/presseinformationen/20181130%E2%80%93PI%E2%80%93OEBB%E2%80%93Infra> (09.04.2020).

¹⁶¹ Abrufbar unter <https://infrastruktur.oebb.at/de/geschaeftspartner/aus-und-weiterbildung/standorte> (09.04.2020).

¹⁶² Zu den ORF Landesstudios *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Der ORF und seine Landesstudios, in dies (Hg), Die föderale Bedeutung der ORF-Landesstudios (2019) 1 (10 ff).

¹⁶³ Siehe zur Dichte an Post-Geschäftsstellen § 7 Bundesgesetz über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz-PMG), BGBl I 123/2009 idF BGBl 23/2020.

¹⁶⁴ Abrufbar unter http://www.bev.gv.at/portal/page?_pageid=713,1606562&_dad=portal&_schema=PORTAL (09.04.2020).

¹⁶⁵ Zu den Stipendienstellen siehe § 34 Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG), BGBl 305/1992 idF BGBl I 25/2019.

¹⁶⁶ Siehe § 34 Abs 1 Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl 305/1992 idF BGBl I 25/2019.

¹⁶⁷ Siehe § 33 Abs 1 Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl 305/1992 idF BGBl I 25/2019.

¹⁶⁸ Abrufbar unter <https://www.zamg.ac.at/cms/de/topmenu/ueber-uns/organisation/zamg-innsbruck> (09.04.2020).

Bundesimmobiliengesellschaft (BIG)	Filiale: Innsbruck Objekt & Facility Management (Universität Innsbruck und Medizinische Universität Innsbruck)	Sitz Wien
Universitäten ¹⁶⁹	Universität Innsbruck Medizinische Universität Innsbruck	
Bundesdenkmalamt ¹⁷⁰	<u>Abteilung Tirol:</u> Innsbruck	Sitz Wien
Gleichbehandlungsanwaltschaft ¹⁷¹	<u>Regionalbüro Innsbruck:</u> Zuständig für Tirol, Salzburg und Vorarlberg	Zentrale Wien
Bundesverwaltungsgericht ¹⁷²	<u>Außenstelle:</u> Innsbruck	Sitz Wien
Bundesfinanzgericht ¹⁷³	<u>Außenstelle:</u> Innsbruck	Sitz Wien
Telekom Austria AG	Geschäftsstellen Tirol	Zentrale Wien

C. Hoheitsverwaltung des Bundes

1. Finanzverwaltung

Unter den Begriff der „Finanzverwaltung“ fallen folgende Einrichtungen des Bundes:

- Finanzämter
- Finanzpolizei
- Steuer- und Zollkoordination
- Zollamt
- Steuerfahndung

¹⁶⁹ Siehe Geltungsbereich § 2 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 idF BGBl I 3/2019.

¹⁷⁰ Abrufbar unter <https://bda.gv.at/ueber-uns/abteilungen-in-den-bundeslaendern/tirol/> (09.04.2020).

¹⁷¹ Aufrufbar hier: https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/das-team#Regionalbuero_fuer_Tirol_Salzburg_und_Vorarlberg_Innsbruck_ (09.04.2020).

¹⁷² Siehe § 1 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), BGBl I 10/2013 idF BGBl I 44/2019.

¹⁷³ Siehe § 2 Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht (Bundesfinanzgerichtsgesetz – BFGG), BGBl I 14/2013 idF BGBl I 104/2019.

Bis ins Jahr 2003 waren im § 2 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz¹⁷⁴ **Finanzlandesdirektionen** vorgesehen, welche mit einer Novelle¹⁷⁵ im selben Jahr **abgeschafft** wurden. Gemäß § 1 Abs 2 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz waren die ehemaligen Finanzlandesdirektionen dem BM für Finanzen direkt unterstellt. Sie agierten als unmittelbare Oberbehörden der Finanz- und Zollämter. In jedem Bundesland war eine eigene Finanzlandesdirektion eingerichtet. Die Finanzdirektionen der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland hatten ihren Sitz jeweils in Wien.

Mit der damaligen Reform der Steuer- und Zollverwaltung wurde den Finanz- und Zollämtern die Aufgaben- und Ressourcenverwaltung übertragen, wodurch die Aufgaben der Finanzlandesdirektionen zunehmend unterlaufen wurden. Dies galt umso mehr, als ein Teil ihrer bisher bestehenden Aufgaben durch die Einführung eines unabhängigen Finanzsenates weggefallen war. Der durch die Novelle¹⁷⁶ neugestaltete § 2 leg cit ermöglichte die Einrichtung neuer besonderer Organisationseinheiten durch den BM, die ebenso Aufgaben der Finanzlandesdirektionen übernahmen.

Die Verordnungsermächtigung in § 2 leg cit wurde aufgrund des weiten Ermessensspielraumes des BM in Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG kritisiert.¹⁷⁷

Neben der **Reform der Sozialversicherungsträger** wurde erst kürzlich eine **Neuorganisation der Finanzverwaltung** realisiert.

Durch das Finanz-Organisationsreformgesetz¹⁷⁸ werden anstelle der 39 österreichweiten Finanzämter und des Finanzamts für Verkehrssteuern und Glücksspiel **zwei Finanzämter für ganz Österreich**, nämlich das **Finanzamt Österreich** und das **Finanzamt für Großbetriebe**, eingerichtet. Die neun Zollämter werden ebenfalls zum **Zollamt Österreich** mit bundesweiter Zuständigkeit zusammengefasst. Anstelle der Fi-

¹⁷⁴ Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz - AVOG), BGBl 18/1975 idF BGBl 71/2003.

¹⁷⁵ Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Bundesgesetz über den unabhängigen Finanzsenat, das Finanzstrafgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Ausfuhrerstatzungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2003 – AbgÄG 2003), BGBl I 124/2003.

¹⁷⁶ Abgabenänderungsgesetz 2003 – AbgÄG 2003, BGBl I 124/2003.

¹⁷⁷ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2003) 54 f.

¹⁷⁸ Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG, BGBl I 104/2019.

nanzpolizei, Steuerfahndung und der Finanzämter in der Funktion als Finanzstrafbehörde wird das **Amt für Betrugsbekämpfung** eingerichtet. Auch ein **Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben** wurde mit 1. Jänner 2021 eingerichtet. Bei den fünf neuen Ämtern handelt es sich um dem **BM für Finanzen nachgeordnete Dienststellen**.¹⁷⁹ Die Neustrukturierung sollte ursprünglich bereits ab 1. Juli 2020 in Kraft treten, verzögerte sich jedoch aufgrund der anhaltenden COVID-Krise.

Die Reform hat zur Folge, dass **bestehende Dienststellen zusammengelegt und die Steuer- und Zollkoordination** aufgelöst werden. Die Bediensteten sollten weiterhin mit ihren Aufgaben betraut, aber in die neuen Ämter übergeleitet werden. Die Materialien weisen darauf hin, dass die Restrukturierung nicht die Einsparung bereits bestehender Arbeitsplätze zum Inhalt hat. Im Gegenteil: Die MitarbeiterInnen sollten bei weitgehend gleichbleibenden Arbeitsfeldern in eine neue Organisationseinheit überführt werden. Der dienstrechtliche Versetzungsschutz werde dadurch nicht verletzt, da weder eine Änderung des Arbeitsortes, des Arbeitsplatzes, der Arbeitsaufgaben oder der besoldungsrechtlichen Stellung eintrete.¹⁸⁰

Bedienstete, deren Organisationseinheit auf mehrere Dienstbehörden aufgespalten wird, werden mittels Bescheides bzw Dienstgebermitteilung einer Dienststelle zugewiesen.

Mit VO des BM für Finanzen zur Festlegung der Sitze der Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung (**Sitz-Verordnung – SitzV**)¹⁸¹ wurde Folgendes festgelegt:

- Finanzamt Österreich: Sitz Linz (§ 1)
- Finanzamt für Großbetriebe: Sitz Wien (§ 2)
- Zollamt Österreich: Sitz Graz (§ 3)
- Amt für Betrugsbekämpfung: Sitz Wien (§ 4)
- Zentralen Services: Sitz Wien (§ 5)
- Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge: Sitz Wien (§ 6)

Trotz der Bekräftigungen in den Gesetzesmaterialien, dass es zu keinen personellen Einsparungen in den künftigen regionalen Dienststellen kommen soll, kann ein solches Szenario zukünftig auch nicht ausgeschlossen werden. Damit ist ein Verlust qualifi-

¹⁷⁹ IA 985/A XXVI. GP 69.

¹⁸⁰ IA 985/A XXVI. GP 73.

¹⁸¹ BGBl II 579/2020.

zierter Arbeitsplätze in Zukunft nicht auszuschließen. Die mit der **Organisationsreform der Finanzverwaltung verwirklichte starke Zentralisierung** der Finanzverwaltung könnte daher dazu führen, dass **periphere Regionen letztlich benachteiligt werden**.¹⁸² Obzwar die Ansiedelung des Finanzamt Österreich in Linz und des Zollamt Österreich in Graz zu begrüßen sind, ist dennoch festzuhalten, dass der Westen Österreichs – somit auch Tirol – bei der Sitzbestimmung dieser wichtigen Bundeseinrichtungen nicht berücksichtigt wurde.

Die Organisationsreform in der Finanzverwaltung legt nahe, dass **Entscheidungen vermehrt zentral getroffen werden** und die regionalen Dienststellen diese mittragen müssen. Eine **effektive Mitwirkungsmöglichkeit der peripheren Dienststellen in wichtigen Angelegenheiten (insb die Personalpolitik betreffend)** wird uE in Zukunft nur eingeschränkt möglich sein. Zudem scheint die fortschreitende Digitalisierung, welche vor allem im Bereich der Finanzverwaltung vergleichsweise weit fortgeschritten ist, eine Zentralisierung zu begünstigen.

2. Österreichische Nationalbank

Gemäß § 2 Abs 1 NBG¹⁸³ handelt es sich bei der Österreichischen Nationalbank um eine Aktiengesellschaft. Laut § 6 NBG hat die Hauptanstalt ihren **Sitz in Wien**. Es besteht die Möglichkeit, in den Hauptstädten der Bundesländer Zweiganstalten eingerichtet werden. Da in den **letzten Jahren mehrere Zweiganstalten geschlossen wurden**, verfügt die OeNB seit Mitte 2018 nur mehr über zwei Standorte: Die Hauptanstalt Wien und die OeNB West in **Innsbruck**.

Positiv zu werten ist daher, dass die letzte verbliebene Zweigstelle in Tirol immer noch ansässig ist. Aufgrund der Führungsstruktur - die OeNB wird durch das Direktorium geleitet, deren Mitglieder vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt werden – ist aber nicht auszuschließen, dass in Zukunft auch die Zweigstelle Tirol Einsparungen zum Opfer fällt. Da die Leitung des Dienstbetriebes –

¹⁸² Vgl dazu auch die in *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht über den Föderalismus (2019) 16 geäußerten Bedenken.

¹⁸³ Bundesgesetz über die Oesterreichische Nationalbank (Nationalbankgesetz 1984 - NBG), BGBl 50/1984 idF BGBl I 61/2018.

und damit auch grundsätzliche Entscheidungen (bspw. Personalpolitik oder Einsparungsmaßnahmen – in den Zuständigkeitsbereich des Direktoriums fallen, sind regionale Gestaltungsspielräume praktisch nicht vorhanden.

3. Fernmeldebüro

Die Fernmeldebüros wurden gemäß § 36 Fernmeldegesetz 1993¹⁸⁴ als dem BMK nachgeordnete Behörden, die mit der Vollziehung des Fernmelderechts betraut sind, eingerichtet. **Für die Länder Tirol und Vorarlberg befindet sich der Sitz des Fernmeldebüros gemäß § 37 Abs 2 Fernmeldegesetz 1993 in Innsbruck.**

Das Fernmeldegesetz 1993 wurde schließlich aufgrund der vollständigen Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes durch ein eigenes **Telekommunikationsgesetz** ersetzt. Nach Angaben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie¹⁸⁵ hat das Fernmeldebüro seinen **Sitz in Wien** und ist für das gesamte Bundesgebiet zuständig. Daneben bestehen in den einzelnen Bundesländern – mit Ausnahme Niederösterreichs und Burgenlands – lokale Standorte in Linz, Salzburg, Innsbruck, Bregenz, Graz und Klagenfurt.

Signifikante Zentralisierungs- und Dezentralisierungstrends sind in diesem Bereich der Bundesverwaltung nicht auszumachen.

4. Bundespolizei

Bundeskriminalamt

Gemäß § 1 BKA-G¹⁸⁶ ist das Bundeskriminalamt zur bundesweiten Verfolgung von Straftaten und zur internationalen polizeilichen Kooperation zuständig. Es handelt sich dabei um eine Organisationseinheit der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit gemäß § 6 Abs 1 SPG¹⁸⁷.

¹⁸⁴ Bundesgesetz betreffend das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz 1993), BGBl 908/1993.

¹⁸⁵ Siehe <https://www.bmk.gv.at/behoerden/ofb/organisation/fernmeldeb%C3%BCro.html> (13.01.2021).

¹⁸⁶ Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes (Bundeskriminalamt-Gesetz – BKA-G), BGBl I 22/2002 idF BGBl I 118 /2016.

¹⁸⁷ Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl 566/1991 idF BGBl I 113/ 2019.

Das Bundeskriminalamt wurde mit der **SPG-Novelle 2002**¹⁸⁸ **eingerrichtet**, dabei handelte es sich um eine Einrichtung zur Bekämpfung überregionaler und schwerwiegender Kriminalität.¹⁸⁹ Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle in Österreich alle Landeskriminalämter und nachgeordneten Polizeidienststellen durch Assistenzdienste, Supportleistungen und Controlling. **Derzeit arbeiten im Bundeskriminalamt 700 MitarbeiterInnen in sieben Fachabteilungen.**

Der **Hauptsitz** des BKA befindet sich in **Wien**.

Sicherheitsakademie

Im Jahr **1999** wurde die **Sicherheitsakademie** gemäß § 10a Abs 1 SPG (aF) als zentrale Ausbildung- und Forschungsstätte der Sicherheitsexekutive **eingerrichtet**. Es handelte sich dabei um eine unselbständige Anstalt des Bundes, welche dem BM für Inneres direkt unterstand. Die ursprünglichen Aufgaben der Sicherheitsakademie waren gemäß § 10a Abs 2 SPG (aF) die Ausbildung der Führungs- und Lehrkräfte des Bundesministeriums für Inneres, die Erfüllung von Forschungsaufgaben in Bezug auf die Aufgabenstellung der Sicherheitsexekutive sowie die Erstellung von Gutachten in den ihr anvertrauten Lehr- und Forschungsgebieten.

Heute regelt § 11 SPG die Sicherheitsakademie. Sie wird weiterhin als eine **Bildungs- und Forschungseinrichtung** der Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres qualifiziert. Organisatorisch ist sie in die Organisationseinheit der Sektion I (Präsidium) des Bundesministeriums für Inneres eingegliedert.¹⁹⁰

Derzeit werden **11 Bildungszentren betrieben**¹⁹¹. Ein **Bildungszentrum der Sicherheitsakademie befindet sich heute in Absam in Tirol**.¹⁹² Dieses wurde im Jahre 2003 errichtet. Im Bereich der Sicherheitsakademie ist durch die zahlreiche Etablierung dieser Einrichtungen in den Ländern im Beobachtungszeitraum zumindest ein **Dezentralisierungstrend in organisatorischer Hinsicht** zu erkennen.

¹⁸⁸ Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes erlassen wird, BGBl I 22/2002.

¹⁸⁹ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2002) 135.

¹⁹⁰ Abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/104/Die_Sicherheitsakademie/Eckdaten/start.aspx (26.05.2020).

¹⁹¹ Aufrufbar hier: https://www.bmi.gv.at/104/Die_Sicherheitsakademie/bz_tirol.aspx (18.05.2020).

¹⁹² Aufrufbar hier: https://www.bmi.gv.at/104/Die_Sicherheitsakademie/bz_tirol.aspx (26.05.2020).

Zusammenlegung Gendarmerie und Polizei

Die Pläne zur Zusammenlegung von Gendarmerie und Polizei wurden im Jahr 2004 mit der **SPG-Novelle 2005**¹⁹³ in die Tat umgesetzt. Zu diesem Zweck wurden **neun Landespolizeikommanden in den Ländern** eingerichtet. Die Bezirks- und Stadtpolizeikommanden wurden als nachgeordnete Organisationseinheiten der Landespolizeikommanden auf Ebene der Sicherheitsbehörden 1. Instanz eingerichtet. Die damals vorhandenen Landes- und Bezirksgendarmeriekommanden, Zentralinspektorate der Sicherheitswache und die Kriminalbeamteninspektorate des Kriminalbeamtenkorps, sowie Inspektorate der Zollwache wurden abgeschafft. Deren Agenden wurden von den Landespolizeikommanden übernommen.

Diese **Umstrukturierung** ist aus Sicht der Länder **positiv zu bewerten**, da mit den neun Landespolizeikommanden eine regionale und lokale Organisation verwirklicht worden ist. Die vorherigen Kommandostrukturen waren von einer gewissen Kleinteiligkeit geprägt und die Organisationsreform daher zu begrüßen.

Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention

Im Jahr **2008** wurde ein ME¹⁹⁴ zur Einrichtung eines Bundesamts zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention präsentiert. Der Entwurf sah auch eine Änderung des Art 78a Abs 1 B-VG vor. Entsprechend dieser Änderung wäre der einfache Bundesgesetzgeber ermächtigt worden, dem BM für Inneres **unmittelbar nachgeordnete Sicherheitsbehörden** zu etablieren. Diese Bestimmung hätte als Grundlage für die Einrichtung des Bundesamtes dienen sollen.¹⁹⁵ Auslöser der Einrichtung einer eigenständigen Behörde für Korruptionsbekämpfung war Art 6 des UN-Übereinkommens gegen Korruption¹⁹⁶, der die Einrichtung einer Stelle zur Korruptionsverhütung in den Vertragsstaaten vorsieht.¹⁹⁷

¹⁹³ Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Beamten-Dienstrechtsgesetz geändert werden (SPG-Novelle 2005), BGBl I 151/2004.

¹⁹⁴ Siehe Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird, 192/ME XXIII. GP.

¹⁹⁵ Siehe ErläutME 192/ME XXIII. GP 2.

¹⁹⁶ Siehe Art 6 Abs 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, BGBl III 47/2006 idF BGBl III 6/2008.

¹⁹⁷ ErläutME 192/ME XXIII. GP 2.

Die Länder lehnten eine Änderung des B-VG sowie die Einrichtung des Bundesamtes ab. Als Alternative wurde von den Ländern vorgeschlagen, das Bundesamt explizit in Art 78a Abs 1 B-VG aufzuzählen.¹⁹⁸ Es wurde befürchtet, dass es zu einer **Zersplitterung der ohnehin bundeslastigen Sicherheitsverwaltung** durch weitere Sicherheitsbehörden kommen könnte, welche bis dahin zumindest durch die Sicherheitsdirektionen regional organisiert war. Auch unklare Zuständigkeitsabgrenzungen zu anderen Sicherheitsbehörden und den Staatsanwaltschaften wurden befürchtet.¹⁹⁹ Das Institut für Föderalismus hatte es damals schon den Standpunkt vertreten, die Korruptionsbekämpfung und -prävention als **Aufgabe in die Verwaltungsorganisationen von Bund, Ländern und Gemeinden einfließen zu lassen**.²⁰⁰

Im Ministerialentwurf fand sich neben der Festlegung des Wirkungsbereichs auf das gesamte Bundesgebiet die Option der **Einrichtung von Außenstellen**.²⁰¹ Im verabschiedeten Gesetz war davon keine Rede mehr.²⁰² Allerdings wurde auch von der Möglichkeit der Einrichtung nachgeordneter Sicherheitsbehörde Abstand genommen. Gemäß § 1 BAK-G²⁰³ handelt es sich beim Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und -prävention daher um eine organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit eingerichtete **Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres in Wien**.

Landespolizeidirektionen

Im Dezember 2011 legte der Bund Pläne für **eine Neuorganisation der Sicherheitsverwaltung** vor. Der ME²⁰⁴ sah vor, die bis dahin bestehenden 32 bundesunmittelbaren Sicherheitsbehörden zusammenzulegen und ihre Aufgaben an **neun Landespoli-**

¹⁹⁸ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2008) 76.

¹⁹⁹ Siehe dazu *Institut für Föderalismus*, Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention: Einfallstor für die Zersplitterung der Sicherheitsverwaltung?, in *Föderalismus-Info* 3/2008.

²⁰⁰ *Institut für Föderalismus*, *Föderalismus-Info* 3/2008.

²⁰¹ Siehe § 2 Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention Einrichtung, 192/ME XXIII. GP 2.

²⁰² Siehe Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erlassen wird, BGBl I 72/2009.

²⁰³ Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G), BGBl I 72/2009.

²⁰⁴ Siehe ME Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Landespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden, 342/ME XXIV. GP 1 ff.

zeidirektionen zu übertragen. In diesen hätten die neun Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden aufgehen sollen.²⁰⁵

Aus föderalistischer Sicht war diese Entwicklung insoweit zu begrüßen, da durch die Reform **Doppelgleisigkeiten abgeschafft** werden konnten und durch die Landespolizeidirektionen ein einheitlicher Ansprechpartner in den Ländern geschaffen wurde. Die sich schon im Jahr 2005 mit der Zusammenlegung der Gendarmerie und Polizei abzeichnende Straffung der Behördenstruktur in der Sicherheitsverwaltung wurde sohin konsequent fortgesetzt.²⁰⁶ **Der hohe Zentralisierungsgrad in der Sicherheitsverwaltung blieb aber weiterhin bestehen.**

Die Reform der Sicherheitsverwaltung wurde schließlich mit dem **BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012**²⁰⁷ umgesetzt. Insgesamt wurde der Behördenapparat von 31 auf 9 Organisationseinheiten gestrafft sowie eine einheitliche Führung der Landespolizeidirektionen erreicht.

Verfassungsrechtliche Anpassungen erfolgten durch das BVG Sicherheits-Behörden-Neustrukturierung 2012²⁰⁸, weitere bundesrechtliche Vorschriften, ua auch des SPG, wurden durch das Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz²⁰⁹ novelliert.

5. Bundesheer

Gemäß § 79 Abs 1 B-VG obliegt dem Bundesheer die militärische Landesverteidigung. Aus § 13 WG 2001 folgt, dass für jeden Ergänzungsbereich zumindest ein **Militärkommando** einzurichten ist. Durch **VO des BMLV** können im Interesse der Wehrpflichtigen, **nach militärischen Erfordernissen** sowie **örtlichen Gegebenheiten weitere Außenstellen der Militärkommanden** eingerichtet werden.

²⁰⁵ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2011) 18 f.

²⁰⁶ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2011) 18.

²⁰⁷ Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden (BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012), BGBl I 49/2012.

²⁰⁸ Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden (BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012), BGBl I 49/2012.

²⁰⁹ Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz – SNG, BGBl I 50/2012.

Die **regionale Verankerung der Militärkommanden** ist deshalb vorteilhaft, weil dadurch ein schnelles Eingreifen im Ernstfall gewährleistet ist. Der BMLV ist die zentrale Entscheidungsstelle des Bundesheers. Die Befehlsgewalt des BM wird regelmäßig durch seine Kommandanten ausgeübt, dementsprechend steht ihm ein Inspektionsrecht zu, sowie die Möglichkeit delegierte Aufgaben jederzeit an sich zu ziehen. Des Weiteren hat der BM die Aufsicht über die jeweiligen Kommandanten inne. Der BM wird durch sein Bundesministerium als **Zentralstelle** unterstützt.²¹⁰ **Die Kommanden sind für die dezentrale Aufgabenbesorgung unerlässlich.** Sie sind aktuell dem **Kommando Streitkräfte** (früher Kommando für Landstreitkräfte) untergeordnet, dennoch werden ihre **Aufgaben weitestgehend selbständig** besorgt. Zudem verfügen sie über geringe eigene Kräfte.²¹¹

Im Jahr **2000** wurde von der damaligen Regierung die **Abschaffung der Militärkommanden in den Ländern in Betracht gezogen.**²¹² Mit dem REORGB²¹³ aus dem Jahr 2002 wurde schließlich eine neue Gliederung der Spitze des Bundesheeres realisiert, während die Militärkommanden weiterhin regional verortet waren.

Bundesheerreformkommission und Verkleinerung der Kommanden

Im Jahr 2003 stellte eine dafür eingerichtete **Bundesheerreformkommission** (ÖBH 2010) Überlegungen zur Anpassung der militärischen Landesverteidigung an die militärischen Erfordernisse des 21. Jahrhunderts an. Sie legte ihren Bericht am 14. Juli 2004 dem BM für Landesverteidigung vor. Der Nationale Sicherheitsrat stimmte diesem zu und empfahl den Beginn der Umsetzung im Jahr 2005. Daraufhin wurde das Management ÖBH 2010 beauftragt, eine Zielstruktur auszuarbeiten. Die Länder äußerten Bedenken gegen eine mögliche Abschaffung der Militärkommanden in den Ländern, da diese für die Länder eine besondere Rolle bei der Führung der Territorialverteidigung und der Katastrophenhilfe spielen.²¹⁴

Die Eckpunkte der angestrebten Reform waren ua folgende:

²¹⁰ Müller, Organisationsprinzipien 127 f.

²¹¹ Vgl Müller, Organisationsprinzipien 129.

²¹² Institut für Föderalismus, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2000) 19.

²¹³ Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 1994, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Munitionslagergesetz, das Militär-Auszeichnungsgesetz, das Militärbefugnisgesetz und das Sperrgebietgesetz 2002 geändert werden sowie das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 aufgehoben wird (Reorganisationsbegleitgesetz – REORGBG), BGBl I 103/2002.

²¹⁴ Institut für Föderalismus, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2004) 48 ff.

- Reduktion der Einsatzkräfte von 110.000 auf 55.000
- Verkürzung der Wehrdienstzeit auf 6 Monate
- Reduktion der Kommanden der oberen Führung von sechs auf zwei
- Verkleinerung der Militärkommanden²¹⁵

Am 24. Mai 2005 stimmte die Bundesregierung dem Vorhaben zu. Kurz danach gab der damalige **Verteidigungsminister Platter die geplante Auflassung von 51 Kasernen und Lagern bekannt**, dem stimmte auch der Ministerrat am 7. Juni 2005 zu.

Im Zusammenhang mit der Bundesheerreform 2010 kamen im Jahr 2009 wieder die Pläne auf, die **Militärkommanden in den Ländern aufzulösen und auf vier Territorial-Kommanden** (Tirol, Oberösterreich, Kärnten oder Steiermark und Wien) zu beschränken. Die Landeshauptleutekonferenz sprach sich am 27. November 2009 wie schon in vorherigen Beschlüssen für die Erhaltung der Militärkommanden aus. Der damalige BMLV Darabos gab in Zuge dessen bekannt, dass die Auflösung der Militärkommanden fallengelassen werde.²¹⁶

Geplante Kasernenschließungen in Tirol und Einsparungen bei der Militärmusik

Eine weitere Debatte über die Schließung von Kasernen war im Jahr **2014** entbrannt.²¹⁷ Pläne des damaligen Verteidigungsministers sahen Einsparungen und Umstrukturierungen vor, welche alle Bundesländer betrafen, so sollten ua bundesweit 13 Kasernen geschlossen werden. In Tirol sollte es zur **Schließung der Frundsberg-Kaserne in Vomp und Franz-Joseph-Kaserne in Lienz** kommen. **In Osttirol wären durch die Schließung in Lienz 60 Arbeitsplätze verloren gegangen.** Vorarlberg wäre nicht von den Kasernenschließungen betroffen gewesen, es wurde aber geplant die **Militärmusikkapelle** zu schließen, wobei jene in Tirol weiterhin bestehen bleiben sollte.²¹⁸ Zum heutigen Zeitpunkt im Jahr 2020 werden in Tirol die beiden – eigentlich

²¹⁵ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2005) 45 ff.

²¹⁶ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2009) 58 f.

²¹⁷ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2014) 6.

²¹⁸ Vgl Artikel in ORF-News vom 03.10.2014, „Wo welche Kasernen schließen“, abrufbar unter <https://oesterreich.orf.at/v2/stories/2671877/> (18.06.2020); Empörung über Militärmusik-Einsparung, in ORF-Vorarlberg-News vom 03.10.2014, abrufbar unter <https://vorarlberg.orf.at/v2/news/stories/2671799/> (18.06.2020); Aus für Fundberg- und Franz-Joseph-Kaserne, in ORF-Tirol-News vom 04.10.2014, abrufbar unter <https://tirol.orf.at/v2/news/stories/2671834/> (18.06.2020).

bereits geschlossenen – Kasernen genutzt.²¹⁹ Auch die Militärmusik in Vorarlberg²²⁰ und Tirol²²¹ ist erhalten geblieben.

Durch die **Heeresgliederung 2017** erhielten die **Militärkommanden zusätzliche Kompetenzen** im Bereich der Ausbildungs- und Einsatzführungsaufgaben. Zudem sollte jedem Militärkommando ein Jägerbataillon unterstellt werden. Überdies wurden den Militärkommanden Aufgaben des Facility-Managements zugewiesen, dazu wurden den Kommanden sechs Militärische Service Zentren (MSZ) unterstellt. Die Koordinierung des Immobilien-Managements wurde durch das Militärische Immobilien Management Zentrum im Kommando Logistik wahrgenommen.²²²

Durch die **Heeresgliederung 2019** kam es zu einer **Straffung der Führungs- und Verwaltungsstruktur**, es kam zu einer Verminderung der Anzahl an Dienstbehörden und somit zu einer (auch personellen) Reduktion der Kommanden der oberen Führung. Das Kommando der Luftstreitkräfte wurde mit dem Kommando der Landstreitkräfte wieder wie bereits 2017 in ein **Kommando Streitkräfte** zusammengeführt. Die Militärkommanden sind diesem unterstellt.²²³ Das Kommando Streitkräfte hat seine Standorte in Graz und Salzburg.²²⁴ Die Unterstellung der Jägerbataillone unter das jeweilige Militärkommando wurde wiederum aufgehoben vorgesehen, den Militärkommanden jeweils eine präsente Pioniersicherungskompanie für die Anforderungen regionaler Assistenzeinsätze zuzuordnen. Die Militär Service Zentren, welche Teil des Mi-

²¹⁹ Siehe die angeführten Kasernen für Tirol, abrufbar unter <https://www.bundesheer.at/adressen/tirol.shtml> (18.06.2020).

²²⁰ Militärmusik Vorarlberg, Kommandogebäude Oberst Bilgeri, Reichsstraße 20, A-6900 Bregenz, abrufbar unter https://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/mil_musik/vorarlberg.shtml (18.06.2020).

²²¹ Militärmusik Tirol, Amtsgebäude Feldmarschall Conrad, Köldererstraße 4, A-6020 Innsbruck, abrufbar unter https://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/mil_musik/tirol.shtml (18.06.2020).

²²² Artikel von *Proprenter* in www.truppendienst.com vom 02.08.2017, „Gliederung ÖBH“, abrufbar unter <https://www.truppendienst.com/themen/beitraege/artikel/gliederung-des-oebh/#page-1> (01.09.2020), siehe auch Printausgabe 2/2017.

²²³ Beitrag von *Proprenter* in www.truppendienst.com vom 21.06.2019, „Heeresgliederung 2019“, abrufbar unter <https://www.truppendienst.com/themen/beitraege/artikel/heeresgliederung-2019/#page-1> (01.09.2020) siehe auch Printausgabe Truppendienst 2/2019.

²²⁴ Artikel in www.ots.at vom 05.04.2019, „Neue Heeresgliederung: Kommando Streifkräftebasis aufgestellt“ (01.09.2020).

litärischen Immobilienzentrums waren, wurden in reduzierter Form in die Militärkommanden eingegliedert. In **Tirol wurde das bereits früher aufgelöste Jägerbataillon 6 wieder als Stabsbataillon der 6. Gebirgsbrigade strukturiert.**²²⁵

Die Diskussion um weitere Einsparungen beim Bundesheer, insb die Schließung oder Zusammenlegung von Kasernen wird immer wieder befeuert. Brigade-Führungsfähigkeiten hätten in die Militärkommanden in den Ländern integriert werden sollen. Schwerpunkt der Reformvorschläge war die Positionierung des Bundesheers abseits der konventionellen militärischen Landesverteidigung und auf neue Gefahren, wie beispielsweise Cyber-Angriffe, besser auszurichten.²²⁶ Diese Debatte wird nach wie vor unter heftiger Kritik an einem vermeidlichen „Kaputtsparen“ des Bundesheers geführt.²²⁷

Im Beobachtungszeitraum waren im Bereich der **militärischen Landesverteidigung starke Reformbestrebungen zu erkennen**, die sich insb mit den beabsichtigten Kasernenschließungen auf die Länder, sohin auch auf Tirol, negativ ausgewirkt hätten. Da aber die in Tirol zur Schließung vorgesehenen Kasernen bzw. die Militärmusik (siehe oben) aktuell noch genutzt bzw. betrieben werden, ist keine **signifikante Zentralisierung in diesem Bereich auszumachen**. Dennoch waren vor allem die Bestrebungen zur Abschaffung der Militärkommanden kritisch zu betrachten.

6. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

Das BFA ist gemäß § 1 BFA-G²²⁸ als dem BM für Inneres unmittelbar nachgeordnete Behörde mit bundesweiter Zuständigkeit eingerichtet, die die mit **1. Jänner 2014** ihren Betrieb aufnahm. Das BFA hat seinen **Sitz in Wien** und verfügt über jeweils eine **Regionaldirektion** in jedem Bundesland. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen **Außenstellen** der Regionaldirektionen eingerichtet werden. Sowohl

²²⁵ Beitrag von *Proprenter* in www.truppendienst.com vom 21.06.2019, „Heeresgliederung 2019“, aufrufbar hier: <https://www.truppendienst.com/themen/beitraege/artikel/heeresgliederung-2019/#page-1> (01.09.2020) siehe auch Printausgabe Truppendienst 2/2019.

²²⁶ Parlamentskorrespondenz Nr. 709 vom 30.06.2020, „Nationalrat: Reformpläne beim Bundesheer sorgen weiter für Diskussionen“; Artikel in orf.at vom 24.06.2020, „Landesverteidigung soll reduziert werden“, aufrufbar hier: <https://orf.at/stories/3170827/> (01.09.2020).

²²⁷ Artikel in orf.at vom 27.07.2020, „Ungewöhnliche Allianz gegen Tanner“, abrufbar unter <https://orf.at/stories/3175149/> (01.09.2020).

²²⁸ Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA-Einrichtungsgesetz – BFA-G), BGBl I 87/2012 idF BGBl I 56/2018.

die **Regionaldirektion als auch eine Außenstelle befinden sich derzeit in Innsbruck.**

Zuvor wurden die Aufgaben des BFA von **194 Behörden, nämlich den Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden besorgt.** Mit der Einrichtung des BFA wurde zudem das Bundesasylamt als Asylbehörde²²⁹ ersetzt. Ziel der Reform war die Schaffung eines einheitlichen und effizienten Verfahrens durch die Bündelung von Zuständigkeiten in einer einzigen Behörde mit entsprechenden sachlichen und personellen Mitteln.²³⁰ Es wurde davon ausgegangen, dass sich eine Zahl von rund 629 VBÄ auf die Dienststellen des neuen Amtes verteilen würden. Das in den Ländern bestehende Personal wurde hierbei berücksichtigt.²³¹

Die Reform hatte dennoch eine massive Zentralisierung und einen Verlust von Entscheidungskompetenzen auf regionaler Ebene zur Folge. Die **Bezirksverwaltungsbehörden sind nunmehr nicht mehr mit Aufgaben im Asylwesen betraut,** die Regionaldirektion und Außenstelle in Tirol vermögen den Verlust der früheren Eigenständigkeit ebenso wenig zu kaschieren, zumal die Weisungskette unmittelbar beim BM für Inneres endet. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die verfolgten Ziele keinesfalls eingetreten sind: So wurden in den Jahren 2018 bis 2020 40 - 45 % der negativen Bescheide des BFA vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben. Bei „Asyl-Aberkennungsverfahren wurden sogar 79 % der Bescheide aufgehoben.²³² Das kostet den Steuerzahler eine Milliarde Euro pro Jahr! **An diesem Beispiel zeigt sich erneut, dass Zentralisierungsschübe keinesfalls Einsparungspotentiale zur Folge haben müssen.**

7. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)

Gemäß § 32 Abs 1 MEG werden die behördlichen Aufgaben des MEG, soweit nicht der BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuständig ist, von den Eichbehörden besorgt. Aus § 32 Abs 2 leg cit folgt, dass es sich bei den Eichbehörden um das

²²⁹ Siehe § 58 Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2012.

²³⁰ Siehe ErläutRV 1803 BlgNR XXIV. GP, 1 ff.

²³¹ ErläutRV 1803 BlgNR XXIV. GP, 1.

²³² Siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesamt_f%C3%BCr_Fremdenwesen_und_Asyl (15.01.2021).

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die ihm nachgeordneten Eichämter handelt. § 32 Abs 2 legt für das **Bundesamt den Sitz in Wien** fest.

Der **Sitz der Eichämter** und die **Sprengel der Vermessungsämter** werden durch **VO des zuständigen BM bestimmt**.

Der **Sitz des Eichamtes in Tirol befindet sich Innsbruck**.²³³ Die Sitze der Vermessungsämter in Tirol befinden sich in Imst, Innsbruck, Kufstein, Lienz.²³⁴

Im Beobachtungszeitraum gab es keine nennenswerten Zentralisierungs- oder Dezentralisierungsschübe.

8. Berghauptmannschaft

Bis zur **Mineralrohstoffgesetzesnovelle 2001**²³⁵ bestand in **Österreich die Berghauptmannschaft**. Eine solche war in Wien, Graz, Leoben, Klagenfurt, Salzburg und **Innsbruck** eingerichtet.²³⁶ Sie übte die Vollziehungsaufgaben der Bergpolizei gegenüber den Bergbaubetrieben aus.²³⁷

An die Stelle der Berghauptmannschaft traten im Jahr 2002 die gemäß § 170 und 171 Mineralrohstoffgesetz²³⁸ zuständigen Behörden.²³⁹ Dabei handelt es sich um die **Be-**

²³³ Siehe § 1 VO des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse, BGBl II 390/1997.

²³⁴ Siehe § 1 VO der BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Sprengel der Vermessungsämter 2018 (Vermessungsamts-Sprengel-Verordnung 2018 – VermA-Spr-V 2018), BGBl II 234/2018.

²³⁵ Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt geändert sowie die Verordnung über Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, das IX. Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes und die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen aufgehoben werden (Mineralrohstoffgesetzesnovelle 2001), BGBl I 21/2002.

²³⁶ VO des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Dezember 1967 über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl 3/1968 idF BGBl I 21/2002.

²³⁷ Siehe bspw dazu die VO des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 2. April 1959 über die beim Bergbaubetrieb zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen und zum Schutze von Sachen durchzuführenden Maßnahmen (Allgemeine Bergpolizeiverordnung), BGBl I 1999.

²³⁸ Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - MinroG), BGBl I 38/1999 idF BGBl I 104/2019.

²³⁹ ErläutME Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz - MinroG, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt und die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten geändert werden (Mineralrohstoffgesetzesnovelle 2001), 153/ME XXI. GP 35.

zirksverwaltungsbehörden und den BM für Wirtschaft und Arbeit als Montanbehörde. Die Neuorganisation sollte die zersplitterte Materie der Gewinnung grundeigener Rohstoffe entflechten und klare Zuständigkeiten schaffen.²⁴⁰

Diese Novelle war grundsätzlich zu begrüßen, weil Aufgaben der Berghauptmannschaft zumindest zum Teil in die **mittelbare Bundesverwaltung** übertragen wurden. Kritisch ist aber nach wie vor die Zuständigkeit des Ministeriums zu sehen.

9. Arbeitsinspektorat

Die Standorte der Arbeitsinspektorate ergeben sich aus einer VO²⁴¹ des BM für Arbeit und Soziales, in welcher Aufsichtsbezirke und Wirkungsbereiche festgelegt werden. In § 1 AiatV wird der **14. Aufsichtsbezirk Tirol** geregelt, der sich auf das **ganze Gebiet des Landes Tirol** erstreckt.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen gemäß § 16 ArbIG unmittelbar den Zentralinspektoraten, diese unterstehen direkt dem BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Den Zentralinspektoraten kommt die oberste Leitung der Agenden der Arbeitsinspektorate sowie die Aufsicht über die Tätigkeit der Inspektorate zu.

Gemäß § 2 Abs 1 AiatV wird der Sitz des **Arbeitsinspektorats Tirol in Innsbruck** festgelegt. Aus § 2 Abs 2 AiatV ergibt sich, dass für den Standort Innsbruck eine **Außenstelle in Lienz** eingerichtet wird.

Bis zur Aufhebung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektionen im Jahr 2012²⁴² war neben dem Arbeitsinspektorat noch das **Verkehrs-Arbeitsinspektorat** für ArbeitnehmerInnen im Verkehrsbereich vorgesehen.

Durch die Auflösung des **Verkehrs-Arbeitsinspektorates 2012** sind dessen Aufgaben auf die dezentral organisierten Arbeitsinspektorate im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übergegangen. Bei den im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eingerichteten Verkehrs-Arbeitsinspektorat

²⁴⁰ ErläutME 153/ME XXI. GP, 37.

²⁴¹ VO des BM für Arbeit und Soziales über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate (VO Arbeitsinspektorate – AiatV), BGBl 237/1993 idF BGBl II 400/2016.

²⁴² BGBl I 35/2012.

handelte es sich um die letzte verbliebene Sonderarbeitsaufsicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes.²⁴³ Durch die Zusammenführung der beiden Inspektorate sollten Synergien aus der Kombination des Fachwissens beider Einrichtungen generiert werden. Die Rechtsgrundlagen beider Einrichtungen waren bereits zum Zeitpunkt ihrer Entstehung weitestgehend deckungsgleich. Auch die zu beachtenden Vorschriften waren bis auf wenige Ausnahmen dieselben.²⁴⁴ Durch die Zusammenlegung wurde für Betriebe ein einheitlicher Ansprechpartner geschaffen und die Kompetenzersplitterung der bei der Arbeitsaufsicht beseitigt.²⁴⁵

Beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat handelte es sich um eine gemäß § 1 VAIG²⁴⁶ **in Wien konzentrierte Einrichtung**, da das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als „Verkehrs-Arbeitsinspektorat“ tätig wurde.

Die **dezentrale Organisation der Arbeitsinspektorate** ergibt sich aus § 14 ArbIG, wonach eine Aufteilung des Bundesgebiets in Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektorate vorgesehen ist. In jedem Aufsichtsbezirk ist ein allgemeines Arbeitsinspektorat einzurichten, wobei für jedes Bundesland zumindest ein solches Arbeitsinspektorat bestehen muss.

Insgesamt war im Bereich der Arbeitsinspektorate einer der **wenigen Fälle einer stärkeren Dezentralisierung** zu beobachten, wenngleich die Auswirkungen dennoch als bescheiden einzustufen sind.

10. Gleichbehandlungsanwaltschaft

Gemäß § 3 GBK/GAW-Gesetz²⁴⁷ wird beim Bundeskanzleramt die Anwaltschaft für Gleichbehandlung eingerichtet. Es können gemäß § 4 Abs 1 GBK/GAW-Gesetz zur Verbesserung und Unterstützung von Personen in Fragen der Gleichbehandlung im

²⁴³ ErläutME Verwaltungsreformgesetz-Arbeitsinspektion - VRG-AI 358/ME XXIV. GP, 1; siehe auch Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 22.02.2012, 5/SN-358/ME XXIV. GP 2.

²⁴⁴ ErläutME 358/ME XXIV. GP, 2.

²⁴⁵ ErläutME 358/ME XXIV. GP, 1.

²⁴⁶ Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994), BGBl 650/1994 idF BGBl I 35/2012.

²⁴⁷ Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft - GBK/GAW-Gesetz, BGBl 108/1979 idF BGBl I 107/2013.

Sinne des GIBG **Regionalbüros sowie Regionalanwälte/Regionalanwältinnen** durch den Bundeskanzler eingerichtet bzw bestellt werden.

Im Jahr 2004 wurde das frühere Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben novelliert und erhielt den neuen Titel Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW-Gesetz)²⁴⁸. Gleichzeitig wurde damit das heutige Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)²⁴⁹ erlassen.

Die Änderung²⁵⁰ stellte eine Anpassung an die Vorgaben von EU-Richtlinien dar.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft wurde mit einer Novelle²⁵¹ des damaligen Gleichbehandlungsgesetzes aus dem Jahr 1990 als „Anwältin für Gleichbehandlungsfragen“ eingerichtet. Mit einer **weiteren Novelle²⁵² aus dem Jahr 1998 wurde dann die Möglichkeit der Einrichtung von Regionalbüros** im ehemaligen § 3a Gleichbehandlungsgesetz eingefügt.

Damals wie heute werden die **Standorte der Regionalbüros, Gleichbehandlungsanwaltschaft sowie die Regionalanwälte/Regionalanwältinnen durch VO des Bundeskanzlers** gemäß § 4 Abs 1 GBK/GAW-Gesetz festgelegt.

Eine solche Festlegung fand erstmals **1998** statt. Dabei wurde ein erstes **Regionalbüro in Innsbruck** eingerichtet, welches für den örtlichen Wirkungsbereich **der Länder Vorarlberg, Tirol und Salzburg** eingerichtet war.²⁵³ Im Jahr 2000 wurden durch VO weitere Regionalbüros für Kärnten und die Steiermark eingerichtet, welche ihren

²⁴⁸ BGBl 108/1979 idF BGBl I 107/2013.

²⁴⁹ BGBl I 66/2004 idF BGBl I 16/2020.

²⁵⁰ Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG) erlassen und das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz) geändert werden, BGBl I 66/2004.

²⁵¹ Bundesgesetz vom 27. Juni 1990, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Landarbeitsgesetz 1984, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Urlaubsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Betriebshilfegesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 300/1990, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird, geändert werden sowie eine Regelung über die Wiedereinstellungsbeihilfe geschaffen wird (Karenzurlaubserweiterungsgesetz), BGBl 410/1990.

²⁵² Bundesgesetz, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, BGBl I 44/1998.

²⁵³ Siehe § 1 VO des Bundeskanzlers betreffend die Einrichtung eines Regionalbüros der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Vorarlberg, Tirol und Salzburg, BGBl II 356/1998.

Sitz in Graz und Klagenfurt haben.²⁵⁴ 2002 folgte dann ein weiteres Regionalbüro in Linz für den örtlichen Wirkungsbereich des Landes Oberösterreich.²⁵⁵ 2017 wurden diese Regelungen durch eine einheitliche VO ersetzt, an den Standorten änderte sich hingegen nichts.²⁵⁶

In diesem Bereich ist die **Einrichtung von Regionalbüros in den Ländern positiv zu werten und daher ein territorialer Dezentralisierungstrend auszumachen.**

11. Arbeitsmarktservice

Gemäß § 10 Abs 1 AMSG²⁵⁷ wird als Hilfsapparat für die Organe der Bundesorganisation eine Bundesgeschäftsstelle eingerichtet. Aus § 10 Abs 2 AMSG folgt, dass sich der Sitz der **Bundesgeschäftsstelle in Wien** befindet.

§ 17 Abs 1 AMSG bestimmt, dass als Hilfsapparat der Landesorganisation eine **Landesgeschäftsstelle** errichtet wird. Aus § 17 Abs 2 AMSG ergibt sich, dass sich der Sitz der Landesgeschäftsstellen mit Ausnahme Niederösterreichs in den **Landeshauptstädten** befindet. Als Hilfsapparat der Regionalorganisation werden am Sitz der regionalen Organisationen **Regionalgeschäftsstellen** gemäß § 23 Abs 1 AMSG eingerichtet.

Die ursprünglichen zuständigen **Arbeitsämter** und **Landesarbeitsämter** wurden mit dem Arbeitsmarktservicegesetz²⁵⁸ aus dem Jahr **1994** durch die Einrichtung des Arbeitsmarktservices in die neue Organisation des Arbeitsmarktservices übergeleitet. Die regionalen Geschäftsstellen übernahmen die Funktion der Arbeitsämter.

Die Arbeitsmarktverwaltung wurde aus dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgegliedert. Damit wurde das AMS Rechtsnachfolger der Arbeitsmarktverwaltung bzw des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.²⁵⁹ Aus den Materialien zum Arbeitsmarktservicegesetz lässt sich

²⁵⁴ VO der BM für soziale Sicherheit und Generationen betreffend die Einrichtung von Regionalbüros der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen in den Ländern Kärnten und Steiermark, BGBl II 341/2000.

²⁵⁵ VO des BM für soziale Sicherheit und Generationen betreffend die Einrichtung eines Regionalbüros der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Oberösterreich, BGBl II 442/2002.

²⁵⁶ VO des Bundeskanzlers betreffend die Einrichtung von Regionalbüros der Anwaltschaft für Gleichbehandlung in den Bundesländern, BGBl II 126/2017.

²⁵⁷ Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG), BGBl 313/1994 idF BGBl I 16/2020.

²⁵⁸ Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz — AMSG), BGBl 313/1994.

²⁵⁹ *Holzinger/Frank*, Organisation 151.

entnehmen, dass sich **damals nur „zwei“ Standorte der Arbeitsämter in Tirol befunden haben, nämlich das Landesarbeitsamt Tirol und das Arbeitsamt Innsbruck, welche beide ihren Sitz in Innsbruck hatten.**²⁶⁰

Im Vergleich existieren aktuell neben der Landesgeschäftsstelle des AMS mit Sitz in Innsbruck noch acht weitere Regionalgeschäftsstellen (Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte und Schwaz).

Für die Bediensteten, die in den Regionalgeschäftsstellen oder in den Landesgeschäftsstellen ihre Arbeit verrichten, ist die Landesgeschäftsstelle zuständig, für jene die in der Bundesgeschäftsstelle tätig sind, ist die Bundesgeschäftsstelle zuständig. § 69 Abs 2 AMSG bestimmt, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oberste Dienstbehörde für die BeamtInnen der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ist.

12. Sozialministeriumsservice

Gemäß § 1 Abs 1 SMSG handelt es sich beim Sozialministeriumsservice um eine dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz **unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörde** mit Behördencharakter.

Im Jahr **2002** wurde mit dem Ziel, Einsparungen in der Verwaltung zu realisieren, das **Bundessozialämterreformgesetz**²⁶¹ (in Kraft seit 1. Jänner 2003) beschlossen. Anstelle der bisherigen Bundessozialämter, die in den Ländern eingerichtet waren, trat ein **zentrales Bundessozialamt in Wien** mit **Landesstellen in den Landeshauptstädten** und der **Möglichkeit zur Schaffung von Außenstellen**²⁶². Eine solche be-

²⁶⁰ ErläutRV 1468 BlgNR XVIII. GP 24 f.

²⁶¹ Bundesgesetz, mit dem ein Bundessozialamtgesetz und ein Bundesberufungskommissionsgesetz erlassen sowie das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechensoferversorgungsgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Bundessozialämterreformgesetz – BSRG), BGBl I 150/2002.

²⁶² Diese ersetzen die bisherigen Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen in den Ländern, welche die zuvor bestehenden Landesinvalidenämter ersetzen, siehe dazu § 1 Bundesgesetz über die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialämtergesetz – BSÄG), BGBl 314/1994.

steht aktuell nur in **Landeck**. Des Weiteren wurde die Berufungszuständigkeit des Landeshauptmanns²⁶³ in Angelegenheiten der Behindertenintegration und Sozialentschädigung abgeschafft und die einheitliche Zuständigkeit der neu geschaffenen Bundesberufungskommission gegen Bescheide des Bundessozialamts vorgesehen. Die Behördenzuständigkeit resultierte aus entsprechenden **Verfassungsbestimmungen** im Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 1 in der aF) und Bundesbehindertengesetz (§ 45 Abs 3 in der aF), welche die **mittelbare Bundesverwaltung aushebelten**.²⁶⁴ Eine sinnvolle Alternative wäre damals gewesen, die mit den Sozialangelegenheiten befassten Stellen der **Landesverwaltung zu nutzen**.

Durch die Schaffung eines einheitlichen Bundessozialamts und der Verortung des Rechtsschutzes beim Bundesverwaltungsgericht war diese Reform stark zentralistisch geprägt. Die Landestellen des Bundessozialamts haben seit der Reform lediglich **Filialcharakter** ohne behördliche Eigenständigkeit. Zudem ergeben sich nunmehr **Reibungsverluste durch Doppelgleisigkeiten** mit der Sozialverwaltung der Länder. Darüber hinaus scheint der Bund die „eigene Bürokratie“ nach Möglichkeit in diesem Bereich aktiv auszuweiten und nicht die Zusammenarbeit mit den Landes-sozialverwaltungen zu suchen.

Interessant ist im gegebenen Zusammenhang überdies eine in § 1a SMSG normierte **Verfassungsbestimmung**. Diese im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012²⁶⁵ eingefügte Regelung sieht für alle in die Zuständigkeit des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen fallenden Angelegenheiten die Möglichkeit der Besorgung im Rahmen der **unmittelbaren Bundesverwaltung** vor. Den Materialien zu Folge sollte dadurch eine weiterhin bundeseinheitliche Vollziehung gewährleistet und eine geteilte Zuständigkeit zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder vermieden werden.

²⁶³ Siehe § 19a Abs 1 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl 22/1970 idF BGBl I 60/2001 und § 45 Abs 3 Bundesgesetz vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG), BGBl 283/1990 idF BGBl I 60/2001.

²⁶⁴ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2002) 114 f.

²⁶⁵ Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, das Bundessozialamtsgesetz, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundesgesetzblattgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012), BGBl I 51/2012.

13. Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF)

Gemäß § 13 IESG²⁶⁶ hat der Fonds mit Rechtspersönlichkeit seinen **Sitz in Wien**. Zur Besorgung der Aufgaben nach dem IESG ist gemäß § 1 Abs 1 iVm § 3 Abs 2 IEFG²⁶⁷ die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH berufen. Diese GmbH trägt seit 1. Juli 2008 die Bezeichnung Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH (§ 1 Abs 2 IEFG). Aus § 2 Abs 1 IEFG ergibt sich als Sitz der Gesellschaft ebenso Wien.

Die Aufgaben der Insolvenz-Entgeltsicherung nach dem IESG wurden erst **im Jahr 2001** im Zuge der Einführung des IEF-Service-GmbH-Gesetzes²⁶⁸ und der damit verbundenen Einrichtung der IAF-Service GmbH, von den **Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen auf die neu gegründete Gesellschaft übertragen bzw ausgegliedert. Zuvor wurden diese Aufgaben von den in den Ländern eingerichteten Bundessozialämtern erledigt.**

Abgesehen von der Ausgliederung im Jahr 2001 und der damit verbundenen Übertragung von Agenden der Bundessozialämter auf die IEF-Service GmbH stellen sich die Probleme ähnlich, wenn auch in abgeschwächter Form, wie in den bereits oben beschriebenen Bundessozialämtern dar.

14. Sozialversicherungsträger

§ 418 Abs 1 ASVG²⁶⁹ normiert, dass die Verwaltung der Sozialversicherungsträger (Selbstverwaltungskörper gemäß Art 120a ff B-VG) durch **Hauptstellen, Landstellen und – soweit vorgesehen – durch Außenstellen** zu besorgen ist. Gemäß Art 102 Abs 2 B-VG ist der Bund berechtigt, die damit verbundenen Angelegenheiten im Rahmen der **unmittelbaren Bundesverwaltung** zu vollziehen.

²⁶⁶ Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - IESG), BGBl 324/1977 idF BGBl I 104/2019.

²⁶⁷ Bundesgesetz, mit dem eine IAF-Service GmbH gegründet wird (IEF-Service-GmbH-Gesetz - IEFG), BGBl I 88/2001 idF BGBl I 32/2018.

²⁶⁸ Bundesgesetz, mit dem eine IAF-Service GmbH (Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gegründet wird und das Bundessozialämtergesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Konkursordnung und das Bundesfinanzgesetz 2001 geändert werden, BGBl I 88/2001.

²⁶⁹ Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl I 23/2020.

Die Verwaltung der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen wird gemäß § 15 Abs 1 SVSG²⁷⁰ durch die Hauptstelle und die dieser zugeordneten Landesstellen als Büros des Versicherungsträgers besorgt. Gemäß § 3 SVSG befindet sich der **Sitz der Sozialversicherungsanstalt in Wien**.

Gemäß § 131 Abs 1 B-KUVG haben sich die Verwaltungskörper der Beamten Kranken- und Unfallversicherung bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Hauptstelle, den Landesstellen sowie in bestimmten Fällen der Außenstellen zu bedienen.

Am **11. Juli 2000** wurde die **60. Novelle zum ASVG**²⁷¹ beschlossen. Grund für die Änderung war die defizitäre Finanzlage einiger Gebietskrankenkassen. Eine Mehrbelastung der übrigen Gebietskrankenkassen traf wenig überraschend auf den Widerstand der betroffenen Länder (Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg). Die Reform hatte insgesamt eine **Zentralisierung** zur Folge, zumal die **finanzielle Selbstständigkeit der Krankenkassen als Selbstverwaltungskörper eingeschränkt** wurde.²⁷²

Die Vorarlberger Landesregierung setzte sich mit einem eingebrachten Gesetzesprüfungsantrag vor dem VfGH gegen die Reform zur Wehr. Dieser hob schließlich mehrere der angefochtenen Bestimmungen wegen Verfassungswidrigkeit auf.²⁷³ Der VfGH erkannte in der Einbeziehung weiterer Krankenkassen in den Ausgleichsfonds eine Gleichheitswidrigkeit. So hätte der Überschuss einiger Kassen keine trägerübergreifende Risikogemeinschaft gerechtfertigt. Die Verpflichtung einiger Krankenkassen zur Darlehensgewährung hätte eine sachliche Rechtfertigung notwendig gemacht.²⁷⁴

Durch das **3. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004**²⁷⁵ wurde den Bedenken des VfGH insofern Rechnung getragen, indem vorgesehen war, Versicherungsvertreter der einzelnen Sozialversicherungsträger wieder direkt in Entscheidungen einzubinden und damit direkten Einfluss auf die Bestellung des geschäftsführenden Organs des Hauptverbands zu haben.

²⁷⁰ Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen erlassen wird (Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz – SVSG), BGBl I 100/2018.

²⁷¹ Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (60. Novelle zum ASVG), BGBl I 140/2002.

²⁷² *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2002) 45.

²⁷³ VfGH 13.04.2004 G 279/02.

²⁷⁴ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2004) 212 f.

²⁷⁵ Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (3. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004 –3. SVÄG 2004), BGBl I 171/2004.

Forderungen einer Zusammenlegung der Gebietskrankenkassen wurden etwa vom ehemaligen Vorarlberger Landeshauptmann Herbert Sausgruber mit der Begründung abgelehnt, dass damit gut wirtschaftende Krankenversicherungsträger benachteiligt würden.²⁷⁶ Ebenso kritisch wurde die Einführung einer Solidarabgabe gut wirtschaftender Gebietskrankenkassen gesehen.²⁷⁷ Ein mit der Einrichtung einer SV-Holding verbundener Zentralisierungsschub im Bereich der Sozialversicherungsträger konnte aufgrund des Widerstands der Länder ebenso verhindert werden.²⁷⁸

Durch das **4. Sozialrechtsänderungsgesetz**²⁷⁹ kam es **2009** zu einer Neuregelung der Bestimmungen über die Vermögenslage der Krankenkassen und einer **Stärkung des Aufsichtsrechtes des Bundes** über die Krankenkassen. In § 448 Abs 2 und 5 wurde die gesamte Aufsicht über die Krankenversicherungsträger beim Bundesminister für Gesundheit konzentriert, dadurch wurde dem **Landeshauptmann die Aufsicht** über jene Versicherungsträger **entzogen**, deren Sprengel sich nicht über mehr als ein Land erstreckt und Krankenversicherungsträger, welche nicht mehr als 400.000 Versicherte aufweisen. Die gleiche Regelung war bereits bei dem letztlich nicht verwirklichten Entwurf des SV-Holdinggesetzes vorgesehen.²⁸⁰

Im **Jahr 2018** kam es zur bislang **umfassendsten Reform der Sozialversicherungsträger**²⁸¹, die eine **radikalen Reduktion der Zahl der bisherigen Versicherungsträger** mit sich brachte (von 21 auf 5). Die Gebietskrankenkassen und Betriebskrankenkassen wurden zur **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** fusioniert.²⁸² Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern wurde zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) sowie die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter mit der Versicherungsanstalt für

²⁷⁶ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2007) 43.

²⁷⁷ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2007) 44 f.

²⁷⁸ Siehe dazu *Institut für Föderalismus*, Gesundheitsreform: noch immer purer Zentralismus ohne Effizienzgewinne, in *Föderalismus-Info* Nr 3/2008.

²⁷⁹ Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Sonderunterstützungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden (4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 4. SRÄG 2009), BGBl I 147/2009.

²⁸⁰ Siehe RV 605 BlgNR XXIII. GP, 24.

²⁸¹ Sozialversicherungs-Organisationsgesetz –SV-OG, BGBl I 100/2018.

²⁸² Siehe § 538t Abs 1 ASVG.

Eisenbahnen und Bergbau zur Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau zusammengeführt (BVAEB). Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats wurde in eine berufsständische Versorgungseinrichtung überführt.²⁸³

Alle Versicherungsträger haben ihren Sitz in Wien und damit ist auch die leitende Hauptstelle gemäß § 418 Abs 2 ASVG in Wien gelegen.

Aus föderalistischer Sicht waren gleich mehrere Punkte der Reform kritisch zu sehen. Die **länderweise Budgetautonomie wurde dadurch eingeschränkt**, weil die Gesamtbudgethoheit und die Gebarungsvorschaurechnung nun von der Hauptstelle der ÖGK wahrgenommen werden.²⁸⁴

Die Verwaltung der Versicherungsträger wird nun gemäß § 418 Abs 1 leg cit durch die **Hauptstellen-, Landes- und Außenstellen** geführt, wobei die Hauptstelle gemäß § 418 Abs 2 leg cit die Verwaltung des Versicherungsträgers zu führen hat, soweit nicht einzelne Aufgaben den Landesstellen zugewiesen sind.

Gemäß § 418 Abs 5 leg cit besteht die Möglichkeit, Außenstellen einzurichten, soweit eine örtlich nahe Verwaltung im Verhältnis zu den Versicherten und Dienstgeber/inne/n zweckmäßig ist. In **Tirol** sind neben der **Landesgeschäftsstelle der ÖGK in Innsbruck in Imst, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz, Telfs, Wörgl und Zell/Ziller Kundenservicecenter bzw. Außenstellen eingerichtet**. Ebenso befindet in Bezug auf die Pensionsversicherungsanstalt (PV) sowie die BVAEB eine **Landesstelle in Innsbruck**, die AUVA ist mit einer Außenstelle in Innsbruck angesiedelt.

Insgesamt lassen sich massive Zentralisierungstrends in diesem Bereich ausmachen. Die ersten Schritte wurden um die Jahrtausendwende gesetzt, danach mussten in regelmäßigen Abständen weitere Zentralisierungsschübe beobachtet werden. Der **Verlust regionaler Entscheidungskompetenzen könnte sich in Zukunft bemerkbar machen. Personaleinsparungen können – da diese zentralen Entscheidungen in den Hauptstellen getroffen werden – auch für Tirol jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.**

²⁸³ ErläutRV 329 BlgNR XXVI. GP, 3.

²⁸⁴ Siehe ErläutRV 329 BlgNR XXVI. GP, 2.

15. Schulverwaltung

a. Bildungsdirektion

Im **Jahr 2001** gab es erstmals Pläne, die damals noch bestehenden Landesschulräte durch eine Übertragung von Aufgaben aus der Schulverwaltung der Länder zu stärken. Diese Bestrebungen wurden jedoch dies nicht weiter verfolgt.²⁸⁵

Ebenso wurden die Pläne der damaligen Bildungsministerin **im Jahr 2003**, die Landeschulräte abzuschaffen und die Aufgaben der Schulverwaltung auf die Länder zu übertragen, wegen starken Widerstands nicht in die Tat umgesetzt.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste am 4. November 2005 einen Beschluss, in welchem der Bund aufgefordert wurde, die Voraussetzungen für die Etablierung von Bildungsdirektionen zu schaffen, wobei es den Ländern überlassen sein sollte, zu entscheiden, ob es sich um Landesbehörden oder gemischte Behörden handeln werde.²⁸⁶

Im **Regierungsprogramm 2007 – 2010** wurde schließlich auch auf das Ziel der Schaffung von Bildungsdirektionen, der Abschaffung von Doppelgleisigkeiten der Schulverwaltung und einer modernen und effizienten Schulaufsicht hingewiesen.²⁸⁷ Es war beabsichtigt, die Bildungsdirektionen als Bundesbehörden einzurichten oder diese, unter Zustimmung der Länder, bei den Ämtern der Landesregierung einzurichten. Sie sollten die Aufgaben der derzeitigen Landesschulräte sowie der Schulabteilungen der Länder übernehmen.²⁸⁸

Am **12. Dezember 2007** legte die „Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform“ der Bundesregierung einen Entwurf für eine Staatsreform vor, welcher wiederum die **Einrichtung von Bildungsdirektionen bei den Ämtern der Landesregierung**, sowie Neuordnung der Schulkompetenz in eine Bundeskompetenz zur Gesetzgebung und Landeskompetenz zur Vollziehung vorschlug.²⁸⁹ Die **Bildungsdirektionen wären gemäß dieses Entwurfes in die Landesverwaltung eingegliedert** worden. Dem Bund

²⁸⁵ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2001) 31.

²⁸⁶ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2005) 33.

²⁸⁷ Regierungsprogramm für die XXIII. GP, Punkt Modernisierung von Schulverwaltung und Schulmanagement 91.

²⁸⁸ Siehe dazu *Institut für Föderalismus*, Regionale Bildungsaufgaben und Länderkompetenzen – gegen einen zentralen Steuerungs- und Einheitlichkeitsfetischismus, in *Föderalismus-Info* 3/2007.

²⁸⁹ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2007) 19.

wäre, in den Angelegenheiten, die in seiner Vollziehung stehen, ein Weisungsrecht nach dem Muster der mittelbaren Bundesverwaltung zugekommen. Sämtliche Lehrer wären zu Bundesbediensteten geworden.²⁹⁰ Die Reform wurde – da die Bundesregierung seine Zusammenarbeit im Jahr 2008 vorzeitig beendete – nicht weiterverfolgt.²⁹¹

Im **Regierungsprogramm 2008-2013**²⁹² fand sich erneut das Ziel der Abschaffung von Doppelgleisigkeiten bei Bundes- und Landesbehörden und die Einrichtung von Bildungsdirektionen in der Schulverwaltung.

Da die Länder mit der konkreten Ausgestaltung nicht einverstanden waren, wurde ihnen „Beton-Föderalismus“ vorgeworfen²⁹³. Für ihren Standpunkt sprach jedoch, dass die Zuständigkeiten der Länder in der Angelegenheit „Schule“ bereits **stark zentral organisiert waren und auch noch heute sind**. Für einen Bundesstaat zeigt sich ein eher untypisches Bild, in dem kaum selbständige Kompetenzen der Länder im Bereich der Schule bestehen, da der Bund in vielen Bereichen die Vorgaben diktiert.²⁹⁴

Das Institut für Föderalismus hat damals eine klare Position gegen eine Bundesbehörde im Bereich der Schulverwaltung bezogen und Folgendes gefordert:²⁹⁵

- ➔ Übernahme sämtlicher Lehrer in die Vollziehungszuständigkeit der Länder bei transparenter Kostenregelung (allenfalls nach dem Modell der mittelbaren Bundesverwaltung²⁹⁶)
- ➔ Abschaffung der Landeschulräte und Bezirksschulräte durch Übertragung dieser Angelegenheiten in die Landesverwaltung
- ➔ Bundeseinheitliche Vorgaben von Lehrplänen und Bildungszielen

²⁹⁰ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2007) 37.

²⁹¹ Siehe *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2008) 16.

²⁹² Regierungsprogramm 2008 – 2013 für die XXIV. GP „Gemeinsam für Österreich“, Punkt Modernisierung von Schulverwaltung- und management 210 f.

²⁹³ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2009) 30.

²⁹⁴ Siehe dazu *Institut für Föderalismus*, Beton-Zentralismus im Bildungswesen, in *Föderalismus-Info* 4/2009.

²⁹⁵ *Institut für Föderalismus*, Vernünftige Reformen im Schulbereich – keine Machtspiele, in *Föderalismus-Info* 4 (2010).

²⁹⁶ *Institut für Föderalismus*, Verfassungsreform und regionale Bildungsverantwortung der Länder, in *Föderalismus-Info* 2 (2008); *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2011) 15.

Im **Jahr 2013** wurde mit dem **Schulbehörden–Verwaltungsreformgesetz 2013**²⁹⁷ **die Bezirksschulräte als Schulbehörden des Bundes in den Ländern abgeschafft**, nicht aber die Landesschulräte. Bis zu dieser Reform war die Schulverwaltung des Bundes in **drei Ebenen** geteilt, eine Bezirksebene (Bezirksschulrat), eine Landesebene (Landesschulrat) und eine Bundesebene (Bundesminister).²⁹⁸ Der Landesschulrat war für das Gebiet des Bundeslandes zuständig²⁹⁹ und der Bezirksschulrat für das Gebiet des politischen Bezirks.³⁰⁰ Die Bezirksschulräte waren schon zuvor stark mit der Landesverwaltung verflochten. Der Vorsitzende des Bezirksschulrats war zugleich Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde³⁰¹. Ziel der Novelle war es, eine Allzuständigkeit des Landesschulrates auszubauen und eine Verwaltungsebene einzusparen. Letzteres sollte auch dem Gedanken der neu geschaffenen Verwaltungsgerichtsbarkeit Rechnung tragen (Wegfall des innerbehördlichen Instanzenzugs) weggefallen ist.³⁰²

Im **November des Jahres 2015** wurden schließlich die Eckpunkte der (in der Folge realisierten) Bildungsreform von der Bundesregierung vorgestellt. Dabei wurde auch der Plan zur **Schaffung von neun Bildungsdirektionen als hybride Behörden der Schulverwaltung von Bund und Ländern** präsentiert.³⁰³

Mit dem **Bildungsreformgesetz 2017**³⁰⁴ wurden schließlich die **Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund/Länderbehörde eingerichtet und traten sie an die Stelle der bisherigen Landesschulräte**. So werden erstere in Art 113 Abs 1 und 2 B-VG nun mit der Besorgung der Schulverwaltung in den Angelegenheiten **der Vollziehung des Bundes und der Länder** betraut.

²⁹⁷ Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden (Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013), BGBl I 164/2013.

²⁹⁸ Siehe § 2 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl 240/1963 idF BGBl I 75/2013.

²⁹⁹ Siehe § 4 Abs 1 lit b Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl 240/1963 idF BGBl I 75/2013.

³⁰⁰ Siehe § 4 Abs 1 lit a Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl 240/1963 idF BGBl I 75/2013.

³⁰¹ Siehe § 13 Abs 1 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl 240/1963 idF BGBl I 75/2013.

³⁰² Vgl ErläutRV 2412 BlgNR XXIV. GP, 1.

³⁰³ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2015) 18 f; *Institut für Föderalismus*, Die Ergebnisse der Bildungsreform aus föderalistischer Sicht – neue hybride Behörde?, in *Föderalismus-Info 6* (2015).

³⁰⁴ Siehe ME Bildungsreformgesetz 2016 299/ME XXV. GP 1ff.

Sohin ist in jedem Bundesland eine Bildungsdirektion am **Sitz der Landesregierung** und in Wien am **Sitz des Stadtsenats** eingerichtet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, nach regionalen Erfordernissen, **Außenstellen** einzurichten. Die Bildungsdirektion Tirol ist in **Innsbruck** ansässig, ebenso existieren die Bildungsregionen Tirol – West, Tirol – Mitte und Tirol – Ost als Abteilungen der Bildungsdirektion Tirol.

Diese organisatorische Reform in der Schulverwaltung hat zum Ziel, Ressourcen, Fachwissen und Kompetenzen zu bündeln und die Verwaltung vereinheitlichen und zu verschlanken.³⁰⁵ Am Eintreten der angestrebten Synergieeffekte gab es jedoch bereits damals Zweifel³⁰⁶.

Das neu geschaffene Bildungsdirektionseinrichtungsgesetz trat gemäß § 37 Abs 1 BD-EG³⁰⁷ mit dem **1. Jänner 2019** in Kraft. Die Aufgaben der Schulverwaltung des Bundes bzw der Länder werden gemäß § 2 Abs 1 BD-EG durch die Bildungsdirektionen entweder unter dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung oder Landesregierung besorgt.

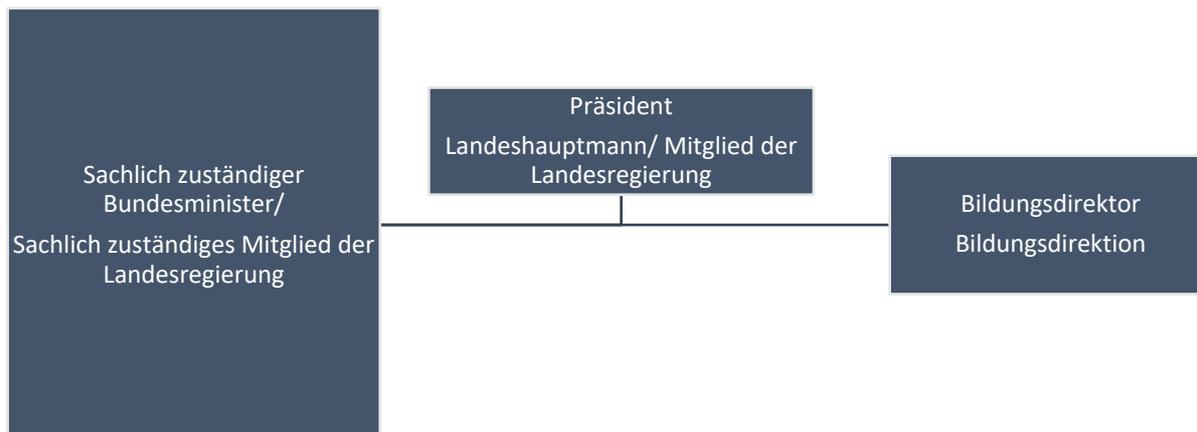
An der Spitze der Bildungsdirektion steht gemäß § 7 Abs 1 BD-EG ein **Bildungsdirektor**. Ihm obliegt die Leitung der Bildungsdirektion und er ist Vorgesetzter aller Bediensteten der Bildungsdirektion. Ihm kommt sowohl die Dienst- wie auch Fachaufsicht über die Bediensteten zu. Der Bildungsdirektor wird gemäß § 8 Abs 1 BD-EG vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung im **Einvernehmen** mit dem Landeshauptmann und auf dessen Vorschlag für 5 Jahre bestellt.

Gemäß § 7 Abs 2 Z 1 BD-EG ist der jeweilige **Bildungsdirektor in Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisung des zuständigen Bundesministers gebunden** und gemäß § 7 Abs 2 Z 2 BD-EG in **Angelegenheiten der Landesvollziehung an jene der Landesregierung**.

³⁰⁵ IA Bildungsreformgesetz 2017 2254/A XXV. GP, 112.

³⁰⁶ *Ranacher*, Zukunft der allgemeinen staatlichen Verwaltung der Länder, in Bußjäger et al (Hg), FS 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften (2018) 469 (484).

³⁰⁷ Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG), BGBl I 138/2017.



Eine gewisse Zentralisierung bewirkte die Abschaffung der Bezirksschulräte, obwohl aus verwaltungswissenschaftlicher Perspektive die Beseitigung dieser Behörden durchaus sinnvoll war. Darüber hinaus wurden die Landesschulräte durch die Bildungsdirektionen in den Ländern ersetzt. Diese Reform kann im Hinblick auf den Projektauftrag als neutral eingestuft werden.

b. Pädagogische Hochschule Tirol

Die Pädagogischen Hochschulen werden von der öffentlichen Hand finanziert. Es gibt **neun öffentliche Pädagogische Hochschulen**, die Einrichtungen des Bundes sind und als **nachgeordnete Dienststellen** geführt werden (darunter auch die **Pädagogische Hochschule Tirol mit Sitz in Innsbruck**). Daneben gibt es fünf anerkannte private Pädagogische Hochschulen in Trägerschaft einer vom Bund verschiedenen Rechtsperson (zum Beispiel einer Diözese der Katholischen Kirche oder einer eigens eingerichteten Stiftung).

Bei den pädagogischen Hochschulen handelt es sich **weder um Universitäten noch um Fachhochschulen**.³⁰⁸ Im Unterschied zu den Universitäten unterliegen sie den bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften, während erstere aus dem Bundeshaushalt ausgegliederte Einrichtungen darstellen. Den Pädagogischen Hochschulen kommt

³⁰⁸ ErläutRV 1167 BlgNR XXII. GP, 3.

also in Bezug auf ihre Ressourcen nicht das gleiche Maß an Autonomie wie den Universitäten zu, dennoch wird ihnen gemäß §§ 30 bis 34 HG weitgehende Ressourcenautonomie im Gegenzug für Ergebnis- und Outputverantwortung zugebilligt.³⁰⁹

Bis zur **Reform des Hochschulgesetzes 2005**³¹⁰ waren Aus-, Weiter- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer auf verschiedene Institutionen aufgeteilt (Pädagogische Akademien, pädagogische Institute, Berufspädagogische Akademien, Religionspädagogische Akademien, Religionspädagogische Institute und Agrarpädagogische Akademien).³¹¹ Durch das Hochschulgesetz 2005 wurden die vormals 51 Institutionen³¹² des Akademie-Studiengesetz³¹³ zu den **Pädagogischen Hochschulen zusammengeführt**.³¹⁴

Die Pädagogische Hochschule Tirol wurde am **1. Oktober 2007 in Innsbruck** aus der Zusammenlegung der Pädagogischen Akademie, der ehemals für die Fort- und Weiterbildung zuständigen Pädagogischen Institute und der Berufspädagogischen Akademie gegründet. Gemäß § 2 Abs 1 iVm § 3 HG kommt den Pädagogischen Hochschulen nun eine **Teilrechtsfähigkeit** in bestimmten Bereichen der (Erwachsenen-)bildung zu. In diesem Bereich können sie als juristische Personen des öffentlichen Rechts voll rechts- und geschäftsfähig agieren.³¹⁵ Als **Einrichtungen des Bundes** unterstehen die Pädagogischen Hochschulen dennoch **direkt den Weisungen des zuständigen Bundesministers gemäß § 79 HG**.³¹⁶

Die Teilrechtsfähigkeit befähigt die Pädagogischen Hochschulen, in bestimmten Bereichen selbständiger als vorher zu handeln und ist deshalb positiv zu werten. Insgesamt sind im Beobachtungszeitraum jedoch keine nennenswerten Zentralisierungs- oder Dezentralisierungstrends auszumachen.

³⁰⁹ ErläutRV 1167 BlgNR XXII. GP, 17.

³¹⁰ Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG), BGBl I 30/2006.

³¹¹ ErläutRV 1167 BlgNR XXII. GP, 1.

³¹² Eine Liste der Institutionen ist hier zu finden: ErläutRV 1167 BlgNR XXII. GP, 3 ff.

³¹³ Bundesgesetz über die Studien an Akademien und über die Schaffung von Hochschulen für pädagogische Berufe (Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG), BGBl I 94/1999 idF BGBl I 113/2006.

³¹⁴ ErläutRV 1167 BlgNR XXII. GP, 2.

³¹⁵ ErläutRV 1167 BlgNR XXII. GP, 10.

³¹⁶ ErläutRV 1167 BlgNR XXII. GP, 10.

16. Universitäten

Die Universitäten sind seit dem **Universitätsgesetz 2002**³¹⁷ Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 4 UG und wurden zu **vollrechtsfähigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts umgewandelt**. Durch das UG fand eine Konzentration der universitätsrechtlichen Bestimmungen statt (Organisationsrecht, Studienrecht, Personalrecht). Durch das Zusammenführen der Entscheidungs- und Verantwortungsebenen sollte ein effizientes Management und ein flexibler Einsatz der Ressourcen ermöglicht werden.³¹⁸

Bis zur Einführung des UG 2002 waren die Universitäten als **teilrechtsfähige Anstalten**³¹⁹ **des Bundes** organisiert, deren Gestaltungsmöglichkeiten stark reglementiert waren.³²⁰ An die Stelle der Regulierungen sind nun **Leistungsvereinbarungen** getreten.³²¹ Gemäß § 12 Abs 1 UG sind die Universitäten vom Bund zu finanzieren. Dazu werden gemäß § 13 Abs 1 UG Leistungsvereinbarungen, also öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Bund und den Universitäten abgeschlossen, welche gemäß § 13 Abs 2 UG die zu erbringenden Leistungen, zu erreichenden Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben der Universitäten festlegen.

Die **Autonomie** erforderte aber auch Selbständigkeit in finanzieller Hinsicht. Folglich werden die Universitäten nun aus dem Bundeshaushaltsrecht ausgenommen und ihnen ein Globalbudget zur Verfügung gestellt, welches über die Leistungsvereinbarung wieder an Ziele geknüpft wird.³²² Die staatliche Kontrolle beschränkt sich abseits der Leistungsvereinbarungen (§ 12 UG 2002) auf die Rechtsaufsicht des Bundes über die Universitäten gemäß § 9 UG 2002.

Besondere Bedeutung für die Länder hat die Organisation der **Medizinischen Universitäten** wegen ihres Zusammenhangs mit den Landeskrankenanstalten (§ 29 ff UG 2002).³²³ Durch das UG 2002 wurden die Medizinischen **Fakultäten in Wien, Graz**

³¹⁷ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 idF BGBl I 3/2019.

³¹⁸ ErläutRV 1134 BlgNR XXI. GP, 66.

³¹⁹ Siehe dazu § 3 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl I 805/1993.

³²⁰ ErläutRV 1134 BlgNR XXI. GP, 66.

³²¹ ErläutRV 1134 BlgNR XXI. GP, 68.

³²² Rauch Wolf, Die Universitätsreform 2002, in Kohl/Ofner/Burkert/Dottollo/Karner, Österreichisches Jahrbuch für Politik 2003 (2004), 139 (144 f)

³²³ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2002) 142.

und Innsbruck aus den bestehenden Universitäten herausgelöst und gemäß § 6 UG 2002 (aF) als eigenständige Universitäten organisiert.³²⁴

Insgesamt wurden den Universitäten durch die UG-Novelle 2002 ein **hohes Maß an Autonomie hinsichtlich des Aufbaus ihrer inneren Organisation** zugebilligt. So verwundert es nicht, dass einige Experten die Reform die Entwicklung des österreichischen Universitätssystems **von einem stark zentralisierten zu einem der liberalsten Systeme im europäischen Vergleich** wohlwollen beurteilten. Hinsichtlich der inneren Organisation der Universitäten und deren Gliederung in Departments, Fakultäten, Institute und andere Organisationseinheiten räumt das UG 2002 beispielsweise deutlich größere Freiheiten ein als noch das UOG 1975 oder auch das spätere UOG 1993.³²⁵

Am **5. Dezember 2007** beschloss der NR eine Änderung des B-VG und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz³²⁶, welches Art 81c in das B-VG einfügte und die Universitäten gemäß **Art 81c Abs 1 B-VG** als Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste verankerte. Dadurch wurde autonomes Handeln im Rahmen der Gesetze, das Recht zur Erlassung von Satzungen und die Weisungsfreiheit der Mitglieder universitärer Kollegialorgane auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene abgesichert.

Innsbruck ist sowohl Standort der Medizinischen Universität als auch der Universität Innsbruck. Mit ihren über 5.000 MitarbeiterInnen (ca. 3.600 entfallen auf wissenschaftliches Personal) und einem Jahresetat von 308,4 Millionen Euro hat sich die Universität Innsbruck zu einem sehr bedeutenden Wirtschaftsfaktor³²⁷ in Tirol etabliert. Die Medizinische Universität Innsbruck ist heute zudem mit ca 3.000 Studierenden und etwa 2.000 MitarbeiterInnen die bedeutendste medizinische Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich und versteht sich als Landesuniversität für Tirol, Vorarlberg, Südtirol und Liechtenstein.

³²⁴ Siehe dazu ErläutRV 1134 BlgNR XXI. GP 66.

³²⁵ Rauch, Universitätsreform 2002, 146.

³²⁶ Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl I 2/2008.

³²⁷ Siehe näher unter <https://www.uibk.ac.at/universitaet/profil/dokumente/uni-in-zahlen-2020.pdf> (18.01.2021).

Mit der Stärkung der Universitätsautonomie ging ein Bedeutungsgewinn ihrer Rolle aus Sicht der Länder einher. Die in der Medizinischen Universität und Universität Innsbruck tätigen MitarbeiterInnen sind aus wirtschaftlicher Sicht für Tirol als äußerst wichtig einzustufen. Diskussionen über den Standort Innsbruck bzw. einer möglichen Verlagerung sind – auch aus früheren Zeiten – nicht bekannt.

17. Studienbeihilfenbehörde

Gemäß § 33 StudFG³²⁸ befindet sich der Sitz der **Studienbeihilfenbehörde in Wien**. Aus § 34 StudFG resultiert die Einrichtung von Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde in Wien, Graz, Linz, **Innsbruck**, Salzburg und Klagenfurt.

Zentralisierungs- oder Dezentralisierungstrends konnten im Beobachtungszeitraum nicht eruiert werden.

18. Bundesdenkmalamt

Der Denkmalschutz ist einer jener Bereiche, in welchem die Länder latent eine Länderzuständigkeit einfordern. Eine Kompetenzverschiebung dahingehend ist trotz der Verweise auf die bedeutenden finanziellen Leistungen der Länder auf diesem Gebiet³²⁹ im Beobachtungszeitraum bislang jedoch nicht gelungen.

Das **Bundesdenkmalamt befindet sich in Wien**. In den Bundesländern sind jeweils die regionalen Dienststellen (= Landeskonservatorate) für die Betreuung der Denkmallandschaft im jeweiligen Bundesland verantwortlich. **Die Dienststelle für Tirol mit ca. 10 MitarbeiterInnen befindet sich in Innsbruck.**

In Bezug auf den Projektauftrag sind keine Zentralisierungs- oder Dezentralisierungstrends im Beobachtungszeitraum von statten gegangen, wenngleich trotzdem festzuhalten ist, dass die Kompetenz des „Denkmalschutzes“ im Verantwortungsbereich der Länder besser aufgehoben wäre.

³²⁸ Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG), BGBl 305/1992 idF BGBl I 25/2019.

³²⁹ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (1999) 40; vgl. Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 14.12.1998, 29/SN-318/ME XX. GP 1; vgl. Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 03.12.1998, 23/SN-318/ME XX. GP 1.

19. Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Standorte der Wildbach und Lawinenverbauung werden mit einer entsprechenden Dienststellenverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festgelegt. § 1 WLV-DienststellenV³³⁰ normiert für **Tirol eine Sektion mit Sitz in Innsbruck sowie eine Einteilung in 5 Gebietsbauleitungen**, deren Zuständigkeitsbereiche folgende sind:

- **Gebietsbauleitung 6.1 – Außerfern** mit dem Sitz in Lechaschau und der örtlichen Zuständigkeit für den politischen Bezirk Reutte;
- **Gebietsbauleitung 6.2 – Oberes Inntal** mit dem Sitz in Imst und der örtlichen Zuständigkeit für die politischen Bezirke Imst und Landeck;
- **Gebietsbauleitung 6.4 – Unteres Inntal** mit dem Sitz in Wörgl und der örtlichen Zuständigkeit für die politischen Bezirke Kitzbühel und Kufstein;
- **Gebietsbauleitung 6.5 – Osttirol** mit dem Sitz in Lienz und der örtlichen Zuständigkeit für den politischen Bezirk Lienz.

Im **Regierungsprogramm 2007 – 2010** war die Bündelung der Agenden von Bund und Ländern hinsichtlich Wildbächen, Flüssen und Wasserstraßen in einer **Agentur zum Schutz vor Naturgefahren** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgesehen.³³¹ Dies **hätte zu einer Zentralisierung der Vollziehung** geführt, und wären dadurch die funktionierenden bestehenden wasserwirtschaftlichen Strukturen der Länder samt Synergien hinfällig geworden. Das Bedürfnis der Bevölkerung nach regional bewährten Strukturen im Katastrophenfall wäre ebenfalls unbeachtet geblieben.³³²

Die damit verbundene Überlegung der Privatisierung der Wildbach- und Lawinenverbauung sorgte für Widerstand bei den Ländern.³³³ Der damalige Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erklärte schließlich, von der

³³⁰ VO des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung (Wildbach- und Lawinenverbauung-Dienststellenverordnung – WLV-DienststellenV), BGBl II 35/2013.

³³¹ Regierungsprogramm für die XXIII. GP, Sicherung der Siedlungsgebiete und Lebensräume.

³³² *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2007) 58 f.

³³³ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2008) 74.

Schaffung dieser Agentur Abstand nehmen zu wollen³³⁴ und stellte in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung³³⁵ klar, dass keine Einbeziehung der Agenden der Länder in die Agentur zum Schutz vor Naturgefahren vorgesehen sei.³³⁶

Angesichts der letztendlich nicht in die Tat umgesetzten Bestrebungen zur Schaffung einer Agentur zum Schutz vor Naturgefahren konnte ein Zentralisierungstrend in diesem Bereich verhindert werden.

D. Öffentliche Unternehmen und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes

1. Bundesimmobiliengesellschaft (BIG)

Gemäß § 6 Bundesimmobiliengesetz³³⁷ wird die Bundesimmobiliengesellschaft des Bundes GmbH eingerichtet.

Im Jahr 2000 kam es zu einer **Neuordnung der Verwaltung der Liegenschaften und Bauten des Bundes** durch das Bundesimmobiliengesetz.³³⁸ Die bisherige Verwaltungsstruktur durch die Bundesgebäudeverwaltung Österreich, welche teilweise aus den Zeiten der Monarchie stammte, wurde durch die Schaffung der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes gemäß § 6 Bundesimmobiliengesetz (aF) reformiert und neu strukturiert. Deren Geschäftsanteile sind gemäß § 10 Bundesimmobiliengesetz (aF) an die damals bereits bestehende Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) übertragen worden. In der Folge wurden die bisher im Eigentum des Bundes befindlichen Liegenschaften gemäß § 14 Bundesimmobiliengesetz (aF) entgeltlich an die BIG übertragen. Für die von der Übertragung ausgenommenen historischen Objekte blieb gemäß § 22 Bundesimmobiliengesetz (aF) die nachgeordnete Bundesdienststelle

³³⁴ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2008) 75.

³³⁵ Siehe 2396/AB-BR/2008 vom 11. April 2008.

³³⁶ Siehe dazu auch *Institut für Föderalismus*, Agentur „Schutz vor Naturgefahren“ – dürfte erfreulicherweise nicht eingerichtet werden, in *Föderalismus-Info* Nr 2/2008.

³³⁷ Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl I 141/2000 idF BGBl I 96/2018.

³³⁸ Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz) und mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 sowie das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 geändert werden, BGBl I 141/2000.

„Burghauptmannschaft“ zuständig.³³⁹ **Gleichzeitig ist die bis dahin durch die Länder ausgeübte Auftragsverwaltung (Art 104 B-VG) im Bereich der Bundesgebäudeverwaltung mit dem 31.12.2000 ausgelaufen.**³⁴⁰ Eine dezentrale Besorgung von Aufgaben des Bundes in den Ländern war daher nicht mehr möglich.

Das Amt der Tiroler Landesregierung verwies in seiner Stellungnahme auf den in der Landeshauptleutekonferenz vom 17. Mai 2000 und den gefassten Beschluss, in welchem die bis dahin erfolgreiche Tätigkeit der Länder im Bereich der Bundesgebäudeverwaltung betont sowie eine Lösung für die bisher beschäftigten Landesbediensteten in diesem Bereich gefordert wurde. In dieser Stellungnahme wurde ebenso auf das Fehlen der Einrichtung von Landesdirektionen der BIG im Gesetzesentwurf hingewiesen.³⁴¹ Die Einrichtung von Niederlassungen der Gesellschaft als „Landesdirektionen“ wurde in der entsprechenden Regierungsvorlage zwar thematisiert, jedoch nur vage davon gesprochen, dass es solche Landesdirektionen geben „könnte“.³⁴²

Im beschlossenen Gesetz war eine **Pflicht zur Einrichtung von Landesdirektionen nicht vorgesehen**, § 26 Bundesimmobiliengesetz³⁴³ normierte allerdings, dass die bis zum 31. Dezember 2000 mit Aufgaben der Bau- und Liegenschaftsverwaltung betrauten Landesbediensteten weiterhin beschäftigt werden können.

Derzeit befindet sich **eine Dienststelle der Bundesimmobiliengesellschaft in Innsbruck.**

Mit der Schaffung der BIG wurde im Jahr 2000 eine spürbare Zentralisierung verwirklicht, die zugleich den Verlust dezentraler Entscheidungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen bedeuteten.

³³⁹ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2000) 79.

³⁴⁰ VO des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. Dezember 1989, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften einschließlich des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird, BGBl 678/1989 idF BGBl II 179/2000.

³⁴¹ Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 16.08.2000, 23/SN-73/ME XXI. GP, 1; vgl ErläutME Bundesimmobiliengesetz 73/ME XXI. GP, 37.

³⁴² ErläutRV 298 BlgNR XXI. GP, 224.

³⁴³ Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neuorganisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz) und mit dem das Bundesministerienge-
setz 1986 sowie das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 geändert werden, BGBl I 141/2000.

2. Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)

Gemäß § 1 Abs 2 BHAG-G hat die **Buchhaltungsagentur ihren Sitz in Wien und Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz.**

Im Beobachtungszeitraum hat es keine relevanten Trends in Richtung (De)Zentralisierung gegeben.

3. Monopolverwaltung

Gemäß § 3 TabMG 1996 obliegt die Verwaltung des Tabakmonopols der Monopolverwaltung GmbH. Der **Sitz** der GmbH befindet sich gemäß § 13 Abs 1 in **Wien**. Gemäß § 14 Abs 3 hat die Gesellschaft die erforderliche Zahl an Außenstellen einzurichten. **In Innsbruck ist ein Standort für die Region Tirol und Vorarlberg ansässig.**

(De)Zentralisierungstrends sind im Beobachtungszeitraum nicht auszumachen gewesen.

4. Österreichische Post AG

Die österreichische POST AG wurde im **Jahre 2006 privatisiert** und befindet sich – Stand Februar 2020 – zu 52,8 % im Besitz der staatlichen Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH, der Rest ist im Wesentlichen Streubesitz.

Aufgrund einer EU-Richtlinie³⁴⁴ wurde das **Postmarktgesetz** erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert.³⁴⁵ Mit dem Postmarktgesetz sollte das durch die Richtlinie proklamierte Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen erreicht werden. Dafür wurde im § 7 Abs 1 PMG eine **Mindestanzahl von bundesweit 1650 Post-Geschäftsstellen** festgelegt. Gleichzeitig wurde aber in § 7 Abs 3 PMG

³⁴⁴ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität, ABI 1998 L 15/14 ff idF RL 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft, ABI 2008 L 52/3 ff.

³⁴⁵ Bundesgesetz, mit dem ein Postmarktgesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird, BGBl I 123/2009.

eine Bestimmung eingeführt, welche es ermöglicht, **Postämter zu schließen, sollte keine Kostendeckung gegeben** sowie die **Erbringung des Universaldienstes durch einen eigene- oder betriebsfremde Postgeschäftsstelle gesichert sein.**

In einer Stellungnahme des Landes Tirols wurde eine **Benachteiligung des ländlichen Raumes** durch die Bestimmung des § 7 Abs 1 PMG moniert. Dennoch ist bis heute vorgesehen³⁴⁶, dass für Bezirkshauptstädte und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern eine Postgeschäftsstelle für mehr als 90 % der Einwohner in maximal 2000 Meter Entfernung zur Verfügung stehen muss, während für alle anderen Regionen eine Post-Geschäftsstelle in maximal 10.000 Metern erreichbar zu sein hat. Das Land Tirol vermochte in dieser Bestimmung eine Schlechterbehandlung verhältnismäßig gleich großer Gemeinden zu erkennen. So werde etwa die Marktgemeinde St. Johann in Tirol mit 8.601 Einwohnern gegenüber der Bezirkshauptstadt Kitzbühel mit 8.437 Einwohnern schlechter gestellt. Die fehlende Berücksichtigung der **ländlichen Verkehrsgegebenheiten, der Erreichbarkeit der Geschäftsstellen und der Interessen des Tourismusbetriebs** wurden ebenso bemängelt.

Trotz der aus Ländersicht äußerst problematischen Bestimmung in § 7 Abs 3 PMG wird die Schließung einer Postgeschäftsstelle – im positiven Sinne – in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Zunächst müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs 3 PMG erfüllt und somit eine kostendeckende Führung der Geschäftsstelle dauerhaft ausgeschlossen sein. Die Materialien sehen vor, dass im Zeitraum von zwei Jahren sowohl in rückblickender als auch zukunftsorientierter Betrachtung eine kostendeckende Führung nicht mehr zu erwarten sein darf.³⁴⁷ Dadurch ist eine Schließung aufgrund kurzfristiger Umsatzeinbußen ausgeschlossen und es wird vom Universaldienstbetreiber³⁴⁸ eine fundierte Prognoseentscheidung verlangt. Das Bestehen dieser Voraussetzungen hat der Betreiber sowohl der Gemeinde gemäß § 7 Abs 5 PMG als auch der Regulierungsbehörde gemäß § 7 Abs 6 PMG nachzuweisen.

Vor der Schließung einer eigenbetriebenen Geschäftsstelle hat der Universalbetreiber die **bisher versorgte Gemeinde** zeitgerecht gemäß § 7 Abs 5 PMG **zu informieren**, daraus resultiert jedoch **kein Vetorecht** der betroffenen Gemeinde.³⁴⁹

³⁴⁶ Siehe auch die heutige Regelung, Bundesgesetz über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz-PMG), BGBl I 123/2009 idF BGBl I 23/2020.

³⁴⁷ ErläutRV 319 BlgNR XXIV. GP, 7.

³⁴⁸ Universaldienstbetreiber ist gemäß § 12 Abs 1 iVm § 3 Z 1 die Österreichische Post AG.

³⁴⁹ ErläutRV 319 BlgNR XXIV. GP, 7.

In Österreich stehen der Post AG derzeit rund 1.770 Postgeschäftsstellen zur Verfügung, wobei davon **nur mehr 415 Filialen eigenbetrieben** werden.

In Tirol befinden sich derzeit noch 41 Postfilialen. Im Jahr 2009 waren etwa 45 Postämter von einer Schließung bedroht, in den Jahren zuvor wurden 81 Filialen geschlossen.³⁵⁰ Die in Wien befindliche **Zentrale** fährt weiterhin einen **signifikanten Einsparungskurs**. Die Länder können sich gegen geplante **Schließungen jedenfalls nicht entsprechend zur Wehr setzen**. Mit der im Jahr 2006 stattgefundenen Privatisierung und der Auflösung von Dienststellen der Post wurde jedenfalls der **Zentralisierung Vorschub** geleistet. Ein Ende dieses Trends ist angesichts der Einsparungsbestrebungen (sowohl Standorte als auch Personal betreffend) nicht in Sicht und sind daher in Zukunft in Österreich und in Tirol weitere Filialschließungen – und damit auch der Verlust von Arbeitsplätzen – zu befürchten.

5. ORF

Es handelt sich beim ORF gemäß § 1 ORF-G³⁵¹ um eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Die bundeslandweit empfangbaren Programme des Hörfunks werden gemäß § 3 Abs 2 ORF-G von den **neun Landesstudios** gestaltet. Im Bereich des Fernsehens sind die Interessen Länder nur durch regelmäßige regionale Sendungen und Anteile am österreichweiten Programm zu berücksichtigen.

In **Innsbruck** befinden sich **drei Tochtergesellschaften** des ORF, die ORF Landesstudio Marketing GmbH & Co KG, die ORF Landesstudio Service GmbH & Co KG und die ORF Landesstudio Service GmbH. Die übrigen Standorte der ORF-Tochtergesellschaften sind, mit Ausnahme eines Standorts in Bozen (ORF srl – „Südtirol Heute“) und in Budapest, alle in Wien angesiedelt.³⁵²

Die ORF Landesstudio Service GmbH & Co KG ist vorwiegend zuständig für die Vermarktung der regionalen Fernseh- und Radio-Werbezeiten, für regionale Werbeschal-

³⁵⁰ Siehe dazu <https://tirv1.orf.at/stories/346054> vom 03.03.2009.

³⁵¹ Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl 379/1984 idF BGBl I 24/2020.

³⁵² ORF Konzernabschluss 2019, aufrufbar hier: https://zukunft.orf.at/show_content2.php?s2id=171 (24.08.2020).

tung sowie die Vermarktung von Programmen und Produkten der ORF-Landesdirektionen. Darüber hinaus werden auch Produktions- und sonstige Dienstleistungen, auch an Dritte, erbracht.³⁵³

Gemäß § 24 Abs 1 ORF-G werden die **Landesdirektoren** vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors für die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt. Sie sind nur an die Weisungen des Generaldirektors gebunden. Für jedes Landesstudio ist ein Landesdirektor zu bestellen (§ 24 Abs 3 leg cit). Den Landesdirektoren obliegt insb die Verantwortung für das in ihrem Studiobereich zu gestaltende bundeslandweite Programm des Hörfunks und sind sie für alle in ihrem Bereich zu gestaltenden Hörfunk- und Fernsehsendungen verantwortlich.

Durch das **KommAustria-Gesetz** wurde im Jahr **2001** eine unabhängige Medienbehörde, die „Kommunikationsbehörde Austria“ eingerichtet.³⁵⁴ Zudem wurde durch eine Änderung des Rundfunkgesetzes der ORF – wie oben bereits erwähnt – als Stiftung des öffentlichen Rechts eingerichtet. Es erfolgte eine Neufassung des Programmauftrags und eine Neuregelung der Geschäftsführung.³⁵⁵

Aus der Diskussion um die **Abschaffung der GIS-Gebühren**, der Finanzierung des ORF aus dem Budget und einer damit einhergehenden Einsparung zwischen 100 und 200 Millionen Euro ist **im Jahr 2019 eine Debatte um die Zukunft des ORF entbrannt**. Der ORF-Generaldirektor ließ daraufhin mit der Aussage aufhorchen, dass es im Falle dieser Kürzungen die **neun Landesstudios nicht mehr geben könne**.³⁵⁶

Die **ORF-Stiftungsräte der Bundesländer** formulierten im Jahr 2019 ein Zielprogramm für den ORF. Intention dieses Programmes war eine Stärkung der Regionalisierung des ORF. Dies sollte durch eine Stärkung der Autonomie, mehr Produktions-

³⁵³ Bußjäger/Keuschnigg/Schramek, ORF 24.

³⁵⁴ Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer „Kommunikationsbehörde Austria“ („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates erlassen wird sowie das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, das Rundfunkgesetz, das Fernsehsignalgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Zugangskontrollgesetz, das Signaturgesetz und das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2001 geändert werden, BGBl I 32/2001.

³⁵⁵ Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG) und das Arbeitsverfassungsgesetz 1974 geändert werden, BGBl I 83/2001; siehe auch *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2001) 114 f.

³⁵⁶ Artikel in derStandard.at vom 20.03.2019, „GIS-Abschaffung: ORF-Chef droht mit Streichung der Landesstudios“, aufrufbar hier: <https://www.derstandard.at/story/2000099857679/gis-abschaffung-orf-chef-droht-mit-streichung-von-landesstudios> (24.08.2020).

möglichkeiten, einer deutlichen Erhöhung des Jahresbudgets, **mehr Personalresourcen** sowie einer ausreichende technische Ausstattung der Landesstudios erreicht werden. Aus organisatorischer Sicht wurde dabei folgendes gefordert:³⁵⁷

- Mehr Kompetenzen und Eigenverantwortung für die Landesstudios
- Entsprechende Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der Landesdirektoren
- Personalhoheit für die Landesstudios
- Selbstverantwortung bei der Beschaffung von Produktionsmitteln
- Erweiterung der Entscheidungskompetenzen der Landesdirektoren
- Führende Kompetenz und Verantwortung bei der Budgeterstellung

Diese Forderungen wurden bislang jedoch nicht erfüllt. Es fehlen derzeit entsprechende regionale Entscheidungsmöglichkeiten und Möglichkeiten der Einflussnahme, etwa in Bezug auf die Personalhoheit. Insgesamt sind zwar keine Zentralisierungstrends zu erkennen, die in Diskussion gestandene Abschaffung der Landesstudios machte aber offenkundig deutlich, dass die Länder in diesem Bereich nur über wenig Gestaltungsspielraum verfügen.

6. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ist in § 22 des FOG³⁵⁸ geregelt. Es handelt sich dabei um eine Einrichtung des Bundes, die mit einer Teilrechtsfähigkeit ausgestattet ist.³⁵⁹ Der aktuelle Aufgabenkatalog gleicht im Wesentlichen jenen zu Beginn des Beobachtungszeitraums. Im Vergleich zu den bisherigen Aufgaben wurde gemäß § 22 Abs 2 Z 9 FOG³⁶⁰ die ZAMG überdies damit betraut, meteorologische und

³⁵⁷ Zielprogramm (Stand 08.05.2019) der ORF-Stiftungsräte aus den Bundesländern, abgedruckt in *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, ORF 26 f.

³⁵⁸ Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl 341/1981 idF BGBl 75/2020.

³⁵⁹ Bundesgesetz vom 12. Dezember 1989, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz 1981, BGBl 341, geändert wird, BGBl 663/1989.

³⁶⁰ Forschungsorganisationsgesetz – FOG, BGBl 341/1981 idF BGBl I 75/2020.

geophysikalische Daten für das Krisenmanagement und die Krisenprävention im Falle von durch die Natur oder den Menschen geschaffenen Katastrophen bereitzuhalten.³⁶¹

Ein nicht weiter verfolgte Gesetzesentwurf aus dem **Jahr 2010** forcierte die Umwandlung bzw Ausgliederung der ZAMG von einer teilrechtsfähigen Anstalt in eine vollrechtsfähige juristische Person des öffentlichen Rechts. Als gesetzgeberisches Ziel wurde eine Erhöhung Autonomie und Planungssicherheit der ZAMG auf Grund langfristiger Leistungsvereinbarungen genannt.³⁶² Sitz der ZAMG wäre Wien geblieben.³⁶³

Aktuell hat die ZAMG **seine Zentrale in Wien und vier Kundenservicestellen** in ganz Österreich. **Eine davon befindet sich in Innsbruck** und nimmt die regionalen Aufgaben des ZAMG für die Länder Tirol und Vorarlberg war.³⁶⁴

Schwierig zu beurteilen ist, wie sich die Reformbestrebungen im Jahre 2010 auf die ZAMG ausgewirkt hätten. Es hätte diese Reform wohl eine weitere Zentralisierung bedeutet. Da dieses Vorhaben letztlich jedoch nicht umgesetzt wurde, sind derzeit weder Zentralisierungs- noch Dezentralisierungsschübe auszumachen.

7. Österreichische Bundesforste AG

Die Bundesforste AG wurde basierend auf **§ 8 Bundesforstegesetz 1996**³⁶⁵ eingerichtet. Die Aktiengesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen ermächtigt, welche in Hinblick auf den Unternehmensgegenstand notwendig und nützlich erscheinen. Darunter fällt auch die Errichtung von **Zweigniederlassungen** und Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen im In- und Ausland.

³⁶¹ Durch das Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz geändert wird, BGBl I 74/2000.

³⁶² ErläutME Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik-Gesetz erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werde, 176/ME XXIV. GP, 1.

³⁶³ ME Entwurf Bundesgesetz, mit dem ein Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik-Gesetz erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden, 176/ME XXIV. GP, 2.

³⁶⁴ Mehr Informationen dazu auf der Seite des ZAMG aufrufbar hier: <https://www.zamg.ac.at/cms/de/aktuell> (20.08.2020).

³⁶⁵ Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ (Bundesforstegesetz 1996), BGBl 793/1996 idF BGBl I 14/2019.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2001³⁶⁶ wurde § 17a in das Bundesforstegesetz 1996 eingefügt. Mit dieser Bestimmung wurde der BM für Finanzen – zumindest temporär – ermächtigt, bestimmte Flächen des öffentlichen Wasserguts iSd § 4 Wasserrechtsgesetz 1959³⁶⁷ an die Österreichischen Bundesforste AG zu übertragen. Betroffen waren der Attersee, Wörthersee, Ossiacher See, Millstätter See, Weißensee, Brennsee, Afritzersee, Längsee, Presseggersee, Baßgeigensee und Falkertsee.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung setzte sich in einer Stellungnahme entschieden gegen allenfalls geplante Übertragung im Falle der Gewässer Bodensee, Rhein und Ill zur Wehr. Das Amt argumentierte, dass das öffentliche Interesse an einem öffentlichen Wassergut beim Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden eher gewahrt würde, als bei Organen, die privatwirtschaftlichen Interessen zu folgen haben.³⁶⁸ Das Land Kärnten, dessen Seen vorrangig betroffen waren, äußerte sich in seiner Stellungnahme ebenso kritisch hinsichtlich der Privatisierung der Verwaltung öffentlichen Wasserguts sowie hinsichtlich der Tatsache, dass neben funktionierenden wasserbehördlichen Strukturen des Landes eine weitere Zuständigkeit der Bundesforste hinzukomme, welche zu **Doppelgleisigkeiten** führe.³⁶⁹

Das Land Tirol war von den Übertragungen nicht betroffen, durch das Außerkrafttreten der Übertragungsermächtigung durch die „Sunset Clause“ im § 17a Abs 2 Bundesforstegesetz 1996³⁷⁰ hielt sich das weitere Konfliktpotenzial in Grenzen.

Zwei Forstbetriebe der Bundesforste AG befinden sich in Hall in Tirol und in Hopfgarten mit jeweils zusätzlichen Forstrevieren in Achenkirch, Gnadental, Leutasch, Pettnau, Rietz, Pfunds, Telfs (Oberes Inntal) sowie Kössen, Waidring, Oberndorf, Brixen im Thale, Zell/Ziller, Ginzling, Kramsach, Brandenburg und Thiersee (Unteres Inntal).

Bezugnehmend auf den Projektauftrag waren im Beobachtungszeitraum weder Zentralisierungs- noch Dezentralisierungstrends zu erkennen.

³⁶⁶ Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl I 142/2000.

³⁶⁷ Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl 215/1959 idF BGBl I 73/2008.

³⁶⁸ Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 13.10.2000, 13/SN-91/ME XXI. GP, 1.

³⁶⁹ Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 29.09.2000, 8/SN-91/ME XXI. GP, 1 f.

³⁷⁰ Siehe BGBl 793/1996 idF BGBl I 142/2000.

8. Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

Gemäß § 2 Abs 1 BFWG³⁷¹ hat das Forschungszentrum **seinen Sitz in Wien**. Es handelt sich dabei gemäß § 1 Abs 1 BFWG um eine Anstalt öffentlichen Rechts. Bereits in § 1 BFWG wird der Schutz vor Naturgefahren als Aufgabe des Forschungszentrums festgehalten. Diese Aufgabe wird im § 4 BFWG weiter konkretisiert. Gemäß § 5 BFWG ist das Forschungszentrum zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung des Anstaltszwecks nützlich und notwendig erscheinen, auch zur Gründung von Tochtergesellschaften und zum Erwerb von Beteiligungen.

In **Innsbruck** befindet sich das **Fachinstitut für Naturgefahren**.

Hinsichtlich dieser Einrichtung sind im Beobachtungszeitraum keine Zentralisierungs- oder Dezentralisierungstrends zu erkennen gewesen.

9. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Sitz der AGES ist gemäß § 7 Abs 5 GESG Wien³⁷². Die Agentur ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig und nützlich sind sowie zur Gründung von Tochtergesellschaften und zum Erwerb von Beteiligungen. Eine der insgesamt neun **Außenstellen** befindet sich derzeit in **Innsbruck**.

In Folge der BSE-Krise wurde im Jahr 2001 das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz³⁷³ beschlossen. Mit § 1 Abs 1 dieses Gesetzes wurde die österreichische

³⁷¹ Bundesgesetz, mit dem ein Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird – BFW-Gesetz – BFWG, BGBl I 83/2004 idF BGBl 58/2017.

³⁷² Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG), BGBl I 63/2002 idF BGBl I 37/2018.

³⁷³ Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz), BGBl I 63/2002.

Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit sowie das Bundesamt für Ernährungssicherheit „zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, zur wirksamen und effizienten Evaluierung und Bewertung der Ernährungssicherheit und zur epidemiologischen Überwachung und Abklärung übertragbarer und nicht übertragbarer Infektionskrankheiten beim Menschen“ eingerichtet. Dadurch wurden zahlreiche Agenden von Bundesanstalten und Bundesämtern der Agentur zugewiesen.³⁷⁴ **Innerhalb der Bundesorganisation wurde mit der Schaffung der AGES zweifellos eine Zentralisierung bewirkt**, für den Standort der Länder im Allgemeinen, sohin auch für den **Standort Innsbruck, hatte diese Organisationsänderung bislang jedoch keine relevanten Auswirkungen.**

10. ÖBB

Die Gesamtkoordination der ÖBB-Konzernunternehmen erfolgt gemäß § 4 Bundesbahngesetz³⁷⁵ durch die gemäß § 2 Bundesbahngesetz errichtete **ÖBB-Holding AG** mit **Sitz in Wien. Alle ihr zugehörigen Gesellschaften** (ÖBB-Personenverkehr AG, Cargo Rail Austria AG, ÖBB-Produktion GmbH, ÖBB-Technische Services-GmbH, ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG, ÖBB-Infrastruktur Bau AG) haben gemäß § 5 ff Bundesbahngesetz **ihren Sitz in Wien.**

Aufgrund von **Einsparungen wurde im Jahr 2001** der Betrieb einiger „unwirtschaftlicher“ Nebenbahnen eingestellt. Die Nebenbahnen wurden gebaut, um entlegene Regionen in den Seitentälern zu erschließen, wobei auf eine günstige und einfache Bauweise gesetzt wurde. Die aufgrund der Kurvenradien langsame Geschwindigkeit von 50 km/h im Vergleich zum parallel dazu verlaufenden schnelleren Straßenverkehr hatte zu einem Bedeutungsverlust geführt. Die ÖBB ersetzte diese Leistungen durch ein Buskonzept, welches auch von der Bevölkerung der Regionen überwiegend bevorzugt wurde. In **Tirol war die Verbindung Ehrwald – Schönbichl** betroffen. Ein Grund für die Einsparung sei die sich aus dem damaligen Bundesbahngesetz 1992³⁷⁶

³⁷⁴ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2002) 139.

³⁷⁵ Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz), BGBl 825/1992 idF BGBl I 100/2018.

³⁷⁶ Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz 1992), BGBl 825/1992 idF BGBl I 95/2000.

ergebende Verpflichtung der Führung der ÖBB nach kaufmännischen Grundsätzen gewesen (siehe § 1 Abs 4 Bundesbahngesetz 1992).³⁷⁷

Mit dem **Bundesbahnstrukturgesetz 2003**³⁷⁸ wurde die ÖBB in mehrere Teilunternehmen aufgeteilt: ÖBB-Personenverkehrs AG, Rail Cargo Austria AG, ÖBB- Traktion GmbH (heute: ÖBB-Produktion GmbH), ÖBB-Technische Services-GmbH, ÖBB Immobilienmanagement GmbH, ÖBB Infrastruktur Betriebs AG, ÖBB Infrastruktur Bau AG) und unter der Leitung der ÖBB-Holding-AG vereint. Reformbedarf bestand auch durch die EU bedingte Liberalisierung des Schienennetzes. Im Zuge der Reform war von einem **Abbau von bis zu 12.000 Dienstposten** die Rede und somit auch Tiroler ArbeitnehmerInnen betroffen.³⁷⁹

Die Länder Vorarlberg und Tirol äußerten sich kritisch zur Aufteilung der ÖBB in eine Vielzahl von Gesellschaften. Es wurde mit Doppelgleisigkeiten in der Organisation und damit verbundenen Kosten gerechnet, die zu Lasten der Effizienz gingen.³⁸⁰ Das Land Tirol kritisierte die Aufteilung der Gesellschaften besonders im Infrastrukturbereich und befürchtete mögliche Verzögerungen bei vereinbarten Eisenbahn-Infrastrukturmaßnahmen. Tirol lehnte die für § 34 Bundesbahngesetz 1992 vorgesehene Einbringung der Anteile des Bundes an der **Brenner Eisenbahn GmbH** in die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft ab und wollte die Brenner Eisenbahn GmbH als selbständige Gesellschaft erhalten.³⁸¹

Mit dem **Bundesbahnstrukturgesetz 2003** wurde die **Brenner Eisenbahn GmbH trotz Widerstandes von Seiten des Landes Tirol in die ÖBB-Infrastruktur Bau**

³⁷⁷ Der entsprechende Nachrichtenartikel ist abrufbar unter https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20010205_OT0138/oebb-nebenbahnen-aus-kostengruenden-eingestellt (26.05.2020).

³⁷⁸ Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Hochleistungsstreckengesetz, das Bundesgesetz zur Errichtung einer "Brenner Eisenbahn GmbH", das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sowie das Gesetz zur Neuordnung des Dienstrechtes der Österreichischen Bundesbahnen und deren Rechtsnachfolge-Unternehmen erlassen wird, mit dem das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz aufgehoben wird, und mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden (Bundesbahnstrukturgesetz 2003), BGBl I 138/2003.

³⁷⁹ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2003) 69.

³⁸⁰ Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 23.10.2003, 19/SN-93/ME XXII. GP, 1 ff.

³⁸¹ Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 30.10.2003, 11/SN-93/ME XXII. GP, 2.

GmbH eingebracht.³⁸² Mittlerweile wurde diese gemäß § 34 Abs 1 Bundesbahngesetz³⁸³ mit ÖBB-Infrastruktur GmbH im Sinne des Aktiengesetzes 1965 verschmolzen und zwar durch eine Änderung³⁸⁴ des Bundesbahngesetzes **im Jahr 2009**. Diese Novelle hatte eine Zusammenlegung der ÖBB-Infrastruktur Bau AG, der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG sowie der Brenner Eisenbahn GmbH zu einer Infrastrukturgesellschaft (ÖBB-Infrastruktur AG) zum Inhalt.³⁸⁵

Mit einer Novelle aus dem Jahr 2000 wurde eine Weiterentwicklung und Modernisierung der Bundesbahnstruktur mit dem Ziel einer erhöhten Produktivität vorgenommen.³⁸⁶

Im Zuge des **Umbaus der ÖBB-Konzernstruktur 2005 wurden alle Direktionen aufgelöst, auch die Direktion in Innsbruck**. Das in Innsbruck nach wie vor bestehende Gebäude der ehemaligen **Bundesbahndirektion** wird nun ua als Stromleitstelle der österreichischen Bundesbahn verwendet, die die Stromversorgung der Strecken, Züge und Gebäude der ÖBB in ganz Österreich regelt und überwacht.³⁸⁷ Das Dienstgebäude soll auch künftig von der ÖBB erhalten werden und **Arbeitsplätze für etwa 300 MitarbeiterInnen** aus 13 ÖBB-Gesellschaften bieten.³⁸⁸ **Zeitweise war die Nutzung des Standorts nicht geklärt und auch eine Absiedelung war nicht ausgeschlossen.**³⁸⁹

³⁸² Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Hochleistungsstreckengesetz, das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“, das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sowie das Gesetz zur Neuordnung des Dienstrechtes der Österreichischen Bundesbahnen und deren Rechtsnachfolge-Unternehmen erlassen wird, mit dem das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz aufgehoben wird und mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden (Bundesbahngesetz 2003), BGBl I 138/2003.

³⁸³ Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz), BGBl 825/1992 idF BGBl I 100/2018.

³⁸⁴ Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz, das Privatbahngesetz 2004 und das Eisenbahngesetz 1957 geändert werden, BGBl I 95/2009.

³⁸⁵ Siehe ErläutRV 227 BlgNR XXIV. GP, 2.

³⁸⁶ Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz, das Privatbahngesetz 2004 und das Eisenbahngesetz 1957 geändert werden, BGBl I 95/2009.

³⁸⁷ Artikel in Tiroler Tageszeitung (www.tt.com) vom 12.01.2020, aufrufbar hier: <https://www.tt.com/artikel/16525673/gut-zu-wissen-wie-der-strom-zum-zug-kommt> (24.08.2020).

³⁸⁸ Artikel in meinbezirk.at vom 21.02.2019, „ÖBB hält and Standort in der Claudiastraße fest“, aufrufbar hier: https://www.meinbezirk.at/innsbruck/c-lokales/oebb-haelt-an-standort-in-der-claudiastrasse-fest_a3211023 (24.08.2020).

³⁸⁹ Artikel in meinbezirk.at vom 11.02.2019, ‚Eine „Schenkung“ mit Perspektive‘, aufrufbar hier: https://www.meinbezirk.at/innsbruck/c-lokales/eine-schenkung-mit-perspektive_a3196506 (24.08.2020).

Die zahlreichen Um- und Restrukturierungen der ÖBB in den letzten Jahren und Jahrzehnten führen zu einer unübersichtlichen Konzernstruktur und signifikanten Einsparungen. Nicht zuletzt deshalb „wackelte“ auch der Standort Innsbruck, der die ehemalige Bundesbahndirektion beheimatete. **Entscheidungen werden nicht regional, sondern zentral von Wien aus getroffen.**

In Österreich sind derzeit knapp unter **40.000 MitarbeiterInnen** beschäftigt, **in Tirol sind es 3.289 (davon 144 Lehrlinge).**³⁹⁰ **Insgesamt sind die diversen Reformen jeweils als Schritt in Richtung Zentralisierung einzuordnen.**

11.ASFINAG Alpenstraßen GmbH

Gemäß § 1 ASFINAG-G³⁹¹ befindet sich der **Sitz der Konzernmutter (ASFINAG) in Wien.** Gemäß § 2 Abs 2 ist die ASFINAG zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie Tochtergesellschaften zu gründen und Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben.

Gemäß **Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG** ist der Bund für jene Straßenzüge zuständig, welche wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr in Gesetzgebung und Vollziehung durch Bundesgesetz zu Bundesstraßen erklärt sind. **Ursprünglich teilte das BStG 1971**³⁹² in § 2 Abs 1 bis 3 (aF) die Bundesstraßen in drei Kategorien ein: Kategorie A die Bundesautobahnen, Kategorie S die Bundesschnellstraßen und Kategorie B die übrigen Bundesstraßen. Die Bundesstraßen der Kategorie A und S sowie einige Bundesstraßen der Kategorie B wurden damals von der ASFINAG betreut, **mit der Verwaltung der restlichen Bundesstraßen waren die Landeshauptmänner im Wege der Auftragsverwaltung durch eine VO gemäß Art 104 Abs 2 B-VG betraut.** Auch

³⁹⁰ Siehe ÖBB kompakt, Zahlen, Daten, Fakten (2019-20), abrufbar unter https://konzern.oebb.at/dam/jcr:b17c14a2-d8a3-4d3c-8a40-912cbeefa6ab/OEBB_Zahlen_2020-2_de_web.pdf (21.01.2021).

³⁹¹ Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministerienengesetz 1973 geändert wird (ASFINAG-Gesetz), BGBl 591/1982 idF BGBl I 38/2016.

³⁹² Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971), BGBl 286/1971 idF BGBl I 142/2000 bis zur Änderung durch BGBl I 50/2002.

die Behördenverfahren wurden durch den Landeshauptmann in der mittelbaren Bundesverwaltung erledigt.³⁹³

Durch das **Bundesstraßen-Übertragungsgesetz³⁹⁴ aus dem Jahr 2002** wurde zwischen Bund und Ländern umgesetzt, die **Bundesstraßen der Kategorie B vollständig in die Verantwortung der Länder zu übertragen**. Für die Behördenverfahren waren von nun an die Landesstraßenbehörden zuständig. Die übrigen Bundesstraßen werden weiterhin von der ASFINAG betraut. Die Behördenverfahren werden, soweit nicht der Bundesminister zuständig ist, gemäß § 32 Abs 1 BStG 1971³⁹⁵ vom Landeshauptmann in der mittelbaren Bundesverwaltung geführt.³⁹⁶

In den Materialien zum Bundesstraßen-Übertragungsgesetz³⁹⁷ wird erläutert, dass die Reform den Ländern im Sinne des Föderalismus **mehr Entscheidungsspielraum bei Infrastrukturmaßnahmen ermögliche**, und es durch Beschleunigungen zu einer Verbesserung der Standortqualität Österreichs komme.³⁹⁸

Die **ASFINAG Alpenstraßen GmbH** – eine Tochtergesellschaft der Konzernmutter ASFINAG in Wien – hat ihren **Standort in Innsbruck**. Es ist dennoch davon auszugehen, dass strategische Entscheidungen zentral in Wien getroffen werden.

12. Felbertauernstraße AG

Die Aktionäre der Felbertauernstraße AG (mit Sitz in Lienz), welche 1961 gegründet und ca. 60 MitarbeiterInnen beheimatet, sind die Republik Österreich (60,63 %) das Land Tirol (36,79 %) und die Gemeinden entlang der Strecke.³⁹⁹

³⁹³ ErläutIA, 599/IA XXI. GP, 16.

³⁹⁴ Bundesgesetz, mit dem das Zweckzuschussgesetz 2001, das Finanzausgleichsgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, das ASFINAG-Gesetz, das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert werden und das Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen erlassen wird (Bundesstraßen-Übertragungsgesetz), BGBl I 50/2002.

³⁹⁵ Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971), BGBl 286/1971 idF BGBl I 7/2017.

³⁹⁶ ErläutIA 599/A XXI. GP, 16.

³⁹⁷ BGBl I 50/2002.

³⁹⁸ ErläutIA 599/A XXI. GP 16.

³⁹⁹ Siehe Artikel in Tiroler Tageszeitung (www.tt.com) vom 27.04.2019, „Felbertauern: Sperrtage können die Bilanz nicht trüben“ (26.08.2020).

Bezogen auf den Projektauftrag sind keine relevanten Veränderungen feststellbar.

13. Telekom Austria

Im Jahre 1996 wurde das Poststrukturgesetz (PTSG)⁴⁰⁰ beschlossen. Zur Besorgung der Aufgaben der Post- und Telegraphenverwaltung wurde gemäß § 1 Abs PTSG die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) errichtet. Gleichzeitig wurde gemäß § 11 Abs 1 PTSG die Post und Telekombeteiligungsgesellschaft als GmbH (PTBG) errichtet, die alle Aktien der PTA gehalten hatte.

Gemäß § 17 Abs 1 PTSG waren die bisher in der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten Beamten, der PTA oder einem Unternehmen, an welchem die PTA mehrheitlich beteiligt war, zuzuweisen. In der **Funktion einer nachgeordneten Dienstbehörde** wurden Personalämter in Graz für die Steiermark, in **Innsbruck** für Vorarlberg und Tirol und in Klagenfurt für Kärnten eingerichtet. Aus § 17 Abs 3 PTSG⁴⁰¹ ist nach wie vor ersichtlich, dass für die Österreichische Post Aktiengesellschaft und die Telekom Austria Aktiengesellschaft **Personalämter für jede Gesellschaft an den Standorten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien eingerichtet** sind.

Mit der **Poststrukturgesetz-Novelle 1998**⁴⁰² wurden die Unternehmensbereiche Postdienst, Postautodienst und Telekommunikationsdienst der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft **privatisiert**.

Das **ÖIAG-Gesetz** aus dem **Jahr 2000** sah dann in dessen § 12 Abs 1 die Verschmelzung der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG) und der Post und Telekom Austria AG (PTG) auf die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG) vor (heute: Österreichische Beteiligungs AG). **Im November 2020 fand der Börsengang an der Wiener Börse statt.** Das Amt der Niederösterreichischen

⁴⁰⁰ Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz – PTSG), BGBl 201/1995.

⁴⁰¹ Poststrukturgesetz – PTSG, BGBl 201/1996 idF BGBl I 58/2019.

⁴⁰² Bundesgesetz, mit dem das Poststrukturgesetz sowie das Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert werden (Poststrukturgesetz-Novelle 1998), BGBl I 31/1999.

Landesregierung äußerte hinsichtlich diesen Schrittes Bedenken bezüglich eines möglichen Verlusts von Arbeitsplätzen im Land.⁴⁰³

Nach zahlreichen konzerninternen Umstrukturierungen und einer internationaleren (vor allem osteuropäischen) Ausrichtung hält die ÖBAG gegenwärtig 28,42 % der Anteile an der Telekom Austria AG,⁴⁰⁴ während América Móvil seit 2014 einen Anteil von 51 % der Aktien innehat. **Die Konzernleitung hat ihren Sitz in Wien.** Die A1 Telekom Austria Group beschäftigte **per Jahresende 2019 18.344 MitarbeiterInnen**, einige davon in den **neun in Tirol ansässigen A1-Shops**.

Der mit dem Börsengang im Jahr 2000 erhöhte Performancedruck wirkte sich bis dato auf die Standorte und Arbeitsstellen in Tirol, soweit ersichtlich, nicht aus. Dennoch werden zentrale Entscheidungen nicht in der Region, sondern in Wien von der Konzernleitung getroffen, weshalb in Zukunft bspw. die Schließung von A1-Shops nicht auszuschließen ist.

14. Burghauptmannschaft

Die Burghauptmannschaft Österreich ist für die Verwaltung und Baubetreuung historischer Gebäude im Besitz der Republik Österreich verantwortlich. Sie untersteht direkt dem BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und ist als nachgeordnete Dienststelle zu qualifizieren.

Im Zuge einer **Umorganisation der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG)**⁴⁰⁵ **im Jahre 2000**⁴⁰⁶ wurden die meisten im Eigentum der Republik Österreich befindlichen Gebäude der BIG unterstellt (§ 22). Etwa 65 Gebäude wurden in die bereits bestehende Burghauptmannschaft eingegliedert. Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes wurde die **Burghauptmannschaft in Wien** in **Burghauptmannschaft Österreich** umbenannt.

⁴⁰³ Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 11.04.2000, 1124/SN XXI. GP, 1.

⁴⁰⁴ Weitere Informationen sind abrufbar unter <https://www.oebag.gv.at/> (27.08.2020).

⁴⁰⁵ Siehe sogleich unten.

⁴⁰⁶ Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz) und mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 sowie das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 geändert werden, BGBl I 141/2000.

Die Burghauptmannschaft wird von Wien aus geleitet, in Innsbruck befindet sich die einzige Dienststelle außerhalb von Wien.⁴⁰⁷ Während des Beobachtungszeitraums sind im Sinne des Projektauftrages keine relevanten Änderungen eingetreten, wengleich regionale Entscheidungsmöglichkeiten aufgrund des Weisungskette zum zuständigen BM nicht vorhanden zu sein scheinen.

E. Gerichtsbarkeit

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gemäß Art 82 Abs 1 geht die ordentliche Gerichtsbarkeit von Bund aus. Die Organisation und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte werden gemäß Art 83 Abs 1 durch Bundesgesetz geregelt. Die **Sprengel der Bezirksgerichte werden durch VO der Bundesregierung festgelegt**. Gemäß Art 90a B-VG sind die Staatsanwälte Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, durch Bundesgesetz werden nähere Regelungen zu ihrer Bindung an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe getroffen.

Bezirksgerichtssprengel

Im **Juli 2000** schlug der damalige Bundesminister für Justiz zum Zwecke von Einsparungen die Schließung von 29 Bezirksgerichten (Oberösterreich, Steiermark, Salzburg) vor. Die Länder kündigten an, ihre Zustimmung gegen die Änderung der Gerichtssprengel nicht zu erteilen. Diese Zustimmungspflicht war ursprünglich in § 8 Abs 5 lit d ÜG 1920⁴⁰⁸ normiert.

Ein Jahr später sollten die 212 Bezirks- und Landesgerichte durch 64 sogenannte „Eingangsgerichte“ ersetzt werden.⁴⁰⁹ Auch diese Reform wurde von den Ländern wie auch der Landesvertretung von Richtern und Rechtsanwälten abgelehnt.⁴¹⁰ Besonders problematisch wäre der Verlust der Landesgerichte gewesen, da auf diese Weise ein föderalistischer Konnex der sonst bundeslastigen Gerichtsbarkeit verloren gegangen wäre.

⁴⁰⁷ Siehe <https://www.burghauptmannschaft.at/php/detail.php?ukatnr=12167> (20.01.2021).

⁴⁰⁸ Übergangsgesetz 1920 (ÜG 1920), BGBl 368/1925 idF BGBl I 64/1997.

⁴⁰⁹ *Institut für Föderalismus*, Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (2000) 30.

⁴¹⁰ *Institut für Föderalismus*, Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (2001) 36.

Im **Jahr 2002** wurde in Abstimmung mit den Ländern Niederösterreich und Steiermark die Zusammenlegung von 14 bzw 12 Bezirksgerichten beschlossen. Ein Grund für die Neuorganisation war das deutliche Auseinanderfallen der Anzahl an Bezirkshauptmannschaften (99) und Bezirksgerichten (192).⁴¹¹

Auch in Tirol (2)⁴¹², Salzburg (7)⁴¹³ und Oberösterreich (15)⁴¹⁴ wurden schließlich kleinere Bezirksgerichte zusammengelegt. In Tirol wurden gemäß § 1 Bezirksgerichte-Verordnung Tirol das **Bezirksgericht Hopfgarten mit dem Bezirksgericht Kitzbühel** und das **Bezirksgericht Matrei in Osttirol mit dem Bezirksgericht Lienz zusammengelegt**.

Im **Jahr 2012** wurden wiederum Pläne veröffentlicht, die damals noch bestehenden 141 Bezirksgerichte auf 68 zu reduzieren. Wieder konnte eine Einigung mit Niederösterreich⁴¹⁵, Oberösterreich⁴¹⁶ und der Steiermark⁴¹⁷ erzielt werden.⁴¹⁸ Wie der Bezirksgerichte-Verordnung Tirol⁴¹⁹ zu entnehmen ist, kam es **in Tirol zu keiner weiteren Zusammenlegung von Bezirksgerichten**.

Änderungen des ÜG 1920 und zukünftige Auswirkungen auf die Bezirksgerichte

Durch eine Novelle⁴²⁰ aus dem **Jahr 2014** ist § 8 Abs 5 lit d erster Halbsatz ÜG 1920⁴²¹ entfallen. Dort war vorgesehen, dass sich die Grenzen von politischen Bezirken und

⁴¹¹ *Institut für Föderalismus*, Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (2001) 27.

⁴¹² VO der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Tirol (Bezirksgerichte-Verordnung Tirol), BGBl II 240/2002.

⁴¹³ VO der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte im Bundesland Salzburg (Bezirksgerichte-Verordnung Salzburg), BGBl II 287/2002.

⁴¹⁴ VO der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Oberösterreich (Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich), BGBl II 422/2002.

⁴¹⁵ VO der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Niederösterreich (Bezirksgerichte-Verordnung Niederösterreich 2012), BGBl II 204/2012.

⁴¹⁶ VO der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Oberösterreich (Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich 2012), BGBl II 205/2012.

⁴¹⁷ VO der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in der Steiermark (Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012), BGBl II 243/2012.

⁴¹⁸ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2012), 69 f.

⁴¹⁹ Bezirksgerichte-Verordnung Tirol, BGBl II 240/2002.

⁴²⁰ Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr.368 vom Jahre 1925, geändert wird, BGBl I 77/2014.

⁴²¹ Siehe die damalige Fassung des § 8 Abs 5 lit d erster Halbsatz ÜG 1920, BGBl 368/1925 idF BGBl I 2/2008.

Gerichtsbezirken nicht überschneiden dürfen. Laut Materialien stand dies „einer flexiblen Gestaltung der Organisation sowohl der Verwaltung als auch der Gerichtsbarkeit entgegen“⁴²². Aus föderalistischer Sicht war die Änderung des ÜG 1920 eher unproblematisch, da zum damaligen Zeitpunkt weiterhin ein Zustimmungsrecht der Länder bei Änderungen der Bezirksgerichtssprengel durch den Bund bestand.

Die Möglichkeit der Landesregierung, einer VO zur Änderung der Bezirksgerichtssprengel durch die Bundesregierung die **Zustimmung zu verweigern, wurde jedoch durch eine Novelle aus 2019**⁴²³ **abgeschafft**. Im Gegenzug entfiel das Zustimmungsrecht der Bundesregierung zur VO der Landesregierung zur Änderung der politischen Bezirke. In den Erläuterungen wurde zudem festgehalten, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die Organisation der Landesgerichte haben. Die Interessen der Länder sollen insoweit berücksichtigt werden, als **in jedem Land zumindest ein Landesgericht bestehen soll**.

Die Entstehung der WKStA und deren organisatorische Entwicklung

Die Korruptionsstaatsanwaltschaft wurde mit dem **Strafprozessreformbegleitgesetz II**⁴²⁴ **im Jahr 2007 als zentrale Staatsanwaltschaft am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien** eingerichtet. Organisatorisch handelt es sich um eine einzige Staatsanwaltschaft, welche in **Außenstellen** aufgeteilt ist. Gemäß § 42 Abs 9 StAG⁴²⁵ traten die Bestimmungen zur KStA am 1. Jänner 2009 in Kraft. Gemäß § 2a Abs 2 leg cit war die Einrichtung von **Außenstellen** bei den Oberstaatsanwaltschaften Innsbruck, Linz

⁴²² IA 264/A XXV. GP, 2.

⁴²³ Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstgesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen geändert werden, BGBl I 14/2019.

⁴²⁴ Bundesgesetz, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Mediengesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Pornographiegesetz, das Strafregistergesetz, das Tilgungsgesetz, das Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, das Sozialbetrugsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das OGH-Gesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Apothekerkammergesetz, das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz und das Weingesezt geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II), BGBl I 112/2007.

⁴²⁵ Bundesgesetz vom 5. März 1986 über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz – StAG), BGBl 164/1986 idF BGBl I 112/2007.

und Graz vorgesehen. Obwohl in der heutigen Fassung des StAG⁴²⁶ davon nicht mehr die Rede ist, bestehen weiterhin Außenstellen der heutigen WKStA in **Innsbruck**, Graz und Linz.⁴²⁷

Die Struktur der neu eingerichteten Staatsanwaltschaft war von Beginn als äußerst zentralistisch einzustufen. Dies ist nicht zuletzt ein Grund für zum Teil sehr lange Verfahrensdauern.⁴²⁸

Die **Einrichtung der Außenstellen wurde ursprünglich mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009⁴²⁹ gestrichen**, da **keine Personal- und Sachreserven** bestanden, um die geplanten Außenstellen entsprechend auszustatten.⁴³⁰ Als Ausgleich wurde eine **Unterstützungspflicht** der Staatsanwaltschaften in § 100a Abs 2 StPO⁴³¹ vorgesehen. Gleichzeitig wurde im § 20a Abs 1 und Abs 2 StPO die bundesweite Zuständigkeit der KStA für die einschlägigen Deliktsarten festgelegt.

Durch das **strafrechtliche Kompetenzpaket aus dem Jahr 2010⁴³²** wurde die KStA neu als „**Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption**“ (**WKStA**) eingerichtet. Trotz Einrichtung der WKStA sollten die bestehenden Strukturen der KStA genutzt werden.⁴³³

Aus föderalistischer Sicht war interessant, dass der ursprüngliche Gesetzesentwurf des strafrechtlichen Kompetenzpakets die **WKStA noch als sog Wirtschaftskompetenzzentren** vorsah.⁴³⁴ Dieser Entwurf sah nicht die Konzentration beim Landesgericht für Strafsachen Wien vor, sondern eine Zuständigkeit der Wirtschaftskompetenzzentren bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte.⁴³⁵

⁴²⁶ Siehe § 2a Staatsanwaltschaftsgesetz – StAG, BGBl 164/1986 idF BGBl I 112/2007.

⁴²⁷ Siehe Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, Interview Mag. Ilse-Maria Vrabl-Sanda, BAK Newsletter 4 (2017), 3 (4).

⁴²⁸ Siehe dazu <https://www.tt.com/artikel/30716929/diskussion-ueber-wksta-fuer-lange-ermittlungen-sind-gute-gruende-noetig> (21.01.2021).

⁴²⁹ Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 - KorrStrÄG 2009), BGBl I 98/2009.

⁴³⁰ IA 671/A XXIV. GP, 19.

⁴³¹ Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl 631/1975 idF BGBl I 98/2009.

⁴³² Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp), BGBl I 108/2010.

⁴³³ Siehe ErläutRV 918 BlgNR XXIV. GP, 1.

⁴³⁴ Siehe § 3a StAG idF Art 3 ME strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp, 187/ME XXIV. GP, 6.

⁴³⁵ Siehe § 32a StPO idF Art 2 ME strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp, 187/ME XXIV. GP, 3.

Mit der Einrichtung der WKStA (vormals KStA) mit Sitz bei der Oberstaatsanwaltschaft mit bundesweiter Zuständigkeit und den ständigen – mitunter auch umgesetzten – Bestrebung einer Dezimierung der Bezirksgerichte ist in der ordentlichen Gerichtsbarkeit während des Beobachtungszeitraumes ein starker Zentralisierungsschub auszumachen.

2. Familiengerichtshilfe

Die Familiengerichtshilfe wurde als Modellversuch an vier österreichischen Gerichtsstandorten am 1. Jänner 2012 gestartet und nach erfolgreicher Testphase österreichweit **im Juli 2014** eingeführt. Der Bundesminister für Justiz wird gemäß § 106c AußStrG⁴³⁶ ermächtigt, unter Einhaltung bestimmter Kriterien durch VO festzulegen, für welche Bezirksgerichte eine Familiengerichtshilfe eingerichtet wird. Aus § 1 FamGHV-BMJ **2014**⁴³⁷ folgt, dass aktuell eine **Familiengerichtshilfe in Tirol** an den **Standorten Wörgl und Innsbruck** eingerichtet ist.

Die Familiengerichtshilfe, die österreichweit allen Bezirksgerichten im Rahmen von Obsorge- und Kontaktrechtstreitigkeiten zur Verfügung steht, hat sich mittlerweile etabliert. Im Sinne des Projektauftrages ist positiv zu werten, dass die im Jahr 2014 geschaffene Einrichtung nunmehr an zwei Standorten in Tirol ansässig ist, wenngleich mit bescheidenen Auswirkungen.

3. Verein Neustart

Der Verein Neustart wurde **bereits 1957 gegründet** und hat in Österreich 32 Standorte. Davon befinden sich **vier Standorte in Tirol** (Innsbruck, Imst, Lienz und Wörgl). Der Verein tritt vor allem im Rahmen der Bewährungshilfe, Tauschgleich und im elektronisch überwachten Hausarrest auf. In Tirol sind – Stand 2018⁴³⁸ – 98 MitarbeiterIn-

⁴³⁶ Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz – AußStrG), BGBl I 111/2003 idF BGBl I 38/2019.

⁴³⁷ VO des BM für Justiz, mit der angeordnet wird, für welche Bezirksgerichte die Familiengerichtshilfe eingerichtet ist (FamGHV-BMJ 2014), BGBl II 122/2014.

⁴³⁸ Siehe dazu den Report Tirol des Vereins Neustart für 2019 unter https://www.neustart.at/at/_files/pdf/report_tir_2019.pdf?m=1574320856& (21.01.2021).

nen (37 hauptamtlich, 61 ehrenamtlich) Personen beschäftigt. Der Verein wird größtenteils vom Bundesministerium für Justiz finanziert. Hinsichtlich des Projektauftrages sind im Beobachtungszeitraum keine relevanten Zentralisierungs- oder Dezentralisierungstrends zu erkennen.

4. Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes

a. Bundesverwaltungsgericht

Gemäß § 1 Abs 1 BVwGG⁴³⁹ hat das Bundesverwaltungsgericht seinen **Sitz in Wien**. **Darüber hinaus bestehen gemäß § 1 Abs 2 Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz**. Das Bundesverwaltungsgericht ist als Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung – mit Ausnahme des Finanzrechts (hier ist das Bundesfinanzgericht zuständig) vorgesehen. Mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit (Inkrafttreten 1. Jänner 2014) wurde ebenso das Bundesverwaltungsgericht eingerichtet. Damit endete auch die Funktionsperiode des zuvor eingerichteten Asylgerichtshofes. Die Aufgabenzuweisung an die Außenstellen erfolgt durch die jährliche Geschäftsverteilung. Daran ist zu erkennen, dass ein Großteil der Aufgaben in Wien erledigt wird,⁴⁴⁰ während in den Außenstellen vorhandene Potentiale bislang nicht zur Gänze ausgeschöpft werden.

b. Bundesfinanzgericht

Gemäß § 2 Abs 1 BFGG⁴⁴¹ hat das **Bundesfinanzgericht seinen Sitz ebenso in Wien**, gemäß Abs 2 leg cit befinden sich **Außenstellen in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg**. Auch hier werden – wie bereits beim Bundesfinanzgericht erwähnt – die vorhandenen Potentiale nicht vollends ausgeschöpft.

⁴³⁹ Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), BGBl I 10/2013 idF BGBl I 44/2019.

⁴⁴⁰ Näher Infos sind abrufbar unter https://www.bvwg.gv.at/amtstafel/geschaeftsverteilung/Geschaeftsverteilung_und_Geschaeftsordnung.html (21.01.2021).

⁴⁴¹ Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht (Bundesfinanzgerichtsgesetz – BFGG), BGBl I 14/2013 idF BGBl I 104/2019.

Bereits 2001 zeichneten sich Pläne ab, ein **zentrales Finanzgericht an Stelle der damals bestehenden dezentral organisierten Berufungssenate in der Finanzverwaltung des Bundes** zu schaffen.⁴⁴² Mit dem **Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz** aus dem **Jahr 2002** wurde dieses Vorhaben schließlich umgesetzt und für das zweitinstanzliche Rechtsmittelverfahren in Steuerangelegenheiten, Zoll- und Finanzstrafsachen ein **unabhängiger Finanzsenat**.⁴⁴³ Eine **Außenstelle** wurde ebenso in **Innsbruck** eingerichtet. Damit wurde ein Schritt in Richtung Zentralisierung der Finanzverwaltung gesetzt, wurde doch bis dahin das zweitinstanzliche Rechtsmittelverfahren des des durch den Bund zu vollziehenden Abgaben- und Finanzstrafrechts durch die Finanzlandesdirektionen wahrgenommen.

Durch die Abschaffung der Finanzlandesdirektionen und die Zentralisierung des Rechtsschutzes im Abgaben- und Finanzstrafrecht bei dem in Wien angesiedelten Bundesfinanzgericht war ein Zentralisierungstrend während des Beobachtungszeitraumes festzustellen. Inwieweit sich dies auf den Standort Innsbruck tatsächlich ausgewirkt hat, kann nicht beurteilt werden.

F. Sonstiges – Ansiedlungspolitik von Einrichtungen des Bundes

Neben den bereits behandelten Bundeseinrichtungen ist generell ein Trend dahingehend zu erkennen, dass Ämter bzw. Agenturen mit bundesweiter Zuständigkeit ihren Sitz/Standort jeweils in Wien haben. Dies trifft bspw auf folgende Einrichtungen zu:

- Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), allerdings mit neun Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT), die organisatorisch den Landespolizeidirektionen zuzurechnen sind
- Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BGBl I 53/2019)
- Digitalisierungsagentur (DIA), gegründet im Jahr 2019, als Bereich der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) mit Sitz in Wien eingerichtet

⁴⁴² *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2001) 31.

⁴⁴³ *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2002) 113.

VI. Digitalisierung als Chance?

Werden Verwaltungsverfahren oder Teile davon digitalisiert, entfallen zum einen etwaige Behördengänge für die BürgerInnen, zum anderen können behördliche Aufgaben von den Bediensteten ortsungebunden erledigt werden. Die Digitalisierung bietet demnach Vorteile, die man sich zunutze machen sollte. Da die Frage des Standortes einer Bundeseinrichtung zukünftig an Bedeutung verlieren wird, sollte man sich eine dezentrale Ansiedlung – vor allem bei neu geschaffenen Institutionen – zumindest überlegen. Dies würde nicht nur zu kürzeren Arbeitswegen der Bediensteten sondern auch zu einer nachhaltigen Stärkung der ländlichen Regionen führen. Wenn eine Verlegung des Standortes selbst nicht in Frage käme, wäre in weiterer Folge an die Auslagerung von Dienststellen zu denken. Die in Bayern geschaffenen „Behördensatelliten“⁴⁴⁴ oder die in Hessen eingerichteten „Hessen-Büros“⁴⁴⁵ haben bereits gezeigt, dass Dienstposten an speziell eingerichtete Arbeitsplätze durch „*shared offices*“ in der Region mit Erfolg angesiedelt werden können. Selbstredend ist, dass die dafür notwendige Infrastruktur vorhanden bzw. geschaffen werden muss, dies betrifft vor allem auch den Ausbau der Netzinfrastruktur (Breitband) in den Ländern.

In naher Zukunft ist zu erwarten, dass der traditionelle Behördenweg neben vermehrt digital angebotenen Services noch bestehen bleibt. Viele Erledigungen können gegenwärtig lediglich teil- und noch nicht vollautomatisiert erledigt werden. Mit dem Einsatz von KI-basierten Systemen⁴⁴⁶ könnte sich das Bild zukünftig jedoch ändern, wenngleich noch nicht gänzlich absehbar ist, welche Verwaltungsbereiche sich überhaupt für eine Vollautomatisierung eignen.

Inwieweit sich die zunehmende Digitalisierung auf die Anzahl von Dienststellen auswirken wird, ist ebenso noch nicht absehbar. Da aber davon auszugehen ist, dass der Großteil aller Verwaltungsbereiche lediglich eine Teilautomatisierung zulassen, werden sich – falls überhaupt – Personaleinsparungen in Grenzen halten. Während viele zeitaufwendige und wenig anspruchsvolle Aufgaben („Massenverfahren“) einer automatischen Abwicklung zugänglich sind, könnten die vorhandenen Personalressourcen

⁴⁴⁴ Bayrisches Staatsministerium der Finanzen und Heimat, Heimatbericht 2019, 37.

⁴⁴⁵ Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Finanzen vom 22.10.2018, „Landesregierung richtet weitere Hessen-Büros für heimatnahes Arbeiten ein“.

⁴⁴⁶ Vgl. *Ledinger*, Digitalisierung in der österreichischen Verwaltung, *AnwBl* (2020), 183.

für komplexere Tätigkeiten herangezogen werden.⁴⁴⁷

Im Vergleich mit Deutschland und der Schweiz ist das E-Government in Österreich schon weit fortgeschritten. So wies Österreich bei einer Befragung des eGovernment Monitor 2019 im Vergleich mit den beiden Ländern die verhältnismäßig höchste Nutzung der Dienste des E-Governments auf und konnte auch den höchsten Wert an Zufriedenheit verbuchen.⁴⁴⁸ Mittlerweile werden jährlich etwa 400 Mio Euro in die Digitalisierung der Verwaltung des Bundes investiert.⁴⁴⁹

Eine Vielzahl von Behörden haben bereits Bürgerservicestellen eingerichtet, um Abteilungen oder Referenten zu entlasten (zB HELP.gv.at.). Für Unternehmen wurde das Unternehmensserviceportal USP.gv.at eingerichtet, ein One-Stop-Shop-Modell für Unternehmen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten.⁴⁵⁰ Auch FinanzOnline⁴⁵¹, das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), die Verwendung der Bürgercard, die Handy-Signatur und die E-Zustellung sind Ausprägungen der E-Government-Entwicklung.⁴⁵² Über oesterreich.gv.at werden überdies An- und Abmeldungen im Bereich des Meldewesens, der Urkundenservice bei der Geburt eines Kindes, der Reisepass-Erinnerungs-Service und die Beantragung von Wahlkarten digital abgewickelt.⁴⁵³ Mittlerweile wird auch die dazugehörige kostenlose App „Digitales Amt“ auf Smartphones angeboten.⁴⁵⁴

Das Land Oberösterreich versucht bereits, auch anlagenrechtliche Verfahren elektronisch abzuwickeln und hat im Jahr 2019 das Projekt „Elektronische Einreichung und Projektauflage gemäß UVP-G 2000“ in Auftrag gegeben.⁴⁵⁵ Die Planung und Vorarbeit

⁴⁴⁷ *Ledinger*, AnwBl (2020), 183.

⁴⁴⁸ *Fortiss und Initiative D21*, eGovernment Monitor 2019 (2019), 8 f, abrufbar unter <https://initiated21.de/publikationen/egovernment-monitor-2019/> (21.07.2020).

⁴⁴⁹ *Ledinger*, AnwBl (2020), 182.

⁴⁵⁰ *Trauner*, E-Government, in Holzinger/Oberndorfer/Raschauer (Hg), Österreichische Verwaltungslehre (2013) 263 (292).

⁴⁵¹ Siehe VO des BM für Finanzen über die Einreichung von Anbringen, die Akteneinsicht und die Zustellung von Erledigungen in automationsunterstützter Form (FinanzOnline-Verordnung 2006 – FONV 2006), BGBl II 513/2006 idF BGBl II 122/2020.

⁴⁵² Zur Thematik E-Government und all seiner Leistungsfacetten wurde ein umfangreiches Gesamtwerk durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort herausgegeben, siehe Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Behörden im Netz. Das österreichische E-Government ABC (2017) 1ff.

⁴⁵³ *Ledinger*, AnwBl (2020) 182.

⁴⁵⁴ Dazu mehr auf der Website des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, aufrufbar hier: <https://www.bmdw.gv.at/Themen/Digitalisierung/Verwaltung/Plattform-oesterreich-gv-at.html> (23.07.2020).

⁴⁵⁵ *Mühlberger*, Digitalisierung im Verwaltungsverfahren, RdU-UT 3 (2019), 23 (23).

soll schließlich in einem Pilotprojekt der elektronischen Abwicklung eines Anlageverfahrens münden.⁴⁵⁶

⁴⁵⁶ *Mühlberger*, RdU-UT 3 (2019), 28.

VII. Zusammenfassung der Studienergebnisse

Die vorgenommene Untersuchung ist die erste verwaltungswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Entwicklung der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation des Bundes in einem österreichischen Bundesland über einen längeren Zeitraum hinweg. Dabei hat sich gezeigt, dass die Verwaltungsstrukturen einem massiven Wandel unterworfen sind, der sich häufig weniger in den äußeren Strukturen niederschlägt als in internen Organisationsreformen. Diese Veränderungen werden durch die Digitalisierung massiv begünstigt und beschleunigt.

Prinzipiell ist durchaus positiv zu bewerten, dass sich die Verwaltung modernisiert und sich an ein verändertes Umfeld anpasst. Allerdings kann keineswegs davon gesprochen werden, dass die untersuchten Entwicklungen durchwegs positiv zu bewerten sind. Dies aus folgenden Gründen:

Der Befund für Tirol hat gezeigt, dass die **vergangenen 20 Jahre von einer massiven Zentralisierung der Organisation der Bundesverwaltung** geprägt waren. Sozialversicherung (Gebietskrankenkasse) und Sozialministeriumservice, Finanzverwaltung und Migration (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) sind die davon maßgeblich betroffenen Bereiche. Im Bereich der Gerichtsbarkeit sind die Bezirksgerichte Beispiele eines unübersehbaren Trends zur Zusammenlegung.

Festzustellen ist weiters, dass dieser Trend sowohl die Hoheits- als auch die Privatwirtschaftsverwaltung umfasst. In letzterem Bereich ist zudem die Übertragung zahlreicher Aufgaben auf ausgegliederte Rechtsträger festzustellen (z.B. Bundesimmobiliengesellschaft – BIG). Die Ausgliederungen haben ihren Sitz in aller Regel außerhalb Tirols.

Die Zentralisierung erfolgt im Regelfall dadurch, dass bestehende Dienststellen mit eigenem Behördencharakter nur noch als Fassade (Zweigstellen) bestehen bleiben, ihre Behördenfunktionen jedoch verlieren. Die nunmehrige Zweigstelle besorgt ihre bisherigen Geschäfte nunmehr unter intensiveren Vorgaben der Zentrale, hat geringeren Entscheidungsspielraum, wodurch die Aufgabenerledigung immer weniger speziellen Anforderungen gerecht wird. Für Einrichtungen der Privatwirtschaftsverwaltung gilt in vielen Fällen Analoges. Dies stellt die verwaltungswissenschaftliche Problematik dieser Entwicklung dar, die in vielfältiger Weise in Erscheinung treten kann: So ist aus Sicht des Instituts für Föderalismus in der Flüchtlingskrise 2015 die Zentralisierung wesentlicher migrationsrechtlicher Aufgaben beim Bundesamt für Fremdenwesen und

Asyl negativ spürbar geworden, was dazu geführt hat, dass die Abstimmung mit den Landesbehörden, die für die Unterbringung von Asylwerbern verantwortlich waren, nicht optimal funktioniert hat. Im Bereich der Finanzverwaltung beklagen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater den Verlust von entscheidungskompetenten regionalen Ansprechpartnern in der Finanzverwaltung. Im Falle des Sozialministeriumsservice ist nach unseren bisherigen Erkenntnissen die Koordination mit den Landesbehörden (Mindestsicherung und Behindertenhilfe) häufig mangelhaft, was dazu führt, dass gerade wenig mobile und benachteiligte Menschen von Amt zu Amt geschickt werden.

Die Zentralisierung ist ungebremst, besonders deutlich sichtbar an den geschilderten drei Beispielen, die sich über den gesamten Untersuchungszeitraum ziehen. Die Entwicklung wird in der Anlage der Studie sichtbar gemacht.

Ansätze einer wirksamen Gegenstrategie sind bisher nicht ersichtlich. Im Gegenteil, es ist davon auszugehen, dass gerade die Erfahrungen der Corona-Krise mit Homeoffice und Videokonferenzen die weitere Konzentration von Verwaltungsapparaten in den Zentralen beschleunigen.

Dessen ungeachtet gibt es auch positive Entwicklungen: Die Teilrechtsfähigkeiten der Universitäten hat aus unserer Sicht die regionale Bedeutung der Universitäten in Tirol gestärkt.

Zentralisierung ist nicht nur in verwaltungswissenschaftlicher Hinsicht problematisch: Auch wenn es sich um Einrichtungen der Bundesverwaltung handelt, leidet regionale Gestaltungsfähigkeit und die Abstimmung mit der Landes- und Gemeindeverwaltung. In der Tendenz führen diese Entwicklungen auch zu einem Verlust qualifizierter Arbeitsplätze, eine Entwicklung, die durch die Digitalisierung verschärft wird.

Diese Entwicklung ist nicht auf Tirol und nicht auf Österreich beschränkt, sondern stellt einen internationalen Megatrend dar, auf den die Staaten allmählich reagieren, wie der vorgenommene Vergleich zeigt. Es gibt sowohl in föderalen als auch Einheitsstaaten wie Skandinavien verstärkt Bestrebungen, der Zentralisierung von Verwaltungsapparaten in den urbanen Zentren durch territoriale Verlagerung entgegenzuwirken.

Dieser Entwicklung wird auch in verschiedenen österreichischen Bundesländern Rechnung getragen, wobei noch abzuwarten bleibt, wie sich die Corona-Krise insgesamt auf diese Tendenz auswirken wird. Festzuhalten bleibt, dass darüber hinaus auch andere Strategien gegen eine weitere Zentralisierung ins Auge gefasst werden

könnten. Diese werden in den abschließenden Empfehlungen des Instituts für Föderalismus angeführt.

VIII. Empfehlungen

Aus Sicht des Instituts für Föderalismus könnten im Rahmen der Organisation der Bundesverwaltung auch andere Wege gesucht werden, um regionale Gestaltungsspielräume zu ermöglichen und vorhandene Potentiale auszunützen. Im Folgenden werden die wichtigsten alternativen Modelle in aller Kürze vorgestellt.

- **Dezentrale Ansiedlung von Institutionen der Bundesverwaltung**

Ein erster Schritt, der ohne Änderungen der geltenden Kompetenzverteilung bzw. der zwischen Bund und Ländern bundesverfassungsrechtlich vorgegebener Organisationsstrukturen der Bundesverwaltung umgesetzt werden könnte, wäre eine territoriale Dezentralisierung der Bundesverwaltung durch die dezentrale Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Ländern. Dabei könnten (auch) die Vorzüge der Digitalisierung genutzt werden, die eine Rückkoppelung zu den zuständigen Ministerien leicht realisierbar erscheinen lässt (Videokonferenzen) und mit deren Entwicklung die Standortgebundenheit zunehmend an Bedeutung verliert.

Die Einrichtung von neuen Außenstellen in den Ländern erscheint bei besonderem regionalem Tätigkeitsprofil sinnvoll.

Insbesondere bei neuen Institutionen (diverse Agenturen und vergleichbare Einrichtungen) sollen die Regionen profitieren. In diesen Fällen kommen Einwände, die bei der Verlagerung einer bestehenden Behörde häufig vorgebracht werden (zB: Verlegung des Lebensmittelpunktes der MitarbeiterInnen in der Behörde unattraktiv etc.) nicht zum Tragen. Bei der Verlagerung von Einrichtungen in die Regionen bedarf es dagegen einer längeren Übergangsfrist, in der neue Bedienstete nach größeren Pensionierungswellen angeworben und bereits bestehende MitarbeiterInnen im Übersiedlungsprozess ausreichend berücksichtigt werden. Eine Verlegung eines Amtes, beispielsweise aus der Bundeshauptstadt, stößt ansonsten wohl auf Widerstand der Bediensteten, wie bei der letztlich nicht realisierten Verlegung des Umweltbundesamtes zu beobachten war.⁴⁵⁷

⁴⁵⁷ Ein solcher Widerstand der MitarbeiterInnen hatte sich auch bei der Verlegung des Umweltbundesamtes von Wien nach Klosterneuburg nach Wien formiert, siehe dazu: Artikel in VIENNA.AT vom 09.11.2017, „Umweltbundesamt: Mitarbeiter proben den Aufstand“, aufrufbar hier: <https://www.vienna.at/umweltbundesamt-mitarbeiter-proben-den-aufstand/5545641> (02.07.2020).

Es ist insgesamt notwendig, klare Auswahlkriterien für Standorte von Bundeseinrichtungen festzulegen. Folgende Kriterien für eine räumliche Dezentralisierung kämen in Frage:⁴⁵⁸

- Abhängigkeit von der Sachverhaltsaufnahme vor Ort
- Struktur der Leistungsempfänger und Kontakte
- Synergien mit anderen Zentralstellen des Bundes und Kontakte

Zu berücksichtigen ist bei einer Dezentralisierungsoffensive einerseits, dass sich qualifiziertes Personal nur dann auch in der Region ansiedeln wird, wenn ihnen einerseits eine attraktive Infrastruktur geboten wird und andererseits auch die Rahmenbedingungen hinsichtlich des Jobs (Gehalt, Sozialleistungen etc.) stimmig sind. Sohin kann auch in einer Region die Kaufkraft gestärkt und weitere nachhaltige Investitionen getätigt werden. Zudem hat sich gezeigt, dass bei einer Behördenverlagerung in der Region auch ein passender Standort zur Verfügung stehen muss.⁴⁵⁹

Es wäre auch ratsam, eine potentielle dezentrale Ansiedlung in die wirkungsorientierte Folgenabschätzung⁴⁶⁰ für entsprechende Regelungsvorhaben einfließen zu lassen. So wäre gewährleistet, dass im Zuge eines Einrichtungsgesetzes auch die Möglichkeiten einer dezentralen Ansiedlung und die positiven (finanziellen) Aspekte für die Region berücksichtigt würden.

Eine derartige Folgenabschätzung ist aktuell in § 3a BMG⁴⁶¹ normiert. Der zuständige BM hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes so strukturiert sind, dass sie den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, Effizienz und Transparenz gemäß Art 51 Abs 8 B-VG ent-

⁴⁵⁸ *Bußjäger et al*, Dezentralisierungspotenziale 10.

⁴⁵⁹ Die kolportierten 57 Millionen Euro für den Neubau des Umweltbundesamts in Klosterneuburg waren genau ein solcher Streitpunkt, aufrufbar hier: <https://www.bmlrt.gv.at/service/presse/ministerium/2018/Neubau-des-Umweltbundesamtes.html> (06.07.2020).

⁴⁶⁰ § 4 Z 1 WFA-GV handelt es sich bei der wirkungsorientierten Folgenabschätzung um „ein Verfahren, in dem die Regelungs- oder Vorhabensziele und -maßnahmen formuliert sowie die wesentlichen Auswirkungen eines Regelungsvorhabens oder Vorhabens von außerordentlicher finanzieller Bedeutung in konkreten Wirkungsdimensionen systematisch untersucht, bewertet und aufbereitet werden.“ (VO des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV), BGBl II 489/2012 idF BGBl II 67/2015.)

⁴⁶¹ Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG), BGBl 76/1986 idF BGBl I 8/2020.

sprechen. Eine Pflicht zur Überprüfung einer dezentralen Ansiedlung für neu zu errichtende Dienststellen – wie sie ein Gesetzesantrag des Bundesrates aus dem Jahr 2019 vorsieht⁴⁶² – wurde freilich noch nicht realisiert.

Eine Verlagerung von Bundeseinrichtungen in die Länder könnte zudem mit der Schaffung von *shared offices* in den ländlichen Regionen ermöglicht werden, Damit wäre es MitarbeiterInnen möglich, einige Tage in der Woche in der Nähe ihres Heimortes zu arbeiten, ohne zum eigentlichen Arbeitsort pendeln zu müssen. Damit würde wertvolle Zeit gespart und zusätzliche Freizeit geschaffen werden.⁴⁶³ Dies ist beispielsweise in Bayern und Hessen im Zuge ihrer Dezentralisierungsmaßnahmen angedacht.⁴⁶⁴

- **Stufenplan für die Eingliederung von Aufgaben der unmittelbaren in die mittelbare Bundesverwaltung**

Anstelle der dezentralen Ansiedlung von Bundeseinrichtungen könnten Zuständigkeiten, welche bisher in der unmittelbaren Bundesverwaltung durch Bundesbehörden besorgt wurden, in die mittelbare Bundesverwaltung überführt werden. Man sollte sich hier der Vorteile der mittelbaren Bundesverwaltung bedienen, die es ermöglicht, Vollzugsstränge zusammenzuführen, Doppelgleisigkeiten verhindert und mit deren Nutzung Synergieeffekte erzielt werden können.

Ein solcher Ausbau der Aufgaben der allgemeinen staatlichen Verwaltung bedingt eine **Aufwertung der Bezirkshauptmannschaften**. Neben ihnen zählen auch die Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut und in Wien der Magistrat (Art 109 B-VG) zu den Bezirksverwaltungsbehörden. Ihre Verwaltungssprengel erfassen gemeinsam das gesamte Landesgebiet. Die Bezirksverwaltungsbehörden nehmen bereits derzeit vielfältige Aufgaben wahr,⁴⁶⁵ was einen weiteren Ausbau geradezu nahelegt.

Dabei kann in drei Stufen vorgegangen werden: Zunächst könnten sonderbehördliche Strukturen der Landes- wie auch Bundesverwaltung in die allgemeine staatliche Verwaltung integriert werden. Weiters könnte die atypische erstinstanzliche Zuständigkeit

⁴⁶² ErläutGA 21 BlgBR XXVII. GP, 2.

⁴⁶³ *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Kriterien 46 f.

⁴⁶⁴ Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und Heimat, Heimatbericht 2019, 37; Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Finanzen vom 22.10.2018, „Landesregierung richtet weitere Hessen-Büros für heimatnahes Arbeiten ein“.

⁴⁶⁵ *Marktler*, Die Rechtsgrundlagen der Bezirksverwaltungsorganisation, in *Bußjäger et al (Hg)*, in FS 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften 137 (137 f).

eines BM in der mittelbaren Bundesverwaltung durch Übertragung an den Landeshauptmann oder die Bezirksverwaltungsbehörden abgeschafft werden. Auch die Übertragung von bestimmten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden auf die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung käme in Frage, soweit ein innerer Zusammenhang mit den bereits bei der allgemeinen staatlichen Verwaltung angesiedelten Aufgaben bestünde.⁴⁶⁶

Als mögliche Kandidaten für eine Eingliederung kämen – als Sonderbehörden des Bundes – bspw das **Sozialministeriumsservice**, die **Arbeitsinspektorate**, das **Bundesdenkmalamt**, die **Wildbach- und Lawinerverbauung** und das **Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen** in Frage.⁴⁶⁷

Bei einer derartigen Dezentralisierung (Föderalisierung) mittels Übertragung von Aufgaben an die allgemeine staatliche Verwaltung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:⁴⁶⁸

- K1: Ausmaß der erforderlichen Spezialisierung in fachlicher Hinsicht
- K2: Ausmaß der erforderlichen rechtlichen Regulierungsdichte der Aufgabe
- K3: „Spezialisierung“ der Leistungsempfänger
- K4: Abhängigkeit der Aufgabenerledigung von der Sachverhaltsaufnahme vor Ort
- K5: Abhängigkeit der Aufgabenerledigung von Synergien mit der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern
- K6: Geringe Zahl der Kontakte mit BürgerInnen/Unternehmen

Daraus folgt: „Je höher die fachliche Spezialisierung ist (K1), je höher die Regulierungsdichte der rechtlichen Grundlagen zu sein hat (K2), je höher die Spezialisierung der Leistungsempfänger ist (K3), je weniger die Entscheidung etwa von mündlichen Verhandlungen vor Ort abhängig ist (K4), je geringer die Synergien mit der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern sind (K5) und je geringer die Zahl der Kontakte einer Stelle mit BürgerInnen oder Unternehmen ist, umso weniger ist eine Einbindung in die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern (Föderalisierung) geboten.“⁴⁶⁹

⁴⁶⁶ Angelehnt an *Ranacher*, Zukunft der allgemeinen staatlichen Verwaltung der Länder, in *Bußjäger et al* (Hg), in FS 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften (2018) 469 (478 f).

⁴⁶⁷ *Ranacher*, Zukunft 480 f.

⁴⁶⁸ *Bußjäger et al*, Dezentralisierungspotenziale 9; dieses Konzept entstammt *Bußjäger*, Die „allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern“ – Auslaufmodell oder Zukunftskonzept der Verwaltungsmodernisierung?, ZÖR 62 (2007), 175 (190).

⁴⁶⁹ *Bußjäger et al*, Dezentralisierungspotenziale 9 f.

Mit dieser Vorgehensweise könnten einerseits Synergien erzielt werden, andererseits ein weiterer Verlust an regionaler Gestaltungsfähigkeit und qualifizierter Arbeitsplätze auf Grund Zentralisierung verhindert werden.

Anlage: Überblick über (De)Zentralisierungstrends im Beobachtungszeitraum

1. Hoheitsverwaltung des Bundes	1999 - 2009	2010 - 2020	GESAMTBEWERTUNG
1. Finanzverwaltung	Beseitigung Finanzlandesdirektionen	Schaffung eines einheitlichen Finanzamtes Österreich Einheitliche Zollbehörde	starke Zentralisierung, bedingt auch durch Digitalisierung. Problematik derzeit weniger in der Auflösung von Zweigstellen, sondern im Verlust qualifizierter Arbeitsplätze
2. Österreichische Nationalbank	insgesamt Zentralisierung durch Auflösung von Standorten.	insgesamt Zentralisierung durch Auflösung von Standorten.	Zentralisierung durch Auflösung von Standorten, von denen Tirol allerdings auf Grund Aufrechterhaltung der Zweigstelle in Innsbruck nicht betroffen war.
3. Fernmeldebüro	-	-	keine Bemerkungen
4. Bundespolizei	Schaffung einer Sicherheitsakademie 1999, Einrichtung eines Bundeskriminalamts (2002) und Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie 2005.	2008 Schaffung eines eigenen Bundesamtes zur Korruptionsbekämpfung und Reform der Sicherheitsverwaltung 2012.	insgesamt starke Reformtätigkeit, die durchaus wichtige Impulse setzte, allerdings auch starke Zentralisierung sichtbar.
5. Bundesheer	diverse Bundesheerreformen mit Diskussionen über Kasernenschließungen, Abschaffung der Militärkommanden.	2017 Aufwertung der Militärkommanden.	insgesamt zumindest keine signifikante Zentralisierung feststellbar. Kritisch waren vor allem die Bestrebungen zur Abschaffung der Militärkommanden zu betrachten.

Anlage: Überblick über (De)Zentralisierungstrends im Beobachtungszeitraum

6. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	-	Schaffung eines eigenen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl und Jahre 2008. Übertragung von Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden auf das BFA.	massive Zentralisierung und Verlust von Entscheidungskompetenzen auf der regionalen Ebene; hohe Fehlerquote bei den Verfahren
7. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	-	-	keine Bemerkungen
8. Berghauptmannschaft	Auflösung 2002 mit partieller Übertragung von Aufgaben in die mittelbare Bundesverwaltung.	-	prinzipiell positiv zu beurteilen. Kritisch ist zu sehen, dass die diverse Entscheidungskompetenzen auf den zuständigen Bundesminister übergingen.
9. Arbeitsinspektorat	keine signifikante Veränderung feststellbar	2012 Auflösung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in Wien. Verlagerung der Aufgaben auf die in den Ländern angesiedelten Arbeitsinspektorate	einer der wenigen Fälle einer stärkeren Dezentralisierung, weniggleich mit der eher bescheidenen Auswirkungen.
10. Gleichbehandlungsanwaltschaft	Regionalbüros in den Ländern.	-	positive Entwicklung durch Schaffung von Regionalbüros in den Ländern.
11. Arbeitsmarktservice	Reform der Arbeitsmarktverwaltung durch die Ausgliederung des AMS bereits in den 1990er Jahren. Keine signifikante Zentralisierung feststellbar	keine signifikante Zentralisierung feststellbar	keine Bemerkungen

Anlage: Überblick über (De)Zentralisierungstrends im Beobachtungszeitraum

12. Sozialministeriumsservice	2003 Schaffung eines einheitlichen Bundessozialamtes aus den bisherigen Bundessozialämtern. Außerdem Zentralisierung des Rechtsschutzes	seit 2014 Rechtsschutz nunmehr beim Bundesverwaltungsgericht lokalisiert.	starke Zentralisierung durch Schaffung eines einheitlichen Bundessozialamtes samt Zentralisierung des Rechtsschutzes; Reibungsverluste durch Doppelgleisigkeiten mit der Sozialverwaltung der Länder.
13. Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF)	Ausgliederung im Jahre 2001. Übertragung von Aufgaben der Bundessozialämter auf die GmbH.	keine signifikanten Veränderungen	Das Problem stellt sich ähnlich, wenn auch abgeschwächt wie beim Bundessozialamt (s.o.).
14. Sozialversicherungsträger	latente Zentralisierung ab 2000	massive Zentralisierung durch Sozialversicherungsorganisationsreform 2019	massive Zentralisierung, deren Folgen noch nicht klar abschätzbar sind. Verlust von Entscheidungskompetenzen auf der regionalen Ebene deutlich. Inwieweit dies zu einem Verlust von Arbeitsplätzen führt, wird sich zeigen.
15. Schulverwaltung a. Bildungsdirektion	keine signifikante Veränderung	Abschaffung der – allerdings wenig bedeutenden – Bezirksschulräte. Abschaffung der Landesschulräte und Ersetzung durch die Bildungsdirektionen 2017 als gemeinsamer Bund/Länderbehörde.	unter den hier zu beurteilenden Aspekten ist diese „Reform“ neutral zu betrachten.
b. Pädagogische Hochschule Tirol	Keine signifikante Veränderung	Die Schaffung der Teilrechtsfähigkeit hat gewiss zu	Die Veränderungen sind als neutral zu betrachten.

Anlage: Überblick über (De)Zentralisierungstrends im Beobachtungszeitraum

			einer größeren Selbständigkeit dieser Einrichtung geführt.	
16. Universitäten	Schaffung der Vollrechtsfähigkeit der Universitäten 2002; Stärkung der Universitätsautonomie.	-	-	Insgesamt hat die Reform 2002 zu einer Stärkung der Universitätsautonomie und ihrer Rolle in den Ländern geführt.
17. Studienbeihilfenbehörde	-	-	-	keine Bemerkungen
18. Bundesdenkmalamt	-	-	-	keine Bemerkungen
19. Wildbach- und Lawinenverbauung (nur zum Teil Hoheitsverwaltung)	-	-	-	Es sind keine signifikanten Veränderungen feststellbar. Sehr kritisch war jedoch die geplante Schaffung einer eigenen Agentur zum Schutz vor Naturgefahren zu bewerten gewesen, die im Regierungsprogramm 2007 – 2010 geplant war und vermutlich zu einer starken Zentralisierung geführt hätte.
2. Öffentliche Unternehmen und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes				
1. Bundesimmobiliengesellschaft (BIG)	Schaffung der BIG 2000.	-	-	Schaffung der BIG führte im Ergebnis zu einer spürbaren Zentralisierung und zum Verlust regionaler Entscheidungsmöglichkeiten.
2. Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)	-	-	-	keine Bemerkungen

Anlage: Überblick über (De)Zentralisierungstrends im Beobachtungszeitraum

3. Monopolverwaltung	-	-	-	keine Bemerkungen
4. Österreichische Post AG	Massive Zentralisierungen durch Auflösung von Dienststellen der Post.	Massive Zentralisierungen durch Auflösung von Dienststellen der Post.	Massive Zentralisierungen durch Auflösung von Dienststellen der Post.	insgesamt markante Zentralisierung
5. ORF	-	-	Diskussion über Abschaffung der Landesstudios; letztlich nicht realisiert	Abschaffung der Landesstudios wäre aus regionaler Sicht negativ zu beurteilen gewesen;
6. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	-	-	Im Jahre 2010 war die Schaffung einer Art Agentur geplant.	Schaffung einer Agentur hätte wohl wiederum Zentralisierung bedeutet.
7. Österreichische Bundesforste AG	-	-	-	keine Bemerkungen
8. Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW)	-	-	-	keine Bemerkungen
9. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	Die Schaffung der AGES 2001 war innerhalb der Bundesorganisation zweifellos eine erhebliche Zentralisierung.	Die Schaffung der AGES 2001 war innerhalb der Bundesorganisation zweifellos eine erhebliche Zentralisierung.	keine signifikante Veränderung feststellbar.	Insgesamt ist die Schaffung der AGES für Tirol ohne wesentliche Auswirkungen geblieben.
10. ÖBB	Neuorganisation der ÖBB im Jahre 2003.	Neuorganisation der ÖBB im Jahre 2003.	Weitere Reorganisationsen.	Zweifellos führten diverse Reformen im Ergebnis zu einer Zentralisierung durch die Schaffung eigener Kapitalgesellschaften, aber auch zu unübersichtlichen Strukturen.
11. ASFINAG Alpenstraßen GmbH	keine signifikante Veränderung feststellbar	keine signifikante Veränderung feststellbar	keine signifikante Veränderung feststellbar	keine Bemerkungen
12. Felbertauernstraße AG	keine signifikante Veränderung feststellbar	keine signifikante Veränderung feststellbar	keine signifikante Veränderung feststellbar	keine Bemerkungen

Anlage: Überblick über (De)Zentralisierungstrends im Beobachtungszeitraum

13. Telekom Austria	Privatisierung mit anschließendem Börsengang im Jahr 2000 erhöht „Performance-Druck“; Auswirkungen auf Tirol nicht feststellbar	keine signifikante Veränderung feststellbar	Konzernstruktur stark zentralistisch angehaucht, wenig bis keine regionalen Handlungsspielräume
14. Burghauptmannschaft	Mit dem Bundesimmobiliengesetz 2000 entstand aus der Burghauptmannschaft Wien die Burghauptmannschaft Österreich	keine signifikanten Veränderungen	einzige Dienststelle außerhalb von Wien in Innsbruck als positiv zu bewerten; Behördenstruktur dennoch zentralistisch;
3. Gerichtsbarkeit			
1. Ordentliche Gerichtsbarkeit	Seit 2002 Bestrebungen, Bezirksgerichte aufzulösen. 2007 Schaffung einer Korruptionsstaatsanwaltschaft	2011: KStA wird zur WKStA	Zusammenlegung von Bezirksgerichten führt zu stärkerer Konzentration in weniger Orten, über ganz Tirol betrachtet aber neutrales Ergebnis. Kritischer ist Schaffung der zentralen Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in Wien zu betrachten.; dies trotz Außenstelle in Innsbruck.
2. Familiengerichtshilfe	-	Schaffung der Einrichtungen der Familiengerichtshilfe	Im Hinblick auf die hier untersuchten Aspekte durchaus positiv, wenngleich mit bescheidenen Auswirkungen.

Anlage: Überblick über (De)Zentralisierungstrends im Beobachtungszeitraum

3. Verein Neustart	-	-	keine Bemerkungen
4. Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes			
a. Bundesverwaltungsgericht	-	Schaffung des Bundesverwaltungsgerichts mit Außenstelle in Innsbruck.	Außenstelle prinzipiell positiv zu betrachten, wenngleich das Potential keineswegs ausgeschöpft wird.
b. Bundesfinanzgericht	Eigener unabhängiger Finanzsenat in der Finanzverwaltung mit Außenstellen in den Ländern.	Schaffung des Bundesfinanzgerichts mit Außenstelle in Innsbruck; ersetzte bestehende Senate.	Zunehmende Zentralisierung in der Finanzverwaltung erkennbar

Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
www.ak-tirol.com
info@ak-tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein
und Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl
Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck
Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:
Tel. 0800/22 55 22

